

# Bilder aus der Sittengeschichte Basels im 18. Jahrhundert

Autor(en): **Schaub, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigem**

Band (Jahr): **107 (1929)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1006959>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BILDER AUS DER  
SITTENGESCHICHTE  
BASELS

IM 18. JAHRHUNDERT

VON EMIL SCHAUB

107. NEUJAHRBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER  
GESELLSCHAFT ZUR BEFÖRDERUNG DES GUTEN UND GEMEINNÜTZIGEN

1929

IN KOMMISSION BEI HELBING & LICHTENHAHN, BASEL

*Herrn Dr. J. Dubz in freundlichen  
Gedanken überreicht vom  
Verfasser  
Haut, 14./III 36*

# BILDER AUS DER SITTENGESCHICHTE BASELS

IM 18. JAHRHUNDERT

VON EMIL SCHAUB

107. NEUJAHRSBLETT

HERAUSGEGEBEN VON DER  
GESELLSCHAFT ZUR BEFÖRDERUNG DES GUTEN UND GEMEINNÜTZIGEN

1929

IN KOMMISSION BEI HELBING & LICHTENHAHN, BASEL

DRUCK UND CLICHÉS  
EMIL BIRKHÄUSER & CIE., BASEL



CAFÉHAUS-SZENE

## INHALT

	Seite
I. Stadtbild und Einwohnerschaft .. .. .	3
II. Der Kampf gegen Aufwand und Pracht .. .. .	13
III. Aufwand mit Gastmählern und Geschenken .. .. .	28
IV. Entheiligung des Sonntags .. .. .	38
V. Äusserungen des Volkslebens .. .. .	39
VI. Wesenszüge der vornehmen Gesellschaft .. .. .	51
VII. Kunstsinn und Kunstvergnügen .. .. .	57

## BILDER

Titelbild: Caféhaus-Szene, von Daniel Burckhardt; Original im Basler Staatsarchiv.	
Der „Sturtz“; Original im Basler Staatsarchiv .. .. .	19
Wirtshaus St. Jakob, von M. Woher; in W. Hubers: Funken vom Heerde seiner Laren; Basel 1787 .. .. .	41
Tabakkammerlein im Schlegelschen Caféhaus (Fischmarkt); Ölgemälde im Besitz von Frau A. Vonkilch-Goldfuss .. .. .	49

In einem frühern Neujahrsblatt (1916) ist versucht worden, in Umrissen das Leben des Basler Kaufmanns im 18. Jahrhundert darzustellen und damit in allgemeinen Zügen ein Kulturbild aus dem alten Basel zu entwerfen. Diesmal gilt es, die Lebensformen jener Zeit in ihren Einzelercheinungen festzuhalten und dem Rhythmus zu folgen, in dem das gesellschaftliche Leben sich bewegt hat. Wir beschränken uns allerdings im Folgenden auf die materielle Seite der Daseinsäusserungen, wie sie in Aufwand und Pracht, in Lustbarkeit und Zeitvertreib und im Behagen an Repräsentation zutage treten. Aus den Sittenmandaten, d. h. den Polizeiordnungen der damaligen Zeit, aus dem, was verboten und was erlaubt war, namentlich aber aus den Akten des Reformationskollegiums, das über die Lebensführung der Bürger zu wachen hatte, schöpfen wir die Kenntnis der Lebensgewohnheiten einer ehrsamten Bürgerschaft der Stadt Basel. Es ist ein ununterbrochener, hartnäckiger Kampf zwischen der Triebhaftigkeit der menschlichen Natur und dem Schematismus lebensfremder Gesetzgebung, die schliesslich der Gewalt des individuellen Freiheitsdranges unterliegen muss. Das Bild bleibt aber nicht nur unvollständig, sondern verführt zu falscher Beurteilung, wenn es nur diese eine materielle Seite berücksichtigt. Es pulsierte in Basel auch ein reiches geistiges Leben, das in der Universität und den mannigfachen Beziehungen zu den geistigen Zentren des Auslandes seinen Mittelpunkt hatte, und das gerade durch den nüchternen Kaufmannsstand mancherlei Förderung erfuhr. Der Basler Kaufmann und Fabrikant war nicht *nur* Rechner. Das von dem deutschen Besucher Basels G. H. Heinse überlieferte alte Sprichwort: „Drei abgefeimte Juden sind nötig, um einen tüchtigen Basler daraus zu machen“, und Isaak Iselins böses Urteil: „L'avidité et le désir du gain corrompent le caractère des Bâlois“, bedürfen einer Berichtigung und Einschränkung. Im Nebeneinander von ausgesprochen kaufmännischem Lebensprinzip und Neigung zu künstlerischer Ausgestaltung und wissenschaftlichen Bestrebungen beruht ein charakteristisches Merkmal des alten Basel überhaupt. Darum verdienen die geistigen Strömungen in der Basler Gesellschaft jener Zeit eine besondere Darstellung. Immerhin wird im letzten Abschnitt der vorliegenden kulturgeschichtlichen Studie darauf hingewiesen, dass die Basler noch andern Interessen zugänglich waren, als nur den Annehmlichkeiten der Tafelfreuden, der Kleiderpracht und der Tanzvergügen.

Vorerst werfen wir einen Blick auf das Aussehen der Stadt im 18. Jahrhundert und die Zusammensetzung und Gliederung ihrer Bevölkerung.

## I. Das Stadtbild und die Einwohnerschaft.

Basel umfasste im 18. Jahrhundert mit seinen Mauern einen Bezirk, der eine viel grössere Einwohnerzahl hätte beherbergen können, als es wirklich der Fall war. Allen Reisenden fiel das Missverhältnis zwischen dem weiten Mauerring und dem kleinen bewohnten Gebiet auf. Er war am Anfang des 15. Jahrhunderts in einer Zeit mächtiger Impulse, weitreichender Pläne und Aussichten gebaut worden. Aber die hochgespannten Erwartungen und Hoffnungen erfüllten sich nicht; der Raum bedeckte sich nicht vollständig mit Häusern, sondern liess ausgedehnte Stücke der ummauerten Fläche für Garten- und Ackerland übrig. Die 15040 Einwohner, die 1779 gezählt wurden, drängten sich in der Altstadt, im engen Kleinbasel und in den wenigen Strassen zusammen, die zum St. Alban-, Aeschen-, Steinen-, Spalen- und St. Johanntor führten. Wohl galt Basel nach dem Zeugnis eines Besuchers von 1685 als grösste Stadt der Schweiz dem Umfang nach; allein sie war nicht im Verhältnis zur Ausdehnung bevölkert.

Auf die Fremden machte die Stadt keinen günstigen Eindruck. Sie erschien ihnen nicht schön; das Pflaster, aus groben, mit der Kante nach oben gestellten Kieselsteinen bestehend, war widerwärtig; die Strassen fanden sie eng und krumm, die Privathäuser von hässlicher und geschmackloser alter Bauart, das hügelige Terrain unangenehm. Die Fassadenmalereien und die Inschriften gaben der Stadt ein altertümliches Aussehen und machten den Eindruck, als ob sie aus lauter Wirtshäusern bestünde, als Heinrich Campe bei seinem Besuch die Namen: Im weissen Rössli, im schwarzen Bären, im Schwein, in der Sonne, in der Wage, im grünen Esel und andere las. Besonders fielen ihm die Strassenspiegel (Spione) auf, die dem Bewohner erlauben, die Besucher von der Stube aus zu erkennen, ohne selbst gesehen zu werden; ferner die vergitterten Fenster und die roten, grünen oder blauen Fensterläden im Erdgeschoss, wodurch die Häuser in seinen Augen Papageikäfigen verzweifelt ähnlich sahen. Dafür rühmt er das Innere der Häuser, das so sauber sei wie in Holland, und in deren Küchen alle Geräte blitzblank und in schönster Ordnung prangen, wie in einer Apotheke.

Der liebenswürdige Verfasser „Robinsons des Jüngern“, Campe, hatte bei seinem Besuch übersehen, dass Basel gerade zu seiner Zeit in baulicher Hinsicht grosse Fortschritte gemacht und mit einer Reihe von Neubauten einem neuen Stil Eingang verschafft hatte. Seitdem um 1700 Markgraf Friedrich Magnus von Baden mit der Erbauung des Markgräflerhofs an der Hebelstrasse (dem heutigen Bürgerspital) das Beispiel



eines fürstlichen Privatbaus gegeben hatte, waren im Laufe des 18. Jahrhunderts, namentlich zwischen 1750 und 1770, eine Reihe weitläufiger, fast palastähnlicher Häuser entstanden, die, in der Stadt zerstreut, von neuem Bauen und vom Reichtum der Besitzer erzählten. Der französische Barock mit seiner reichen Gliederung, den lebhaften Formen, die ein bewegtes Spiel von Licht- und Schattenwirkungen hervorrufen, zog in Basel ein und fand im Ramsteinerhof hinter der Rittergasse eine erste, edle Anwendung. Mit dem Zurückweichen der starken Gliederungsmotive, der Dämpfung der Gegensätze, dem Hineintreten von Säulen in die Mauern wandelte sich der Barock zum leichtern und eleganten Rokoko, wie er im Haus zum Raben (Aeschenvorstadt), dem Wildtischen Haus am Petersplatz, dem Blauen und Weissen Haus am Rheinsprung am schönsten zur Geltung kommt. Schliesslich, gegen Ende des Jahrhunderts, tritt eine neue Stilform hinzu, die mit strengerer, gemessener Linienführung und antikisierenden Elementen an die Renaissance erinnert und oft mit „Klassizismus“ bezeichnet wird. Dem Rokoko, das bei länger andauernder günstiger Geschäftskonjunktur die Bauweise Basels vollständig erobert und ihm ein gänzlich französisches Aussehen verliehen hätte, wurde der Krieg erklärt und ihm „die edle Einfalt und stille Grösse“ der Antike nach Winkelmanns Auffassung entgegengestellt. Aber sie kam nicht zur Auswirkung in grösserem Umfang. Nur das Haus zum Kirschgarten (Elisabethenstrasse) und das Stadthaus zeugen mit ihrer Gemessenheit und Ruhe und Geradlinigkeit von der neuen Kunst- und Baurichtung. Die Revolutionszeit setzte der Errichtung solcher Luxusbauten ein frühes Ziel. Da die Häuser durch den architektonischen Aufbau wirksam genug waren, bedurften sie des Schmucks figurenreicher Malerei, wie das Mittelalter sie geliebt hatte, nicht mehr; ein blauer oder grauer Anstrich genügte. Darum wichen der neuen Mode die Fassadenmalereien; die alten verblichen und wurden nicht erneuert. Den Barock- und Rokokofassaden entsprach die Innendekoration, die mit dem Schwelgen in üppigen Stukkaturgewinden an der Decke, mit Wandmalereien, Konsolen und Spiegeln, mit Rankenwerk und zierlich geschweiften Möbeln sich nicht genug tun konnte. Als Reaktion gegen die oft phantastischen Verschlingungen, die reiche Bewegung und die geschweiften Linien im Dekor des Rokoko bevorzugte der „Klassizismus“ Einfachheit, Bekleidung der Wände mit Holzgetäfer, dessen Felder mit Blumenranken umwundene Medaillons zierten. Vasen, Blumenkörbe, Kränze, Blumenguirlanden schmückten den Prunkraum, ziehen sich im Rahmen der Decke hin und gleiten von ihr an den Wänden hernieder (Stadthaus).

Die Privatbauten waren mit grossem Kostenaufwand errichtet worden und erregten natürlich Aufsehen und Bedenken. Sie brachen mit dem Herkommen und widersprachen der allgemeinen Forderung nach Einfachheit und Vermeidung des Aufwandes. Wie ein kritischer Beobachter, Johannes Ryhiner, diesen Baueifer beurteilte und vor dem Überspannen der finanziellen Kräfte warnte, werden wir später vernehmen. Jeden-

falls trug der Wagemut der Bauherren und ihr Wettstreit in der Einbürgerung der gefälligen, schmucken und stattlichen Rokokobauten dazu bei, das Stadtbild zu verschönern und inmitten der alten, schmalen und schmucklosen Bürgerhäuser das Ansehen des Handels- und Fabrikantenstandes auch nach aussen zur eindrucklichen Geltung zu bringen. Die kulturelle Abhängigkeit vom nahen Frankreich, die Auswirkung der kommerziellen Wechselbeziehungen und der Fremddienste tritt nirgends augenfälliger zutage als in der getreuen Nachahmung der Baustile, wie sie Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert hervorgebracht und ausgebildet hatte.

\*

Die Bevölkerung Basels zerfiel in zwei Hauptklassen, die Vollbürger und die Hintersässen. Zu den letztern zählten die Dienstboten, Knechte und Mägde, und die Fremden, die keinerlei Rechte besaßen und auch nicht in die Zünfte aufgenommen wurden, ferner die Niedergelassenen, d. h. die Untertanen aus der Landschaft, die seit Generationen in der Stadt wohnen konnten, ohne die Rechte der Bürger zu erlangen. Die Vollbürger schlossen die sogenannten „Herren“ ein, welche fast einzig zu den Regierungsämtern gelangten, im Regiment sassen und eine Aristokratie von Grosskaufleuten und Fabrikanten ausmachten. Ein eigentliches Patriziat oder eine Geburtsaristokratie wie in Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern gab es in Basel nicht. Basel war in dieser Hinsicht viel demokratischer, und wenn sich auch die Gewohnheit herausbildete, die hohen Ämter vorzugsweise mit den Angehörigen eben der Handelsaristokratie, den Mitgliedern der vier Herrenzünfte zu Safran, zu den Hausgenossen, zu den Weinleuten und zum Schlüssel zu bestellen, so war es doch auch den Genossen der übrigen Zünfte möglich, zu den Ratsstellen aufzusteigen. Eine weitere Kategorie von Bürgern bestand aus den Universitätsverwandten (*cives academici*: Bürgersöhne, Untertanen aus der Landschaft, Landesfremde), die unter besondern Rechten standen und wie die Hintersässen (auch Schutzgenossen genannt) und Niedergelassenen weder das aktive noch das passive Wahlrecht besaßen.

Zu den Hintersässen gehörten die Arbeiter beim Lohnamt: Zimmerleute, Brunnknechte, Maurer, die beim Rauchwerk, Steinknechte, Gassenbesetzer, Säckträger, Knechte im Karren- und Marstall; ferner die Papierer, Buchdrucker, Schriftsetzer. Die Arbeiter am Lohnamt hatten alle Fronfasten dem Wachtknecht auf dem Rathaus 1 Batzen, also im Jahr 4 Batzen zu geben, waren aber sonst frei von Abgabe ans Lohnamt. Dagegen zahlten die Gesellen jährlich der Gesellschaft zum Hohen Dolder 6 Batzen und dem Stadtknecht fronfastenlich 1 Batzen. Sie hatten, um die Bewilligung zum Aufenthalt in der Stadt zu erhalten, einen Basler als Bürgen zu stellen; gewöhnlich war es ihr Arbeitgeber, der die Bürgschaft übernahm. Am Ende des 18. Jahrhunderts zählte man in Basel ca. 6000 Fremde und Hintersässen.

Dass die Hintersässen nicht zu Ämtern gelangen konnten, war selbstverständlich. Die Ämter waren den Bürgern vorbehalten, sofern nicht ein Vergehen oder ein Verstoss gegen das Herkommen sie davon ausschloss. Wie genau man es in dieser Hinsicht nahm, davon zeugt der Fall eines Notarius. Der hatte seine schöne Magd, aus Biel gebürtig, geheiratet und war deshalb als ämterunfähig erklärt worden; er konnte nicht Ehegerichtsschreiber werden, um welches Amt er sich beworben hatte, da seine Frau die nötigen „Prästanda“ nicht besass. Immerhin hob der Rat später diese Verfügung aus sonderbaren (besonderen) Gnaden auf, da jedermann davon überzeugt wurde, dass die Schönheit der Frau den Mangel an Geld doppelt ersetze!

Die in den Zünften zusammengeschlossenen Handwerker liessen es geschehen, dass ein kleiner Kreis bevorzugter Familien die wichtigen Staatsämter besetzte, während sie fast leer ausgingen. Als Entschädigung für diesen Verzicht genossen sie aber weitgehenden Schutz des Handwerks vor ausländischer Konkurrenz und vor Vermehrung der Handwerksmeister durch die Erschwerung und zeitweilige völlige Unterbindung der Aufnahme von neuen Bürgern. Zudem diente ihnen als Kompensation für die Duldung des an sich verfassungswidrigen Familienregiments die Überlassung von Landvogteistellen. Als Landvögte auf Farnsburg und Waldenburg hatten Handwerksmeister Gelegenheit, den Untertanen auf der Landschaft gegenüber den „Herren“ zu spielen und so die Zurücksetzung in der Stadt zu verschmerzen. Eine weitgehende soziale Fürsorge schützte die verarmten Handwerker vor Not und trug dazu bei, sie mit der politischen Bedeutungslosigkeit zu versöhnen. Am schlimmsten waren die Hintersässen daran, von denen Jakob Sarasin, allerdings mit einiger Übertreibung, sagt: „Der Hintersäss kann meistens mit Hiob singen: Nackend bin ich aus meiner Mutter Leib gekommen, nackend werde ich wieder dahin fahren“.

Der Schutz des Handwerkerstandes bedingte die engherzige Bürgerrechtspolitik, und diese hatte einen starken Rückgang der Bevölkerung Basels im 18. Jahrhundert zur Folge. Noch 1726 betrug sie 16950 Seelen und erreichte damit das Maximum im 17. und 18. Jahrhundert. Von da an ging sie ständig zurück auf 15040 im Jahre 1779, um dann bis 1800 wieder auf 16090 anzusteigen. Diese Erscheinung mahnte zum Aufsehen, und 1757 eröffnete Isaac Iselin seine „Freymüthigen Gedanken über die Entvölkerung unserer Vaterstadt“.

Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, um diesen Stillstand und schliesslichen Rückgang der Bevölkerungsbewegung hervorzurufen. Zunächst war es die Beschränkung von Aufnahmen ins Bürgerrecht, die eine Vermehrung der Einwohner unterband. Die Aufnahme wurde durch übermässig hohe Gebühren erschwert, verlangte man doch zu Beginn des 18. Jahrhunderts (1718) vom Gesuchsteller den Nachweis eines Vermögens von 10000 Reichstalern (1 Reichstaler = ca. Fr. 5.50 Feingehalt). Von 1763–1799 wurde die Bürgeraufnahme überhaupt eingestellt. Basel stand hierin nicht

einzig da. Es machten sich in den meisten schweizerischen und süddeutschen Städten die gleichen Tendenzen bemerkbar. Die Abschnürung lag im Zug der Zeit und gehörte in den Rahmen der Exklusivität, wie sie in schärferer Masse im monarchisch-absoluten System zum Ausdruck kam. Die glücklichen Besitzer von bevorzugter Stellung wollten diesen Besitz nicht teilen, sondern ungeschmälert für sich reservieren. Und in den republikanischen Staatswesen herrschte der gleiche Geist wie in den Monarchien. Diese Abschnürung war nichts anderes als eine Ausschaltung unwillkommener Konkurrenz. Je beschränkter die Zahl der Kaufleute und Handwerker war, um so sicherer und gewisser war ein regelmässiger Verdienst, und mit umso weniger Nebenbuhlern musste man sich in die Einkünfte des Staates teilen. Die Kunden waren auf die wenigen ortsanwesenden Gewerbetreibenden angewiesen und hatten keine grosse Wahl. In dieser von durchaus engherzigen und kurzsichtigen Beweggründen geleiteten Wirtschaftspolitik liegen einige Ursachen des Rückgangs der Bevölkerung.

Wenn wir Isaac Iselin Glauben schenken, — und es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit seiner Vorwürfe zu zweifeln — so trugen Bequemlichkeit, üppige, ja ausgelassene Lebensweise das Weitere zu der bedenklichen Erscheinung bei. Die jungen Leute wollten das Leben in Ungebundenheit geniessen und verzichteten auf die Heirat. Dadurch gingen — so folgert Iselin — die Eheschliessungen zurück und damit die Geburten. Ein solcher lange dauernder Tiefstand der Natalität, der nicht etwa in Epidemien oder Kriegen seine Ursache hat, wird aber als Ausdruck einer gewissen Versumpfung empfunden. In den fünfzig Jahren von 1740—1790 überwiegen mit Ausnahme von neun Jahren die Todesfälle die Geburten, und zwar übersteigt die Zahl der Todesfälle diejenige der Geburten z. B. 1742 um 125, 1759 um 143, 1767 um 142. Auch von 1701—1740 trifft das in zwölf Fällen zu. Ein derartiges Überwiegen der Sterbefälle musste auf die Dauer schädigend auf den Volkskörper wirken. Einsichtige Männer erkannten das Übel; aber ihre Stimme, wie die Iselins, verhallte noch lange ungehört.

Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs und des Zuströmens frischer Kräfte geben dem Volksleben neuen Ansporn. Wo dieser fehlt, tritt Stagnation ein, und eine solche kennzeichnet die Mitte des 18. Jahrhunderts und dauert bis in die 90iger Jahre, bis die Revolution die Tore sprengte und neuem Leben den Zutritt verschaffte.

Die Aufnahme ins Bürgerrecht war mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Angeblich um zu verhüten, dass neue Bürger auf die alten ihre politischen und religiösen Anschauungen übertrügen, wurde am 2. April 1700 erkannt, dass in den folgenden sechs Jahren keiner, wer er auch wäre, als Bürger angenommen werden soll. Am 2. November 1706 wurde das Verbot auf weitere zehn Jahre ausgedehnt, allerdings mit dem Vorbehalt der Ausnahme für qualifizierte Subjekte, die aber 10000 Reichstaler Vermögen besitzen mussten. Erst ihre Enkel sollten das Recht haben, in die Räte zu gelangen. 1718 erfolgte eine Erneuerung des Verbots. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass aus-

ländische Bräute, die sich mit einem „Herrn“ vermählen wollten, ein Vermögen von 2000 Reichstalern aufweisen mussten; für die Heirat mit einem Handwerker genügte aber 300 Reichstaler. Als Grund dieser Beschränkung wird genannt, dass die alten Bürger nicht in Verachtung fallen und hintangesetzt werden dürfen, und dass es oft besser sei, sich mit einer ehrlichen, zur Arbeit erzogenen Bürgerstochter mit nur 200 bis 300 Gulden Vermögen zu begnügen, statt ein fremdes Weibsbild mit noch so viel Mitteln nach Basel zu bringen!

Wohl beschloss am 20. März 1758 der Grosse Rat, neue Bürger anzunehmen; allein die Ausführung blieb dahingestellt.

Ende 1763 wurde die weitere Annahme von Bürgern auf sechs Jahre verschoben, und der Rat verbot (20. Januar 1762) die Schrift des Ratschreibers Isaac Iselin, die für die Aufnahme eintrat. Die Handwerkerpolitik triumphierte über den freien Geist Iselins. Immerhin hatten doch 29 Personen das Bürgerrecht erhalten. 1770 wurde die Annahme wieder ausgestellt bis 1780. 1781 erfolgten neue Bedingungen, und 1782 erhielten 15 Personen das Bürgerrecht, worauf der Rat den Zutritt wieder sperrte.

1762 wurden die Gründe, die für und wider die freie Einbürgerung sprachen, namhaft gemacht. Sie sind sehr fadenscheinig. Am deutlichsten spricht daraus der ganz gemeine Egoismus, der sagt: es ist bequem, in seinem Haus allein zu wohnen, und ferner: „Man soll billig Bedenkens tragen, unser reines, edles, eidgenössisches Geblüt mit Fremdem zu vermischen“.

Eine Ausnahme von der strengen Handhabung des Gesetzes machte der Rat mit Petenten, die der Universität oder den musischen Künsten angehörten. So erhielt 1762 (16. August) Friedr. Sam. Schmidt aus Bern die Aufnahme ins Basler Bürgerrecht und zwar, in Ansehung seiner Gelehrsamkeit und wissenschaftlichen Verdienste, unentgeltlich, da er an der Universität Vorlesungen hielt. Das geschah trotz des Einspruchs von Bern und des Hinweises auf den Bundesbrief von 1501, wonach kein Stand befugt war, einem andern die Seinigen in Schutz, Schirm, Bürger- oder Landrecht anzunehmen, es habe denn derselbe vorher auf sein altes Bürgerrecht verzichtet. Ferner erhielten 1763 (21. November) der Instrumentenmacher Herr Jeremias Schlegel von Mels und 1764 der Musicus und civis academicus Christoph Kachel gegen mässige Gebühren das Bürgerrecht. Das zünftige Handwerk wurde hierdurch nicht betroffen, und darum konnte es die Durchbrechung des Gesetzes geschehen lassen.

Aus einer Antwort auf die Schrift Isaac Iselins geht hervor, wie engherzig der Basler Bürger denken konnte. Es war die Angst vor den Männern mit grösserer Fertigkeit, bessern Kenntnissen, die die Annahme von Neubürgern verwehrte. Dabei wurde nicht nur übersehen, sondern geradezu weggeleugnet, dass der Zuzug der französischen Refugianten im 16. und 17. Jahrhundert nicht nur einen Zuwachs an Bevölkerung, sondern auch neuen Ansporn für die vorhandene Industrie, auch neue Industrien und

damit einen Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens gebracht hatte. Die Ablehnung der Neubürger deutet auf Saturierung hin, auf bequemes sich Gehenlassen. Die massgebenden Persönlichkeiten, die Reichen, liessen sich nichts abgehen und lebten im Aufwand; die Handwerker hatten alles Interesse daran, sich den Verdienst durch neue Handwerksgenossen nicht schmälern zu lassen. Dass die freie Regung aller Kräfte und jede Art produktiver Arbeit den Wohlstand fördere, diese Wahrheit musste sich langsam durchringen, und erst eine allgemeine politische Umwälzung verhalf ihr zum Sieg.

Eine Verminderung der Einwohnerzahl erfuhr Basel durch die Auswanderung. Da keine Zahlen vorliegen, so kann der Umfang der Abwanderung nicht angegeben werden. Immerhin lassen die geradezu drakonischen Massregeln und Verbote, mit denen der Rat vor der Auswanderung abschrecken wollte, erkennen, dass ihr keine geringe Bedeutung zugemessen wurde. Namentlich 1734 und in den folgenden Jahren machte sich die Reiselust zu Stadt und Land geltend, und zwar waren die Ziele Georgien, Carolina, Pennsylvanien und andere nordamerikanische Kolonien. Nicht Brotlosigkeit oder Teuerung oder Armut trieb die Leute fort, sondern Abenteuerlust und Unzufriedenheit mit ihrer Lage und den Lebensumständen. Der Rat verbot die Auswanderung (1735, 1738, 1749); aber ohne Erfolg. Selbst der verzweifelte Brief der Esther Werndtlin aus Zürich, den diese am 24. November 1736 aus Philadelphia in Pennsylvanien an ihre Schwester schrieb, und den der Rat vervielfältigen und im ganzen Land verbreiten liess, tat keine vollständige Wirkung. Und doch hatte die Esther die Verhältnisse in Philadelphia so schwarz wie möglich gemalt. Das Land sei „eine Freystatt aller Übeltäter in Europa, ein verwirrtes Babel, ein Behaltus aller unreinen Geistern, eine Behausung der Teufeln, eine erste Welt, ein Sodom.“ Und das schlimmste sei, man treffe überall Leute aus allen Städten, Ländern und Dörfern des Schweizerlandes. Sie müssten unsäglich Not leiden und hätten kaum zu leben.

1771 verfügt der Rat, dass diejenigen, die ohne Erlaubnis wegzogen, für tot ausgegeben werden und ihres Vermögens und Erbes verlustig gehen. Ihr Vermögen fiel den nächsten Verwandten oder, wenn keine Erben vorhanden waren, der Armenkasse der Gemeinde zu. Alle Auswanderer, ob sie mit oder ohne Erlaubnis fortzogen, verloren das Landrecht, wurden niemals wieder in dasselbe aufgenommen, sondern waren den Landesverwiesenen gleichgeachtet. Nur die Kinder, die noch nicht achtzehn Jahre alt waren, konnten begnadigt werden. Das Verbot galt vornehmlich für die Untertanen auf der Landschaft; denn Bauern waren es, die dem Druck der heimatlichen Verhältnisse entflohen und sich in Amerika eine neue Existenz zu schaffen suchten.

Erwägt man die Vorteile, die mit dem Besitz des Bürgerrechts verbunden waren, so versteht man sowohl das Begehren nach der Bürgerzugehörigkeit als die Fernhaltung der Neubürger, die den Anteil an den Bürgervorteilen verkürzten.

Der Bürger allein konnte in der Stadt Haus und Land erwerben; dem Fremden und dem Hintersässen war das nicht gestattet. Drohte durch Erbgang eine Liegenschaft an einen Ausländer zu gelangen, so musste sie an einen Bürger verkauft werden; der Auswärtige hatte keinen Anspruch auf Grund und Boden im Stadtgebiet.

Während der Bürger über sein Vermögen frei verfügen konnte, unterstand der Schirmverwandte der obrigkeitlichen Aufsicht bei seinen Vermögensverfügungen, und diese sah darauf, dass der Erblasser keine Verfügungen traf, wodurch die Stadt in ihren Zugrechten, d. h. in der Steuer aus dem Vermögen, das aus dem Kanton fortwanderte, geschädigt wurde.

Nach Beschlüssen des Grossen Rats wurden Bürger, die fremde Weiber heirateten, denen die Prästanda fehlten, so lange zu Ämtern und Diensten unfähig erklärt, als der Mangel andauerte, d. h. so lange die einheiratende Frau nicht 1000 Reichstaler an Vermögen besass und nicht 600 Reichstaler als Gebühr zahlen konnte (1713).

Dieser Ansatz wurde 1718 und nochmals 1761 erhöht, und zwar in der Zeit, da die Aufnahme neuer Bürger sowieso unterbunden war. Darnach musste eine Frau, die einen „Herrn“ heiratete, 4500 Pf. an Vermögen haben und 225 Pf. an Gebühren zahlen; als Gattin eines Handwerkers ermässigten sich die Beträgen auf 675 Pf. und 50 Pf. (1 Pfund um 1700 = ca. Fr. 2.25, um 1760 = ca. Fr. 1.85 Feingehalt).

Wohl in der Annahme, dass Neubürger noch zu sehr mit ihrer frühern Heimat verbunden seien und der Gesinnung nach nicht vollwertige Bürger sein könnten, wurde ihnen die Erwerbung von Ämtern und der Eintritt in die Ratstellen verwehrt. Noch nicht einmal die Söhne, sondern erst die Grossöhne waren zu den Sechserstellen, Kleineratstellen und andern Ehrenämtern wahlfähig. Das bedeutete eine Verschärfung gegenüber dem Ende des 17. Jahrhunderts, wo in den Grossen Rat gewählt werden konnte, wer wenigstens vom Vater her Bürger war. Eine Milderung trat von 1762 an ein, wonach wohl die neu angenommenen Bürger und ihre vor Erhaltung des Bürgerrechts geborenen Söhne für immer vom Kleinen und Grossen Rat, dem Stadtgericht und allen erbetenen Ämtern und Diensten ausgeschlossen waren, nicht aber die im Bürgerrecht geborenen Söhne.

Wie ängstlich die Bürger bemüht waren, alles Nichtbaslerische vom Anteil am Gemeinwesen fernzuhalten, geht auch aus der Behandlung der Fremden hervor. Der Zuzug der fremden, einheiratenden Frauen war durch die erfordernten Vermögen erschwert. Auf dem Land zahlte nach Verfügung von 1757 derjenige, der eine ausländische Weibsperson heiratete, 5 Gulden Basler Währung für ihren Einsitz und musste sofort für ihre Befreiung von der Leibeigenschaft besorgt sein oder das Land verlassen. Umgekehrt, wenn eine Tochter oder Witwe einen Ausländer zum Manne nahm, musste sie zunächst die nötigen Gebühren zahlen und dann mit ihrem fremden Manne das Land verlassen. Schon 1597 war Töchtern und Witwen verboten, Ausländer zu heiraten.

Die Fernhaltung der Fremden drückte sich auch im Liegenschaftserwerb aus. War der Kauf von Grund und Boden durch Aufenthalt im 17. Jahrhundert möglich gewesen, so wurde er im 18. Jahrhundert an obrigkeitliche Bewilligung gebunden, und nur der Basler Bürger konnte verkaufen. Auf der Landschaft war es mit Verfügung von 1695 überhaupt verboten, Güter an Fremde zu verkaufen und Käufe von Gerichten fertigen zu lassen.

Fremden war verboten, im Riehener und Bettinger Bann Wald zu kaufen, während den Baslern auf Zusehen hin solches, wenn auch ungerne, gestattet war.

Die Abweisung der auswärtigen Kräfte trat ferner in der Schule zutage, insofern im 18. Jahrhundert am Gymnasium auf Burg nur Basler zu ordentlichen Lehrern gewählt wurden, und doch hätte eine Auffrischung durch Zuzug auswärtiger Lehrkräfte dem Gymnasium, das um diese Zeit eine schwere Krise durchmachte, gut getan. Man sah die Fremden einfach nicht gern und hüllte sich in die stolze Anmassung, man verfüge über genügend eigene Kräfte, auch auf wissenschaftlichem Gebiete.

Wenn Bürger sich um ein Amt bewerben, das sie verstehen, sollen sie den Fremden vorgezogen werden, verfügte der Grosse Rat (30. August 1729). Da aber schon der Vergleich mit Fremden als eine Herabwürdigung des Bürgers empfunden wurde, änderte der Rat noch in gleicher Stunde das Gesetz dahin ab, dass um die Dienste, zu denen sich ein Bürger melde, kein Fremder befugt sein solle, sich zu bewerben. Daraus geht aber hervor, dass den Fremden der Zutritt noch völlig verschlossen blieb.

Obwohl materiell nicht im Zusammenhang mit den eben geschilderten Verhältnissen stehend, gehört doch in den Ideenkreis des Festhaltens an der Überlieferung und der Abschliessung gegen aussen, soweit die breite Masse des Handwerkerstandes etwas dazu zu sagen hatte, die Eigentümlichkeit der alten Basler Uhr, über die sich alle Besucher Basels im 18. Jahrhundert aufhielten. Die Basler Uhr ging allen übrigen Uhren um eine Stunde vor, und mannigfach lauten die Erklärungen, welche die Chronisten für diese Sonderbarkeit zu geben wissen.

Nach der einen Legende soll man die Uhr um eine Stunde vorgerückt haben, um zur Zeit Rudolfs von Habsburg einen Anschlag auf die Stadt zu vereiteln. Nach einer andern Überlieferung griff man zu dieser Massnahme, um während des Basler Konzils die bequemen Patres zu frühem Aufstehen und zum pünktlichen Besuch der Sitzungen zu veranlassen. Die Ursache der eigentümlichen Basler Uhr beruhte auf der Übertragung des Prinzips der mittelalterlichen Horen und Glockenzeiten auf die moderne Stundenrechnung. Da jene im Sinne der beginnenden Stunde gerechnet wurden, so stellte man in Basel seit dem 14. Jahrhundert die Schlaguhren darauf ein und verkündete um Mittag 1 Uhr, weil die erste Mittagsstunde begonnen hatte. Diese Eigentümlichkeit erhielt sich in Basel über die Reformation hinaus. 1774 nahm der Grosse Rat einen Anlauf, um die Basler Uhr dem anderwärts üblichen Zeitlauf gleichzustellen, liess sich vom berühmten



Physiker Daniel Bernoulli ein Gutachten ausarbeiten und holte die Meinung der Zünfte ein. Nach vierjährigem Kampf siegten vorläufig die Gegner des alten Zopfes, und der Rat beschloss auf den 1. Januar 1779 die Umstellung der Uhr. Aber das brachte so viel Verwirrung und Tumult und Auflehnung namentlich der Handwerker gegen die Neuerung, dass der Grosse Rat schon auf den 25. Januar 1779 um des lieben Friedens willen die alte Uhr wieder herstellen musste. Und so blieb es bis zum 5. Februar 1798, wo bei der allgemeinen Staatsumwälzung auch die alte Basler Uhr der neuen Zeit weichen musste.

\*

Zu allen Zeiten hat die Mode das weibliche wie das männliche Geschlecht beherrscht. Sie verfolgt die Absicht, die eigene Person durch die Kleidung und die Haartracht im Geschmack der Zeit so vorteilhaft wie möglich erscheinen zu lassen und durch die auffällige Betonung des einen oder andern Teils die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Lebensauffassung und Lebensart finden in der Mode ihren zeitgemässen, unmittelbar wirksamen Ausdruck. Die puritanische Strenge ruft der Geschlossenheit des Kleides und Verhüllung des Körpers, die Lebenslust und Sinnenfreude der Lockerung des Gewandes. Mit der Wertschätzung der äussern Erscheinung verbindet sich die Akzentuierung des Standes, der Vornehmheit, der Unterscheidung von der Masse. Die standesbewusste Wahrung der Klassenunterschiede geht in vergangenen Jahrhunderten mit der gewiss aufrichtig gemeinten Sorge um die Sittlichkeit eine Interessengemeinschaft ein und veranlasst die städtischen Regenten, durch Gesetze die Kleidertracht zu normieren, gleichgültig, ob die vorgeschriebene Kleidung zur Figur passte oder nicht. In unserer modernen Zeit ist das Verhältnis umgekehrt: Die Mode herrscht unumschränkt und absolut und gibt Gesetze, nicht mehr die Obrigkeit und der Staat.

Trotzdem blieb die Kleidertracht nie stabil, sondern folgte mit Begier allen Wandlungen, welche die tonangebenden Kulturzentren erfanden, und was heute als vornehm galt, verwarf die Geschmacksrichtung des folgenden Tages als grotesk und absurd.

Beim Übergang des 17. zum 18. Jahrhundert tritt deutlich eine solche Wendung zutage. In der Sammlung der Basler Portraits lässt sie sich gut verfolgen.

Im ausgehenden 17. Jahrhundert beherrschte das Strassenbild der bis einen halben Meter hohe, spitze Gugelhut der Ratsherren, Professoren, Pfarrherren, Helfer, Studenten, Stadtknechte, Weinrueffer, Gerichtsknechte, Torhüter, ein Hut, der viel Spott erweckt hat und uns heute wie eine Karikatur erscheint. Und doch war er die offizielle Kopfbedeckung der allerernsthaftesten Leute. Über die Schultern trugen sie einen bis zu den Knien wallenden faltenreichen Mantel; halbweite Pluderhose mit koketter Schleife um das Knie, Schnallenschuhe und Degen vervollständigten das Kostüm, das als „vaterländische Kleidung“ galt.

Am Anfang des 17. Jahrhunderts war bei den Männern der Bart und kurz geschnittenes Haar die Mode. Gegen Ende des Jahrhunderts verschwand der lange, breit oder spitz zulaufende Bart, und es blieb nur ein dünner Schnurrbart. Dafür liess man das Haupthaar in langen Locken auf die Schultern wallen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts drang die französische Mode durch: das Gesicht wurde glatt rasiert und das Haupthaar unter einer Perücke verborgen, der sich später das Zöpfchen zugesellte. Aus der frühern Zeit erhielt sich aber die vielfach gefältelte Halskrause, das Krös, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bei Ratsherren, Geistlichen und Professoren. Dagegen verschwand der Basler Hut und machte einfachern Kopfbedeckungen Platz.

Die reichen Basler Frauen trugen im 17. Jahrhundert eine kugelförmige, grosse, mit Wolle ausgestopfte und mit Pelz verbrämte Samtkappe (Brauenkappe), oder eine Kappe aus gleichem Material von der Gestalt eines bis 70 cm langen Waidlings, der umgekehrt, die stark gebogenen Spitzen nach unten und nach den Seiten gekehrt, den seltsamen Kopfputz der Basler Dame um 1700 bildete. Ein wahres Monstrum von Hut, das wetteiferte im Umfang mit den gepufften Ärmeln und dem aufgebauchten Faltenrock. Ein zierliches Spitzenhäubchen verdrängte im 18. Jahrhundert „Brauenkappe“ und „Schiffli“ und legte sich duftig auf das kunstvoll frisierte und gelockte Haar.

Die Zürcher und Berner Portraits zeigen dieselben Wandlungen in Haartracht und Kostümen; nur lehnen sich diese, namentlich in Bern, noch enger an das französische Vorbild an. Das hängt mit den Beziehungen Berns zu Frankreich zusammen, weil die zahlreichen Berner, die in französischen Diensten standen, zu nachhaltiger Wechselwirkung Anlass gaben und den französischen Einfluss stärker und unmittelbarer zur Geltung brachten, als es in Basel der Fall war. Man erkennt das auch an der Grandseigneur-Aufmachung der Berner Portraits. Diese, wie übrigens auch die Zürcher, vertragen mehr Zug ins Grosse, mehr Schwung und Rasse als die Basler, deren Portraits trotz gelegentlicher reicher Kostümierung im Vergleich zu jenen kleinbürgerlich und ausdruckslos erscheinen. Der Mangel wird aber zum Vorzug, insofern die theatralische Pose und Drapierung fehlt und dafür nüchterne Sachlichkeit vorherrscht, wie sie dem Basler Charakter entspricht. Dass dieser Charakterzug auch dem Fremden auffiel, geht aus dem Urteil G. H. Heinses hervor, der von den Baslern bezeugt: sie scheuen Prahlerei und öffentliches Posaunen, wirken still und mit Tätigkeit, handeln im allgemeinen mehr als zu wörteln.

## II. Der Kampf gegen Aufwand und Pracht.

Zu den charakteristischen Merkmalen der Zeit vor der französischen Revolution gehören die Aufwandgesetze und Reformationsordnungen, mit denen sich die Fürsorge der obrigkeitlichen Gewalt bis in die persönlichsten Angelegenheiten der Bürger hinein erstreckte. Kleidung, Essen und Trinken, Gehen und Stehen, Tun und Lassen, Schmuck

und Zierde waren in alle Einzelheiten genauen Vorschriften unterworfen, und wenn wir nicht wüssten, dass trotzdem noch dem freien Willen einiger Spielraum blieb und mit der Umgehung der Gesetze mancher Bürger und manche Bürgerin dem obrigkeitlichen Gebot ein Schnippchen schlug, so müssten wir die Geschlechter bedauern, die unter diesem Zwang hatten leben müssen. Er war nicht auf Basel beschränkt, sondern eine allgemeine Erscheinung und trat nicht nur in den Städten, sondern auch in den Länderrorten hervor. Dagegen bestanden grosse Unterschiede in der Handhabung. Denn während Basel und Zürich mit drakonischer Strenge — wenigstens nach dem Wortlaut der Verordnungen — über die Befolgung der Gesetze wachten, sah man in Bern und Genf (wo nach dem Bericht des Beobachters die Aufwandgesetze ebenso wenig gehalten wurden wie die Calvinische Kirchengzucht) durch die Finger, und auch in Nidwalden (Stans und Kerns) entfalteten die Frauen und Töchter eine unerlaubte Pracht mit seidenen Kleidern und Gold und Geschmeide, was aus dem Grunde nicht geahndet wurde, weil die Gatten und Väter der schönen Sünderinnen die höchste Gewalt in Händen hatten.

So sehr viele dieser Gesetze unserer modernen Denkweise widersprechen, dürfen wir sie doch nicht in Bausch und Bogen verdammen. Sie sind, so lächerlich sie uns oft erscheinen mögen, genau so in den politischen, wirtschaftlichen und religiösen Verhältnissen und Anschauungen begründet, wie unsere heutige Gesetzgebung, die ja auch durchaus nicht kargt mit Verordnungen, Geboten, Verboten und Reglementierungen.

Das Verbot fremder Stoffe, der Seide, des Taffet, der Spitzen und der silbernen und goldenen Bänder war eine wirtschaftliche Massnahme, um die heimische Industrie zu schützen und um die Einfuhr fremder Fabrikate zu verhindern, damit nicht das Kapital ins Ausland abwandere — eine Massnahme, die das Wirtschaftsleben aller Länder im 18. Jahrhundert beherrschte, weil sie aus der merkantilistischen Wirtschaftspolitik hervorging, nach der man durch Verbot der Einfuhr von fremden Fabrikaten das Geld im Lande zurückzuhalten bestrebt war. Denn es gehörte zu den Grundsätzen dieses nationalökonomischen Systems, dass der Reichtum eines Landes vorzugsweise im Vorrat an barem Geld, also an Edelmetall bestehe. Wohl war die Industrie auf den Export eingestellt; allein für den eigenen Bedarf sollte das heimische Produkt genügen. Damit verband sich noch ein anderes, erzieherisches und fürsorgendes Motiv. Der Ehrgeiz, es den Reichen gleichzutun, verführte manchen Bürger zu hohen Ausgaben für Kleidung, Schmuck und Hausgerät, und in der Ausstattung von Familienfesten, Taufen, Hochzeiten, und mit Geschenken wollten viele aus falschem Ehrgeiz nicht hinter den Begüterten zurückstehen und stürzten sich in Auslagen, die sie nur mit Vorschüssen bestreiten konnten. Da zwangen die Gesetze zur Sparsamkeit. Die heutige Verpflichtung für Beamte und Angestellte zum Eintritt in Pensions- und Krankenkassen ist schliesslich auch ein Zwang zum Sparen, zur Schaffung einer Reserve für alte und kranke Tage.

Was die Obrigkeit damals tat, das Verbot des Aufwandes, und was uns heute als unerträgliche Bevormundung erscheint, war zu einem guten Teil aus der Erwägung hervorgegangen, den Bürger von der leichtsinnigen Verschwendung seines Guts abzuhalten und ihn vor der Not zu schützen. Es verband sich mit der rein wirtschaftlichen Absicht eine kirchlich-religiöse Forderung der Geistlichkeit als Dienerin des Staates, die im Luxus und ausgelassenen Leben das Werk des Teufels sah, und die mit einer rigorosen Kirchengleichung die ganze Einwohnerschaft, Bürger wie Niedergelassene und Fremde, in den Bannkreis ihres Predigtworts zwingen wollte, was ihr aber nur zum Teil gelang. Denn die natürliche Lebenslust der Rheinländer revoltierte gegen die protestantische Askese und Kirchenstrenge und setzte sich immer wieder über die Gebote und Verbote hinweg, mit denen die Kirchenpolizei das Leben der Bürger in Fesseln schlug.

Es kam dazu noch die Standesfrage. Ständeunterschiede, Standesbewusstsein und Standesstolz beherrschten die republikanischen wie die monarchischen Volksgemeinschaften im 18. Jahrhundert. Die soziale Schichtung erschien als gottgewollte Ordnung. Und wenn auch der Aufstieg von untern Ständen zu höhern gerade in Basel durchaus nicht unmöglich war, so behielten sich doch die Standespersonen, die regierenden Häupter, Professoren der Universität, die Reichen und Vollbürger das Recht vor, gegenüber Hintersässen und Dienstboten durch vornehmere Kleidung abzustecken und sich im Rahmen des Gesetzes durch vermehrten Aufwand hervorzuheben. Man musste schon an der Kleidung erkennen, mit wem man es zu tun hatte.

Diese leichte Unterscheidungsmöglichkeit und die Ersichtlichkeit des Ranges aus der Kleidung rühmt eine englische Dame am Anfang des 18. Jahrhunderts als besonderen Vorzug der Aufwandgesetze in Nürnberg. Sie wünscht, dass diese Gesetze auch in andern Teilen der Welt in Kraft sein möchten, weil sie die Auswüchse verhinderten, die andere Städte ruinierten. Junge Leute verfallen, so urteilt sie, natürlich gern in die Sucht, sich prächtig zu kleiden, stürzen sich dadurch in Schulden und verlieren ihre Ehre aus Begier, mit schönen Kleidern zu gefallen. Dies kann verhindert werden durch ein Gesetz, das eine bestimmte Farbe oder bestimmten Schnitt eines einfachen Tuchs vorschreibt, so meint die englische Aristokratin.

Es mag sich lohnen, einmal den Versuch zu wagen, diese Gesetzgebung und die polizeilichen Vorschriften, die Reformationsordnungen, und ihre Auswirkung in ihrer Entwicklung im Zusammenhang zu betrachten, um ein Bild von den behördlich vorgeschriebenen Lebensformen zu gewinnen.

Das Kollegium, das über die Beobachtung der Aufwandgesetze und Sittenmandate zu wachen hatte, Fehlbare dem Bürgermeister und Rat zur Bestrafung anzeigte und Vorschläge zu neuen Gesetzen machte, waren die Deputierten oder Verordneten zur Reformation. Vier Kleinräte und vier Grossräte unter dem Präsidium des neuen Oberstzunftmeisters, später 13 Mitglieder, bildeten das Kollegium, das anfangs am Montag,

hernach am Mittwoch nachmittag um 2 Uhr zusammentrat und in der Umfrage unter den Mitgliedern vorbrachte, was Anlass zu Klagen gab. Zur Durchführung der Ordnung standen ihnen die Stadtbedienten, Wachtmeister und Soldaten unter den Toren, die Harschierer und auch die Stubenknechte zur Verfügung. Bei ihrem Amtsantritt leisteten sie folgenden Eid: „Wir schwören zu dem Allmächtigen Gott, dass wir der Uns gegebenen Reformationsordnung in allen Punkten nachleben, die dawider Fehlbahre, welche bey Uns angebracht werden, alsobald vor Uns fordern, Niemanden, wer der auch wäre, hierinen verschohnen, sondern ohne Ansehen der Persohn, Hoch oder Nieder, rechtfertigen. Zu dem Ende by denen Versamlungen Uns jeweilen einfinden und ohne Ehehaffte Ursache davon nicht ausbleiben. Das schwören wir.“

Da den Reformationsherren die Hälfte der Strafgelder zufiel, so waren sie an der genauen Innehaltung der Ordnungen und Mandate interessiert. Ein Viertel gehörte den Stadtbedienten, und ein Viertel floss in die Staatskasse.

Die Reglementierung des Lebens reicht nach den vorliegenden Akten in das Ende des 15. Jahrhunderts zurück. Das vorreformatorische Basel stand auf der Höhe der Lebensäusserung auf allen Gebieten, in Wissenschaft und Kunst und auch in Daseinsfreude. „Eine Fülle von Können, ein Glücksgefühl und eine Genussfreude, die das Dasein wie ein heiteres Schauspiel erscheinen lassen,“ und „kecke Freude am Leben und am Leiblichen,“ das ist die Signatur jener Zeit. Augenfällig trat sie in der Kleidung zutage. Das alte, dunkle Baslerkleid wurde verdrängt durch Seide, Samt, Gold und Juwelen. „Schlitzen und Puffen der Wämser und der Hosen und erstaunliche Farbigkeit der Gewandung“, wie die Mode es forderte, beherrschten Strasse und Gesellschaft; ein Geschlecht gab den Ton an, das lebte und leben liess.

Und wie zur Rechtfertigung des neuen Vorgehens spricht sich eine erste Reformationsordnung eingehend über die Gründe aus, die den Rat zu den Vorkehrungen, den Luxus zu unterbinden, veranlasst.

„Wie ein jedes Wesen darnach strebt, sich so frei von Gebrechen wie möglich zu erhalten, so gebührt nach natürlichem und menschlichem Gesetz einer jeglichen Gewalt und Regierer der Menschen, die ihm empfohlen sind, also vorzusehen und des Regiments gemeinen Nutzen also zu bedenken, dass alles zum Besten gewendet wird.“

Da aber zum Fristen des menschlichen Lebens zeitlich Gut gehört und dieses oft unnütz verschwendet wird und die Leute zu armen Tagen kommen, so bringt das dem allgemeinen Gut und jedem besonders Schaden. Dadurch haben Städte und Gemeinden dick und viel abgenommen und haben viel Kummer und Arbeit gehabt. Wo man aber mit löblicher Fürsichtigkeit dem vorgesehen und gesteuert hat, da sind Städte und Gemeinden an Ehren und Gut „merklichen uffgangen.“

Darum sollen die kostbaren Mahlzeiten und Geschenke auf den Zünften nach Neujahr unterbleiben, ebenso die reichen Geschenke bei Taufen, Hochzeiten (wobei Edelleute und Verwandte noch freie Hand haben) und Leichenbegängnissen.

Es sind durch die Jahrhunderte hindurch immer dieselben Klagen, die laut werden, dieselben Erscheinungen und Ausdrucksweisen des bürgerlichen Begehrens und Gehabens gewesen, auf die sich die für unsere Begriffe kleinliche und pedantische Fürsorge der hohen Obrigkeit erstreckt hat.

Die ganze Gesetzgebung ist der Ausdruck des christlichen Staats, der das Leben der Untertanen (Bürger) nach christlichen Grundsätzen regelt und als Generalschulmeister alles und jedes, das Grosse und Kleine, Bedeutende und Nebensächliche beaufsichtigt, bekrittelt und zulässt oder verbietet. Darum ist seine Stütze und seine ausführende Gewalt die Geistlichkeit, die nicht nur das Wort Gottes verkündet, sondern als Diener des Staats an der Vollziehung der Gesetze teilnimmt. Nicht das allein. In ihren Memorialen drängt sie den Rat zu neuen Gesetzen und Mandaten, setzt sie mit ihrem Einfluss durch und wird hernach mit der Vollstreckung betraut — wenigstens in einzelnen Fällen. Sie erhält Anzeigepflicht und Recht zur Bestrafung Fehlbarer mit Anwendung kirchlicher Strafen, soweit es sich um Vergehen gegen die Sittengebote handelt. Aus der protestantischen Strenge der Lebensauffassung, die als bewusste Reaktion gegen die Laxheit unter dem katholischen Regiment aufzufassen ist, gingen die Gesetze hervor. Lutherische und Calvinische Strenge protestierten gegen die Verderbnis der Sitten am Ende des Mittelalters. Allein der Zwang zur Sittenreinheit war nicht von Dauer. Die Aufklärung im 18. Jahrhundert brachte mit dem Einbruch in die starre Kirchenform auch die Loslösung und Befreiung von ihrem Recht des Eingriffs in die privaten und persönlichen Angelegenheiten und von ihrer Autorität über das Individuum. Die Revolution endlich entriss der Geistlichkeit die Eigenschaft von Funktionären des Staats.

Am auffallendsten treten die Aufwandgesetze in bezug auf die Kleidertracht zutage. Von der Verordnung, 1537, es dürften die Federn auf den Baretts nicht von den einen nach hinten, von den andern nach vorn, sondern sie sollten alle nach Eidgenössischer und Basler Art getragen werden, und dem Verbot, zerschnittene (auch zerhauene genannt) Kleider zu tragen, bis zu den in kleinste Einzelheiten ausgeklügelten Vorschriften im 18. Jahrhundert geht eine ununterbrochene Folge von Anstrengungen, die Kleider auf eine staatliche Norm zu zwingen. Im 17. Jahrhundert bricht zeitweilig die Überzeugung durch, dass die Kleiderordnung nicht zu streng gehandhabt werden dürfe, sonst könnte das ganze Reformwerk scheitern. Aber schon 5 Jahre später drängt das Standesbewusstsein auf genaue Scheidung und Schichtung: Vornehme Standespersonen dürfen Perlengürtel und goldene Ketten über die Schauben tragen, ansehnlichen Bürgertöchtern gestattet man vergoldete oder Silber-Gürtel ohne Perlen von 300 Gulden Wert, Handwerkstöchtern Borten von 100—120 Gulden und silberne Gürtel von 20—25 Loth, Näherinnen, Kröslerinnen (Verfertigerinnen von Halskrausen) und Mägden nur ein Kränzlein von 2—3 Gulden Wert, sonst kein Gold oder Silber. Die Ärmel sollen bei Standespersonen und ansehnlichen Bürgerspersonen  $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$  Elle, bei Handwerks- und

gemeinen Bürgersleuten  $\frac{1}{2}$ – $\frac{3}{4}$  Elle betragen, aber bei Mägden, Näherinnen, Kröslerinnen ganz geschlossen sein. Für alle drei Gattungen sind bestimmte Tuche und Umfang und Preis der Hüte vorgeschrieben. Dazu dürfen Standespersonen 1 Zoll breite Schnüre um den Hut tragen, gemeine Leute schmälere Schnüre, Mägde und Näherinnen gar keine (1665).

Frauen unter 40 Jahren, die nicht Leid tragen, sollen für gewöhnlich, wenn sie nicht zur Kirche gehen oder an Hochzeiten und Leichenbegängnissen teilnehmen, nicht im „Sturtz“ (breites weisses Band um Hals und Kopf und hinten herabhängend) erscheinen, sondern in Tüchlein und Umschläglein einhergehen. Und ledige Töchter, die am Morgen zu des Herrn Tisch gegangen, sollen auch in die Abendpredigt Tüchlein und Umschläglein tragen. Den Männern geziemt patriotische und vaterländische Tracht und ein Leidmantel, der nicht länger als  $\frac{1}{3}$  Elle vom Boden weg absteht (1674).

Am Ende des 17. Jahrhunderts kamen die Perücken auf, deren man sich der Gesundheit wegen bedienen durfte, aber in geschnittener Haarlänge und nicht als Allongeperücke auf die Schultern herabwallend. Die französische Mode brachte aber nicht nur die Perücke, sondern auch die reichen Krawatten, Manschetten aus Spitzen (Krönlein), goldene und silberne Gallaunen (Bänder), Knöpfe von Gold- und Silberfaden — alles das wurde verboten. Die Frauen — mit Ausnahme der Standespersonen — mussten auf die Spitzen und Krönlein an den Hauben verzichten, ebenfalls auf Strümpfe, Schuhe, Pantoffeln von goldgestickter Arbeit. Die Frauenschuhe sollen keine Schnäbel und spitzen Absätze mehr haben, wurde zur Zeit der Revolution von 1691 verfügt, und den Schuhmachern war verboten, solches Schuhwerk anzufertigen. Als die Frauen auf den Hauben kostbares und dazu noch gesticktes Florband zu tragen anfangen, wandten sich die Reformationsherren in ihrer Gewissenhaftigkeit an den Rat mit der Bitte um Bescheid, ob solches zu gestatten wäre.

Die strenge Vorschrift der Kleidung zum Kirchgang hatte am Ende des 17. Jahrhunderts eine unerwartete Wirkung. Man beobachtete nämlich, dass zur Frühpredigt die Zahl der Frauen um zwei Drittel geringer war als sonst, weil sie im Sturtz erscheinen mussten, und es war den Handwerksfrauen unbequem, sich umzukleiden. Das versteht man heute, wenn man das Kirchenhabit jener Zeit betrachtet: die hohe Haube mit den breiten Flügeln, das das Gesicht zur Hälfte verhüllende Band um den Hals, das lang herabfallende Band auf dem Rücken. Die Kopfbedeckung katholischer Ordensschwester erinnert heute noch an jene Tracht. Da die Geistlichen des Sturtzes wegen nicht vor leeren Bänken predigen wollten, wurde den Frauen für die Frühpredigten der Sturtz erlassen (nicht aber für die Sonntags- und Dienstagspredigten), damit nicht der Kirchenbesuch unter der Kleidervorschrift leide. Hatten doch schon des Sebastian Ritter, des Küfers, und Joseph Hugs Frauen gegen alles Herkommen die Kirche ohne Sturtz betreten.

Was half's, dass man die spitzen und hohen Absätze und Schnäbel und die Krönlein verbot. Die Frauen machten die Mode trotzdem mit, und die Schuhmacher waren ihnen nur zu gerne behilflich. Darum musste 1699 das Verbot erneuert werden. Und mit einer wahrscheinlich auf der Schneidernzunft erworbenen Sachkenntnis verbreiten sich diesmal die Ratsherren in einem neuen Mandat über die Frauentracht und erlauben wohl Marderpelz, aber nicht Zobel, gestatten 6—8 Ellen Band und belegen mit Strafe die übermässig langen tafelenen Bänder und Preisnestel an Fürtüchern und Kutten, die grosse Menge Stoffs an gefälteiten Kutten, Fürtüchern und Unterröcken, die Spitzen an der Wäsche (am Weisszeug) und — den allzu weiten Ausschnitt um den Hals und alle unanständige Pracht und Üppigkeit. Die



DER „STURTZ“

Mannspersonen dürfen Gerichtsherren, Professoren und Geistlichen. Für die Perücken gilt die frühere Vorschrift. Auch die Kinder sind bescheiden zu kleiden, ohne Perlenschmuck und silberne und goldene Ketten; nur Korallen und Granaten sind für sie zulässig.

Eine besondere, häufig erneute Verfügung betraf das Leidtragen der Dienstboten bei Todesfällen in der Familie ihrer Herrschaft. Der Aufwand und das Protzen hat hierin offenbar Auswüchse gezeitigt, die der Beschränkung auf das Leidtragen der Dienstboten im Falle des Hinschieds von Eltern oder Kindern der engern Herrschaft riefen.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte die Pracht in der Kleidung bei Hohen und Niedern dergestalt zugenommen, dass — wie die Deputierten zum Reformationswesen mit Entrüstung feststellen — nicht allein Ehrbarkeit „verdrückt“ und eines Jeden Wesen und Unterschied des Standes nicht mehr erkannt werden möge, sondern auch

fen auch keine weissen Spitzen am Weisszeug haben, keine goldenen und silbernen Spitzen an der übrigen Kleidung, keine Knöpfe aus Gold- und Silberfaden, keine gestickte Arbeit, keine goldenen und silbernen Gallaunen, Hut schnüre, „Brocard“-Bänder; wohl aber massive silberne Knöpfe und Degenknäufe. Dazu soll jeder in vaterländischer Kleidung seinem Stande gemäss einhergehen, besonders die Räte,



der Zorn Gottes herabbeschworen werde. Der weite Halsausschnitt und das leichtfertige Entblößen, „woran man öffentliche Metzgen und c. v. Huren erkennt,“ war auch sonst im Schwang und wurde verboten, ebenso das übermässige Pudern der Haare, dessen sich ehrbare Weibspersonen in der Kirche, namentlich beim Hl. Abendmahl, enthalten sollen! — Wer denkt da nicht an die modernen Damen unserer Zeit, die auf der Strasse, im Restaurant und in Gesellschaft sich ganz ungeniert mit Lippenstift und Puderquaste vor dem vorgehaltenen Spiegelchen ihres Täschchens bemalen und den Teint verschönern? Vielleicht geschieht es, allerdings verstohlen, auch in der Kirche — wie dazumal!

Gleichzeitig wurde das Tragen der Colliers von Edelsteinen und Perlen mit Diamanten am Schloss bei Strafe von 50 Pfund verboten, die Uhren sollten nicht offen, sondern in einem Säckchen getragen werden, und fremde Tracht war nur privilegierten Personen erlaubt. Den Dienstboten sprach die Ordnung seidene und halbseidene Stoffe, Bänder und Strümpfe ab.

Da die eleganten jungen Herren anfangen, nach dem Beispiel fremder „Kostgänger“, Edelleute und Offiziere, nur mit dem Degen auszugehen, wurde ihnen bedeutet, sie müssten den Mantel tragen, wie es Sitte sei.

Auch auf die Unterröcke erstreckte sich die obrigkeitliche Fürsorge. Also sollten den Bürgersfrauen und -töchtern 20—24 Zwickel bei 10—12 Ellen Weite, den Mägden aber nur 10—12 Zwickel und 6—8 Ellen Weite erlaubt sein.

Da den neu eingebürgerten, namentlich französischen Frauen billigerweise nicht zugemutet werden konnte, dass sie von einem Tag auf den andern ihre Garderobe auf die baslerische Norm einstellten, verfügte der Rat, sie dürften bis an ihr Lebensende die französische Tracht tragen; alle andern Frauen aber sollten sich deutsch kleiden, damit nicht fremde Moden einrissen (1704).

Im Jahre 1715 veröffentlichte der Rat ein neues Mandat, ein kleines Buch, das mit der jener Zeit eigentümlichen Gründlichkeit und Weitschweifigkeit alle bisherigen Verordnungen zusammenfasste, alle Lebensäusserungen unter Gesetz und Regel stellte und bis ins Ende des Jahrhunderts hinauf mit wenigen Änderungen immer wieder gedruckt zur Kenntnis E. E. Burgerschaft gebracht wurde. Wir greifen zunächst heraus, was es über die Kleiderordnung zu sagen hat.

Wenig Raum nimmt die Männerkleidung ein. Krönlein und Spitzen am Weisszeug sind immer noch verboten, ebenso goldene und silberne Gallaunen, Gold-, Silber- und Perlenstickerei und goldene und silberne „Caffe“-Bänder — wenigstens den gewöhnlichen Bürgern. Standespersonen und andere ansehnliche und vermögliche Bürger machen hierin immer noch eine Ausnahme. Die Standespersonen müssen im Habit zu Rat, Gericht und zur Universität gehen, den andern Bürgern, sofern sie nicht im Beruf tätig

sind, sind Mantel und Überschlag, Stock und Seitengewehr (Degen) als Ehrenzeichen vorgeschrieben. Perücken haben geziemende Haarlänge aufzuweisen. Geistliche müssen im gebührenden Habit auf der Strasse erscheinen, Professoren wenigstens im Krös, ausgenommen, wenn sie vors Tor auf ihre Güter gehen.

Die Kandidaten S. Ministerii kleiden sich schwarz, mit Mantel und Kräglein, ohne Stock, die drei ältesten derselben in der Kirche und „in actibus publicis et exercitiis academicis“ im Krös; die Studenten der Theologie gehen ihrem Beruf entsprechend gekleidet, jedenfalls ohne Degen, weil dieser ihnen unanständig wäre.

Samt, Atlas, Damast, Seide und dergleichen köstliche Stoffe sind zwar den Standespersonen nicht versagt, sondern gerne vergönnt, aber mit der Empfehlung zum Masshalten. Dagegen sind diese Stoffe den „gemeinen Burgern, schlechten Krämern, Handwerksleuten usw.“ samt ihren Weibern, Söhnen, Töchtern verboten, ebenso die seidenen Strümpfe. Dann folgt ein langes Register von verbotenen Zieraten: Gold und Silber, ausser an Hauben; weisse und schwarze Spitzen; Brocat; silberne und goldene Bänder; Spitzen an Halstüchern, Strümpfen, Schuhen und Pantoffeln; allzugrosse Stösse (Muffe) und Marderpelze; übermässiges Pudern der Haare; Colliers von Perlen, woran Schlösser, die mit Diamanten und andern Edelsteinen besetzt sind; kostbare Zeuge an Kleidern der gewöhnlichen Bürgerweiber. Fremde Frauen sind gehalten, innert Monatsfrist ihre Tracht abzulegen und die baslerische anzunehmen. Besonders haben die von öffentlicher Unterstützung lebenden Frauen sich aller kostbaren Hauben und Kleider und der gepuderten Haare zu entschlagen, sonst verlieren sie die Beisteuer. Den Dienstmägden und Aufenthalter-Weibern und ihren Kindern wird aufs ernstlichste befohlen, bei Strafe der Ausweisung keine Krönlein, Samt, seidene und halbseidene Stoffe und Bänder an Kleidern und seidene Strümpfe zu tragen. Und die Schneider, Kürschner, Hauben-, Fürtuch- und Schuhmacher werden dringend gemahnt, sich an diese Ordnung zu halten und keine leichtfertige Mode zu erdenken, sonst werden auch sie, und zwar zuerst, nicht nur die Träger der gesetzwidrigen Kleider bestraft.

Was half's? Die Freude am Putz liegt im Menschen und lässt sich nicht unterdrücken. Auch die Mägde wollten sich hübsch kleiden und gefällig aussehen und liessen sich nicht abhalten, es ihren Herrschaften gleich zu tun. Wenn auch sonst darauf hingewiesen wird, die Reformationsordnungen sollten die Gleichheit unter den Bürgern fördern und dafür sorgen, dass sich der eine nicht über den andern erhebe — vor den Dienstboten machte diese Ausgleichung Halt und zog eine hohe Schranke zwischen ihnen und den Bürgern. Darum 1727 ein neues Gebot: Weil die Mägde oft so köstlich wie ihre Frauen, und die Hintersässenweiber und Töchter so prächtig wie vornehme Bürgerinnen einherkommen, sollen sie keine seidenen und halbseidenen Kleider tragen, ausser den Hauben, doch diese ohne Gold- und Silberschmuck und ohne Samt.

Jede neu auftauchende Mode namentlich in der Frauenkleidung verursachte den Deputierten zum Reformationswesen viel Sorge, die sie kummervoll dem Bürgermeister und Rat kund taten, ihn um neue Weisungen bittend.

So mussten sie erfahren, dass auf einmal verschiedene Weibspersonen im „Manteletli“ (Mantelette) und in „Volantes“, verbotenen Kleidungsstücken, auch in mit Zeug und Band überzogenen Schuhen und Pantoffeln auf der Gasse gesehen worden seien. Und doch war es untersagt, sowohl bei Tag wie nachts, und wär es nur ins Nachbarhaus, in Mantelette und Volants über die Strasse zu gehen. Der Oberst Wettstein wurde um 10 Pfund gebüsst, weil er ein Kamisol getragen hatte, auf welchem gegen alle Ordnung ein weisses Schnürlein, das als Stickerei galt, aufgenäht war; denn gestickte Manschetten und Halstücher waren den Männern verboten. Trotz seiner Supplication an den Rat verfiel er der Strafe. Aber just diese Verfügung brachte die Zweischneidigkeit solcher Einschränkungen an den Tag und brachte zum Bewusstsein, dass auch der Luxus wirtschaftlich produktiv sei, und dass seine Unterbindung die Industrie schädige und Einnahmequellen verstopfe. Dieselben Herren sahen sich bald genötigt, den Mannspersonen die gestickten Kamisöler zu gestatten, um den armen Bürgerstöchtern, die solche Stickereien anfertigten, den Verdienst zu erhalten und ihnen das Brot nicht zu nehmen. Trotzdem wurde noch 1765 Herr Hieronymus Fürstenberger verzeigt und bestraft, weil er eine reiche, d. h. reich gestickte Weste getragen hatte.

Eine neue, grosse Sorge bereiteten die um die Mitte des Jahrhunderts auftauchenden „Nachtröcke“, wohl eine Art leichter Hausrock (Negligé), der den Körper nicht in ein enges, starres Korsett einschnürte und nicht in einen unförmlichen Tuchballen einpackte, sondern die Körperformen zur Geltung kommen liess, wie die Natur sie geschaffen hatte. Dass die Frauen sich zu Hause freier bewegen wollten und der Arbeit wegen auch mussten und deshalb sich innerhalb der vier Wände leichter kleideten, war selbstverständlich; dass sie aber diese vernünftige Kleidung auch auf der Strasse trugen, war anfangs ein Verbrechen. Höchstes Entsetzen darum, als gemeldet wurde, dass die Frau Witwe Ochsinn am hellen Tage vor ihres Tochtermannes Joh. Heinrich Heitzen Haus an der Freienstrasse einen vollen Nachmittag im Nachtröck angesichts der ganzen Nachbarschaft gesessen habe. 5 Pfund Busse kostete diese Leichtfertigkeit. Der gleichen Strafe verfiel die Frau des Hans Jakob Hauser, die in einer Mantelette von ihrem Haus in ihrer Kutsche durch die Stadt zum Riehentor hinausgefahren war. Immerhin stellten die Deputierten es dem Bürgermeister anheim, die Strafe zu erlassen, wenn er sie zu hoch finde. Dass der Bürgermeister des Standes Basel mit solchen Bagatellen behelligt werden durfte, ist bezeichnend für jene Zeit. Es kann daraus die Omnipotenz des Stadtgewaltigen ersehen werden. Es lässt aber auch den Schluss zu, dass die Regierung nicht mit schweren und weittragenden Amtsgeschäften überladen war, sonst hätte man ihr nicht die Beschäftigung mit diesem lächerlichen Kleinkram zumuten dürfen. Ein weiteres

Beispiel: Eine Magd wurde verzeigt, weil sie auf der Haube Krönlein von Falschgold trug. Hierüber grosses Kopfzerbrechen. Die Reformationsordnung verbot wohl Gold und Silber, nicht aber Falschgold. Bürgermeister und Rat wurden darum ersucht, zu entscheiden, „ob Hochdieselben auch alles, was von falschem Gold oder Silber verfertigt ist, verboten haben wollen.“ Und Bürgermeister und Rat beschäftigten sich in der Tat mit der hochwichtigen Sache und sprachen das Verbot aus.

Zwanzig Jahre später hatte man sich an die „Nachtröcke“ so gewöhnt, dass man den Frauenzimmern gestattete, zur Bequemlichkeit dieselben auch zum Kirchgang anzuziehen, aber nur wochentags, nicht an Sonntagen. Und auch die Mantilles oder Übermäntel liess man zu, weil sie — wie weise begründet wurde — vor der Kälte schützten; doch durften sie nur aus glatter Seide, Wolle oder Baumwolle angefertigt sein und keine Garnitur aufweisen.

Als um 1754 kleine Fürtüchlein, sogenannte „Menagerlin“, aufkamen, beantragten die Reformationsherren, sie „als eine einschleichende schädliche Mode“ zu verbieten.

In der Ausführung der Gesetze scheinen die Büttel der Reformationsherren oft mit brutaler Gewalt vorgegangen zu sein, sonst hätte sich nicht die Hintersässin Kestholz mit dem Messer gegen den Stadtknecht gewehrt, als dieser ihr die goldene, also verbotene Haube entreissen wollte.

Aber die Zeit war stärker als die einschränkenden Gesetze und brachte die Deputierten, die sich ängstlich und gewissenhaft an die alte Ordnung klammerten, in grosse Verlegenheit. In ihren Nöten wandten sie sich an den Bürgermeister und Rat, da sie unter sich uneins waren über die Auslegung einiger Artikel der Reformationsordnung, und baten um bestimmte Weisungen, wie sie sich in folgenden Fragen zu verhalten hätten: Ob die französischen Gouvernanten sich in der Kirchgangstracht, vorbehaltlich des erlaubten Stoffs, der Kleidung bedienen dürften, die sie gewohnt seien? Ob den Handlungsbedienten der Herren Kaufleute in Stoff, Gold und Silber keine Schranken zu setzen seien, oder ob sie sich nach dem Mandat zu richten hätten wie die Bürger? Was unter einer standesgemässen Kleidung für den Kirchgang zu verstehen sei? Ob nicht die Ratsherren und Mitglieder der Regenz in gewöhnlicher Kleidung (also nicht im Habit) zur Kirche gehen dürften, „zumalen manche wegen den Ceremonien Habiten den Gottesdienst versumen?“ Ob den Hintersässen Coulants und Ohrringe verboten seien? Ob das Gesetz betreffend schwarze Kirchenkleidung und Nachtröcke auch für die auf der Landschaft wohnenden Bürger gelte? Die Fragen verraten die Durchbrechung der Ordnung und das Streben nach individueller Freiheit, das nicht mehr aufzuhalten war. Allein der Rat hat sich in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1765 eingehend mit allen Fragen der Reformationsherren beschäftigt und Punkt für Punkt die nötigen Weisungen gegeben, dass den welschen Mägden wie andern die Nachtröcke in die Kirche zu tragen verboten sei; dass fremde Handelsbediente und Fremde über-

haupt den hiesigen Gesetzen zu folgen haben; dass die Kirchenkleidung der Ratsherren bleibe wie früher; dass Coulants und Ohrgehänge den Hintersässen verboten seien; dass die Kirchenkleidung auf dem Lande nur für die dort sesshaften Bürger verbindlich sei, während bei gelegentlichem Besuch der Kirche auf dem Land auch ein gefarbtcs Kleid getragen werden dürfe. — Die Bedienten (Stadtknechte) wurden zu fleissiger Erfüllung ihrer Aufgabe, die Fehlbaren anzuzeigen, ermahnt, und erhielten einen Anteil an den Strafgeldern.

Es ist hier beizufügen, dass die städtischen Mandate auch für die Landschaft Geltung besaßen, namentlich in bezug auf die Kirchentracht. Und als verschiedene Klagen laut wurden, man übertrete auf dem Lande diese Ordnung, erliess Bürgermeister Isaac Hagenbach einen geharnischten Befehl, dass sämtliche Untertanen in vorgeschriebener Tracht die Kirche zu besuchen hätten. Wie kostspielig sich ein solcher Zwang auswirken konnte, entging den Herren in der Stadt. Darauf musste sie erst der Schultheiss von Liestal, Johann David Hebdenstreit, aufmerksam machen. Er verwendete sich für die Frauen auf der Landschaft, es möchte ihnen erlaubt sein, am Sonntag auch in farbigen Kleidern zur Kirche zu gehen. Denn durch das Tragen der fürs Abendmahl angefertigten schwarzen Kleider jeden Sonntag würden diese auf den schlechten Kirchenbänken so rasch abgenützt, dass die Leute neue Kleider kaufen müssten, was für einen Vater von fünf Töchtern eine grosse Ausgabe bedeute. Zu einem radikalen Entscheid in dieser Sache konnte sich der Rat nicht aufraffen, sondern er bequeme sich zu einer halben Massregel und verfügte: die Frauen der in geistlichem oder weltlichem Amt stehenden und Gewerbe treibenden Männer sollen schwarz erscheinen; wer nicht auf dem Lande sesshaft ist, soll auch in gefärbter, jedoch ehrbarer bürgerlicher Kleidung (ausser beim Hl. Abendmahl) zur Kirche gehen dürfen.

Überhaupt spielte die Kirchentracht eine grosse Rolle. Der Sturtz war verschwunden und hatte einer leichten Haube (Baslerhäubchen, Coiffe) Platz gemacht. Doch durften nur weisse oder schwarze, keine farbigen Coiffes getragen werden, und für die Männer war es zuerst fraglich, ob sie in Pelzröcken zur Kirche gehen dürften, da das kaum eine bürgerliche Kleidung sei.

Grosses Aufsehen erregten 1780 die Herren Peter Vischer, Emanuel de Joh. Bernoulli, Joh. Rud. Stickelberger, Joh. Georg und J. J. Müller, die wohl in schwarzer Kleidung, aber mit rotem Mantel in die französische Kirche zur Communion gegangen waren. Die Reformationsherren bestanden auf Bestrafung, während die Fehlbaren in einer Supplication an den Rat nachzuweisen versuchten, dass die Reformationsordnung für die französische Kirche nichts vorschreibe. Die Deputierten beharrten aber darauf, die Ordnung gelte für alle Kirchen, und die Herren redeten sich darum vergeblich aus.

Kurz vor diesem Vorfall hatten die Deputierten zur Reformation eine Revision derselben verlangt und dabei zugestehen müssen, dass sie in vielen Stücken nicht be-

folgt, dass wenig Übertretungen angezeigt und ebenso wenig bestraft worden seien. Als Gründe dieser für sie betrüblichen Erscheinung nennen sie: die Schwierigkeit einer solchen Gesetzgebung; die mannigfachen Änderungen, Zusätze und Erläuterungen; die hohen Strafen, welche die Richter veranlassten, lieber durch die Finger zu sehen, wenn niemand durch den Fehlbaren an Recht, Ehre und Eigentum gekränkt werde, als ungerechte Strafen zu verhängen. Zudem verursache jede Änderung der Bürgerschaft neue und oft gewichtige Ausgaben, weil bald erlaubte Sachen verboten, bald verbotene wieder erlaubt werden. Dadurch verfehle man den Zweck der Ordnung, die Förderung der Sparsamkeit. 1784 bemerkte das Kollegium, es möge den Räten zum Trost dienen, dass die Reformationsordnungen seit Jahrhunderten *nie* gehalten worden seien.

Das bedeutet ein offenes Zugeständnis der Machtlosigkeit und Wirkungslosigkeit aller Kleiderordnung und den Bankrott einer 300jährigen Gesetzgebung. Noch 1773 hatte man die Reifröcke verboten, weil sie der Sparsamkeit widerstritten und manchem Hausvater unnötige Kosten verursachten. Doch der französische Reifrock, der nun einmal Mode war, siegte. Und selbst die sogenannten „Hahnenfüßlin“, das sind neu aufgekommene Spitzen, die nicht auf Stühlen gewoben waren, musste der Rat erlauben, wenn auch nur an Manschetten, Chabots, Tours, Hauben und Halstüchern.

Die Reformationsherren gingen offenbar blind an einer Tatsache vorbei, die sich doch allgemein aufdrängen musste. Basel war weit mehr als früher in den internationalen Verkehr hineingezogen worden. Seine Bürger gingen ins Ausland, lernten andere Lebensart kennen und nahmen sie an. Nach der Rückkehr in die Vaterstadt kleideten sie sich und lebten sie, wie sie sich's in der Fremde angewöhnt hatten, und wollten sich nicht mehr in die engen Verhältnisse einbequemen und einfügen. Die Söhne reicher Familien trieb man geradezu in das fremde Wesen hinein dadurch, dass man sie nach vollendeter Schul- und Kaufmannsbildung auf Reisen schickte, um die Welt zu sehen und das Leben zu erfahren. Heimkehrende Offiziere, die in französischen, englischen, brandenburg-preussischen und andern Diensten gestanden hatten, taten ein Übriges, um neue Moden einzubürgern. Der Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit der auf diesem Wege zuströmenden Neuerungen konnte Basel auf die Dauer die Tore nicht verschliessen, und die Macht der Mode erwies sich stärker als die Abwehrmassnahmen.

Endlich, am Vorabend der Revolution, offenbarte das Reformationskollegium seine Hilflosigkeit der Macht der Mode gegenüber in einem ausführlichen Memorial, einer beweglichen Klage über seine Ohnmacht: „Der sinnreiche und schöpferische Geist unserer Frauenzimmer, welche ohngeachtet der ihrem Aufwande in Ansehung der Kleidung von E. G. gesetzten Schranken sich insonderheit seit etwas Zeit mit einer rastlosen Anstrengung bemühen, die weisesten Verfügungen durch immer neue und kostbare Erfindungen unnütz zu machen, nötigt Uns, dermalen Hochdieselben mit Vorstellungen zu behelligen, die wir würden unterlassen haben, wenn Wir bei Unsern Sitzungen nicht

schon öfters in Verlegenheit gewesen, wie wir die von E. G. Uns zur Handhabung anvertraute Ordnung diesorts richtig anwenden sollten.“ Dann wird die Frage aufgeworfen, was eigentlich unter „neuer Tracht oder Mode“ zu verstehen sei. Mit grossem Scharfsinn sucht das Kollegium den Ursprung der Mode zu ergründen und findet als Ursachen heraus: 1. Ein Frauenzimmer erscheint plötzlich in ungewohntem Putz, der von dem ganzen schönen Geschlecht sofort nachgeahmt wird. Eine Falte, ein anderer Schnitt bewirkt durch fortgesetzte Verfeinerung eine Änderung der Tracht. 2. Die Einführung fremder Moden. — Gross ist die Verlegenheit der Herren angesichts der Schlaueit der Frauen, das Gesetz zu umgehen. Dieses verbietet Nachträge aus Mousseline, wegen der Kostbarkeit des Stoffs. Dafür tragen die Frauen jetzt sogenannte Robes oder Röcke aus Mousseline mit kostbaren Garnituren. Bei den Nachträgen ist der Stoff verboten, aber die Form erlaubt, bei den Robes umgekehrt die Form verboten und der Stoff erlaubt. Wie soll man sich in diesem Zwiespalt zurechtfinden? Der Rat möge die Entscheidung treffen und sie publizieren, damit das Reformationskollegium endlich wisse, wie es sich zu verhalten habe. Zu alledem nähmen die kostbaren Röcke zum Schaden manches Haushalts von Tag zu Tag zu. Man sieht, die Bevormundung hatte sich überlebt. Die Frauen, die ja am meisten mit Vorschriften geplagt worden waren, gingen auf dem Wege zur Freiheit voran. Der natürliche Trieb, gefallen zu wollen, schön zu erscheinen, triumphierte über die engherzige Polizeiaufsicht, die Natur siegte über die künstliche Einschnürung der frei gestaltenden und schaffenden Phantasie.

Der Rat beauftragte das Reformationskollegium auf dessen Klageschrift hin, neue Vorschläge auszuarbeiten. Das Kollegium stand in seinem Gutachten nicht mehr, wie es früher der Fall gewesen war, auf dem Standpunkt, dass man in diesen Sachen kategorisch befehlen könne, sondern wies auf die Schwierigkeit hin, solche Gesetze in einem Freistaat zu erlassen. Im laufenden Jahrhundert seien allein vom Grossen Rat gegen 30 Reformationsmandate veröffentlicht worden, ungerechnet die Anhänge und Erläuterungen. Wohl ist das Kollegium noch der Ansicht, Prachtgesetze seien nötig; aber sie sollten „so wenig als möglich über kleinfügige Gegenstände, sondern mehr auf das Wesentliche und Beträchtliche beim Aufwand sich ausdehnen“. Darum macht es den Vorschlag: nur die Stoffe sind zu erlauben oder zu verbieten, nicht aber die Art der Verwendung und die Gestalt der Kleidungsstücke. Das Verbot neuer Trachten ist aufzuheben, weil es im einzelnen Fall und bei dem häufigen Wechsel unmöglich ist, zu bestimmen, was neue Mode heisst. Ein Mitglied des Kollegiums machte den ebenso radikalen wie vernünftigen Vorschlag, den Artikel über die Tracht überhaupt fallen zu lassen, weil das ganze Gesetz wirkungslos sei, solange die Hausväter das Geld zum Aufwand hergeben.

Die französische Revolution brachte endlich die Freiheit. Wenn auch die Aufwandgesetze offiziell nicht aufgehoben wurden, faktisch waren sie es doch, und beide Geschlechter kleideten sich nach freier Willkür und trugen nach Gutbefinden Schmuck.

\*

War schon die Kleidung als Mittel zur Entfaltung von Luxus der strengen Beaufsichtigung und beständigen Zurückdämmung aller Eitelkeit unterworfen, wie vielmehr mussten es die Kutschen sein, die noch viel augenfälliger den Reichtum zur Schau trugen, wenn man einfach dem Drang der Besitzer von Wagen und Pferden nach Repräsentation freien Lauf liess. Die Untertanen von Königen und Fürsten hatten im 18. Jahrhundert Gelegenheit genug, die reich vergoldeten und mit Schnitzereien und Schnörkeln überladenen, mit Samt und Seide ausgeschlagenen Staatskarossen zu bestaunen, in denen sich die Majestäten und Landesväter dem gemeinen Volk zeigten. Solche Pracht durfte in einem demokratischen Staatswesen nicht geduldet werden; sie widersprach zu sehr der Gleichheit der Bürger, so wenig auch diese in andern Fällen zu Recht bestand.

Immerhin hatte sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Basel, dank dem allgemeinen wirtschaftlichen Gedeihen, ein gewisser Aufwand breit gemacht, der der Abhilfe rief. Die seidenen Leitseile, die seidenen und samtenen Verschnürungen auf den Livreen der Lakaien, die nach dem Muster der in Basel verkehrenden Fürstlichkeiten und der fremden Höfe die Kutsche begleiteten, die kostbaren Pferdedecken: das alles rief den Unwillen der Reformationsherren hervor, die befürchteten, es würden die Kutschen nächstens auch mit Samt ausgeschlagen. Darum erlaubte der Rat auf ihren Vorschlag nur Tuch, Moquet oder Plüsch, verbot jede Vergoldung, Bronzierung, Malerei, Lackierung und Schnitzwerk und gestattete nur einen Zweifarben-Anstrich; das Geschirr durfte weder vergoldet noch versilbert sein. Alles bei Strafe von 100 Neutalern oder Konfiskation. Die Lakaien im Dienste der Herren Samuel Ryhiner, Burckhardt zum Kirschgarten, Marcus Debary, Hauptmann Hagenbach und Debary an der Augustinergasse wurden zur Rechenschaft gezogen, weil sie fassonierte statt glatte Knöpfe an ihrer Livree trugen. Vergebens wandte der Diener Johann Wagen ein, er müsse tragen, was ihm sein Herr anzuziehen gebe; das Verdikt lautete auf 50 Pfund Strafe. Bei der Beschränkung auf den engen Bezirk einer kleinen Stadt und ihrer Abgeschlossenheit von der Aussenwelt, so dass das Tun und Lassen jedes Bürgers allen Bewohnern offenbar war, lässt sich eine solche Verfügung verstehen. Man wollte Aufsehen vermeiden und keinen Anlass zu Missgunst und höhnischer Kritik geben. Heute erscheint uns das Gebaren der Stadtväter als Torheit und wirtschaftliche Schädigung, da sie die Entwicklung des Kunstgewerbes und der Industrie und das freie Spiel der Kräfte unterband. Wem wollte es heute einfallen, Aussehen und Ausstattung von Automobilen Regierungsvorschriften zu unterstellen? Massgebend hiefür sind heute einzig die Mittel, die zur Verfügung stehen, und der persönliche Geschmack dessen, der sich den Wagen erwirbt.

Die Reihe der Vorschriften der alten Zeit ist mit den genannten Einschränkungen noch nicht abgeschlossen. In der Stadt durften nur zwei, über Land drei Pferde vorgespannt werden; für die Livree der Diener war Halblein, Zwilch oder Wolle vorge-



schrieben, ohne Zierat, mit glatten Knöpfen und Achselbändern von Wolle oder Kamelhaar. Eine Ausnahme machte man mit den Dienern der Herren Häupter. Einige Erleichterungen gewährte das Mandat von 1780; dagegen blieb bestehen, dass man, ausser im Notfall, nach 11 Uhr nachts nicht mehr mit der Kutsche ausfahren konnte. Doch fiel das nicht so schwer ins Gewicht, weil einmal nachts der Verkehr überhaupt ruhte und ferner die mangelhafte oder gänzlich fehlende Strassenbeleuchtung das Fahren erschwerte und geradezu gefährlich machte. In Bern war das Wagenfahren nach 9 Uhr auch verboten, selbst wenn man sich vom Ball oder Theater nach Hause begab. In Genf waren um 1741 Equipagen überhaupt nicht erlaubt.

### III. Aufwand mit Gastmählern und Geschenken.

Durch die Jahrhunderte hindurch standen die Basler im Ruf, den Freuden und Genüssen der Tafel besonders zugetan zu sein. „Si la table est un plaisir de toutes les nations, on peut assurer qu'il est particulièrement celui des Suisses; c'est là que nos gros bourgeois de Basle font des merveilles. Ils n'y épargnent rien, toute leur plus belle vaisselle y est étalée, le buffet est garni de grands bassins, de vases et de coupes d'or, d'argent, de cristal et de porcelaine des Indes. La table y est couverte de toutes sortes de viandes succulentes et de poissons les plus exquis; car comme les Calvinistes n'ont point de jours maigres, leur bonne chère est toujours entremêlée de chair et de poisson, pour satisfaire le ragoût d'un chacun. Quant à la boisson cela va encore mieux, on connoit sur cet article l'inclination des Suisses; on trouve donc à leurs repas abondance de tous les meilleurs vins d'Allemagne, de France, d'Italie, d'Espagne, et même des liqueurs les plus délicieuses, lorsqu'il s'y trouve des femmes; ainsi chacun peut choisir suivant son inclination. Je ne veux pas dire que tous les conviés en sortent yvres, nous avons assez fait sentir qu'il y a des Suisses polis et sobres dans la ville de Basle,“ so berichtet ein Franzose am Ende des 17. Jahrhunderts. Und ein Besucher Basels am Anfang des 19. Jahrhunderts hebt gleicherweise hervor, dass der meiste Luxus bei Tisch entfaltet werde. Ein gewöhnliches Essen bestehe aus 8—12, ein grosses Mahl aus 24—30 Gerichten.

Die Schwank- und Satirenliteratur des 16.—18. Jahrhunderts hallt wider von Ver-spottungen der Auswüchse einer uns heute unbegreiflichen Hingabe an die Tafelgenüsse. Die vergangenen Jahrhunderte stellten Anforderungen an das Aufnahmevermögen, die wir kaum für möglich hielten, wenn nicht so viele Zeugnisse vorlägen. Basel machte keine Ausnahme, und der Fress- und Saufteufel trieb auch hier sein Unwesen. Ihm das böse Handwerk zu legen, die Bürger vor Krankheit, Not und Sittenverwilderung zu bewahren, gab sich der Rat in Verbindung mit der Geistlichkeit alle Mühe und suchte

namentlich dem Unwesen zu steuern, Hochzeits- und Taufeschmäuse weit über Vermögen auszustatten und mit den üblichen Geschenken einen Aufwand zu treiben, der, weil keiner dem andern nachstehen wollte, zu einer ruinösen Steuer zu werden drohte.

In einem Mandat von 1628 waren 4 Tische zu 12 Personen für eine Hochzeit gestattet mit einer Mahlzeit, wofür der Rat sogar den Speisezettel machte und die Gerichte für vier Gänge zur Auswahl bekannt gab, nämlich:

Als zum Eyngang:

1. Kopff und Krees, oder einen gehackten Lummel, oder ein gebrahten Spanfärlin.
2. Suppen in zweyen Blatten.
3. Zwey Hüner, sampt Rind, Kalb und geräuchtem Fleisch in zweyen Blatten.
4. Kraut, Rüben oder Käfen, nach gelegenheit der Zeit.

Sodann beym anderen Gang:

1. Blatten mit grossen, und 2 Blättle kleiner Vischen.

Dessgleichen füren Dritten:

1. Zween Kalbs, und einem Spinnwider oder Lams-braten.
2. Tauben oder Haanen in zweyen Blättlen.
3. Ryss oder Brautmüs in zweyen Blättlen.
4. Quetschgen oder Biren.

Letztens beym Nachtsch:

Käss, Ancken, Zigern, Obs nach gelegenheit der Zeit, Gofren oder Hippen, oder ein blatten gewalter Kuchlin.

Die Kriegezeit legte offenbar Beschränkung auf. Schon 1665 durften an 10 Tischen 120 Personen am Hochzeitsessen teilnehmen. Diese Essen fanden auf den Zünften statt, und da der Staat hievon eine Steuer bezog, so untersagte er die Hochzeiten in Privathäusern, „damit nicht E. G. Umbgelt Abbruch und Nachteil getan wird.“ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren noch 6 Tische erlaubt; fremdes Wild und Geflügel durfte nicht aufgetragen werden. Auch war verboten, den Jungfrauen, Weibern und Mägden zu viele Pastetlein und Konfekt auszuteilen, weil das für den Hofmeister zu kostspielig sei, und umgekehrt dürfe man in den jetzigen „klammen“ Zeiten nicht allzuköstliche „Hofmeistermeynen“ schenken. Nur zweimal war aufzutragen erlaubt, pro Tisch ein welscher Hahn, sonst ausser Kapaunen, gemeinen Hühnern, Tauben, Hahnen, Schnepfen und

Der Stubenknecht musste dem Stadtknecht zuhanden der Reformationsherren das genaue Verzeichnis einreichen. Für jede weitere Person zahlte der Hochzeiter 10 Gulden Busse. Aber der Stubenknecht (Wirt auf der Zunft) nahm's mit der Zählung nicht sehr genau oder unterliess die Anzeige, was zur Klage beim Bürgermeister Anlass gab, „dass sämtliche Bediente in Beobachtung ihrer Pflichten sich ziemlich saumseelig erzeigen und fast nichts Fehlbares von denselben angegeben wird.“ Dass Stubenknecht und Hochzeitsgesellschaft unter einer Decke steckten, um das Gesetz zu umgehen, und wie man das anstellte, erzählt ein späterer Bericht:

Die Hochzeitsgesellschaft stellte einen Aufwärter als Posten auf. Sobald dieser den Ratsknecht kommen sah, der die Kontrolle vornehmen sollte, meldete er's der Gesellschaft. Sogleich versteckten sich die überzähligen Gäste, so dass nur die zulässigen 50 zurückblieben. Wenn der Ratsdiener eintrat, fand er die erlaubten 50 Gäste und — übersah mit Fleiss die leeren Stühle. Und so wurde „an den mehrsten Hochzeiten dergleichen Betrug ausgeübet in Ansehung der E. Gäste“.

Ins 17. Jahrhundert zurück reicht auch das Verbot der Nachhochzeiten, d. h. einer Fortsetzung des Hochzeitessens am folgenden Tag, entweder in der Stadt oder in der Nachbarschaft, wobei man wieder lange beisammen sass und mit Gesundheitstrinken und Tanzen die Zeit vertrieb. Schuldige wurden schwer gestraft. So Meister Melchior Schardt, der Metzger, und Meister Emanuel Langmesser, der Kübler, der für jede am Fest teilnehmende Person 4 Gulden, total 72 Gulden hinterlegen musste. Vergeblich führte Frau Debayer aus Strassburg, die als Gattin Hans Jakob Brenners zu Safran 80 Gäste bis gegen Tag gastierte und tanzen liess, ins Feld, es sei ihr als einer fremden Person wohl erlaubt, gute Freunde zu bewirten; sie war der Strafe verfallen und musste zahlen. Nicht so leicht liess sich Johann Georg Holzach, Schulmeister in der Mägdleinschule auf dem Barfüsserplatz, von der Straffälligkeit überzeugen. Er war verzeigt, weil er am Tag nach der Hochzeit mit den jungen Hochzeitsleuten auf dem Rhein nach Kleinhüningen gefahren war, was als verbotene Nachhochzeit taxiert wurde. Holzach bestritt den Charakter eines solchen Festes, und Rektor und Dekan der Universität wurden angerufen, eine Erläuterung dessen zu geben, was unter Nachhochzeit eigentlich zu verstehen sei.

Auch das Programm der Hochzeitsfeier war vorgeschrieben. Um 9 Uhr ging man zur Kirche, um 12 Uhr ward das erste Essen (Tracht), um 6 Uhr das zweite aufgetischt. Dann war noch, je nach den Zeitläufen, der Tanz erlaubt bis 10 oder 11 Uhr.

Eine vornehme Hochzeit auf der Zunft war für das kleine Basel immer ein Ereignis. Darum ist es begreiflich, dass sich neugierige Leute auf der Strasse ansammelten, dem

Schauspiel beizuwohnen, und sogar abends in die Zunftstube drängten, um dem Tanz zuzusehen. Der Rat musste in den Mandaten dieses Einbrechen des Volks in die Zunfthäuser immer wieder verbieten, weil „bei dem Gewühl auf den Strassen allerhand Ausgelassenheiten vorzufallen pfliegen“, wie es im Mandat von 1758 heisst.

Dass nicht nur die Staatsessen auf Zünften und an Hochzeiten sich durch eine für unsere heutigen Begriffe überreiche Speisekarte auszeichneten, sondern auch die privaten Essen im Familien- und Freundeskreis, mögen einige Beispiele aus den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts dartun und zeigen, dass selbst im pietistischen Basel, dem man sonst gerne puritanische Einfachheit in der Lebensführung nachrühmt, eine reich besetzte Tafel sich gar wohl mit der Frömmigkeit vertrug. Dem Nachtessen ging das sogenannte Abendessen voraus, wobei zum Tee oder Kaffee Mandelschnitten, Ofenküchlein, Änisbrot, Eingemachtes und Brot, oder Ofenküchlein, Macronen, Saure Kirschen und Eingemachtes aufgetischt wurden. Dann folgten zum Nachtessen (8 Personen): 2 Endiviesuppen, 1 Timbale-Pastete, 1 Platte Forellen, 1 Platte Austern, 1 Stück Wildbret, 2 Capaunen, 2 Salate, Weichselkirschen, gekochte Eierbirnen, 1 Platte „Schneckenküchlein“, „Pfirsichsteine“, runde Zuckerbrot, 2 Körblein Obst, Krachmandeln, Feigen; Kosten 14 Pfund (1 Pfund = ca. Fr. 1.80 Feingehalt). Oder ein Nachtessen für 12 Personen: Krebs und Zwiebelsuppe, 2 Platten gekochten Rebkressig, 2 Platten Cardon mit „chou“, 2 wilde Enten mit Zwiebelbrühe, 1 Platte Fricando, 2 gebratene Poularden, 1 Rehschlegel, 1 Wurzen- und 1 Endiviesalat, gedörrte gekochte Pfirsiche, gekochte Weichselkirschen, 2 Plättlein crème brûlée; zum Nachtsch: 1 gesalzene Zunge, 2 Körblein Trauben, 2 Körblein Äpfel, 1 Plättlein Pomeränzlein, Krachmandeln, Chokoladebrot, runde Zuckerbrot; Kosten 14 Pfund 8 Batzen 4 Rappen.

Als das junge Ehepaar David La Roche und Salome Huber 1771 ihre neue Wohnung zum Landser am obern Schlüsselberg bezogen, feierten sie mit 12 Gästen am 6. März den Hauseinstand und liessen vom Stubenknecht zu Weinleuten, Herrn Huber, folgendes Essen kommen, das auf 30 Pfund zu stehen kam:

*Erster Auftrag:*

1 Schüssel Reis mit Krebs saucen  
 1 dito mit jou  
 1 Timbale Pasteten  
 1 blatten mit 2 Enten, Zibeln-brühen  
 1 blatten Selmling  
 1 blatten figurierte Austern  
 1 blatten cardon für Gemüs  
 1 blatten Grün Kraut für dito.

*Zweyter Auftrag:*

1 Rehschlegel  
 1 blatten Cramis Vögel und Lerchen  
 1 welsch Huhn  
 2 Capaunen  
 1 blatten compotten von Aepfel  
 1 crème brûlée mit caffee gout  
 1 enjou Salat und ein junger Rebkressig-Salat.

*Dritter Auftrag:*

- 1 blatten Riepolzauer küchlein
- 1 blatten tourtelettelein
- 1 blatten Pfersigstein von mandlen
- 1 blatten Mandelcränzlein
- 1 blatten Zuckerbrod, runde
- 1 blatten Aenisbrod
- 2 Körblein mit Obs
- 2 blatten gesalzene Zungen.

An gewöhnlichen Tagen sah das Menu allerdings bedeutend einfacher aus, wie aus den Aufzeichnungen der jungen Frau La Roche hervorgeht. So notiert sie als erste Mahlzeiten in der neuen Wohnung: Morgenessen: Milchsuppe; Mittagessen: Rindfleisch und dürre Aepfelschnitz; Nachtessen: Reis, gebratener Haarrücken (Horücken!) und Herdäpfel-Salat.

Eine grosse Rolle spielten die Geschenke. Um dem eingerissenen Aufwand zu steuern und vor allzu grossen Auslagen zu schützen, setzte der Rat Höchstbeträge für die gegenseitigen Geschenke des Brautpaares, für die Hochzeitsgaben der Verwandten und Bekannten und für die Patengeschenke bei den Taufen (Einbindeten, heute noch Einbund genannt) fest.

Damit sich junge Eheleute nicht höchstverderblich in grosse Kosten stürzen, — so lautet 1699 die Begründung — soll das Geschenk an die Braut, eine goldene Kette, im Gewicht nicht mehr als 50—60 Cronen halten und keinen Edelstein am Schlösslein haben. Der Ring für die Braut, das Ehepfand, war auf 50—60 Reichstaler, der Ring bei der Einsegnung auf 12—15 Reichstaler festgesetzt und überhaupt nur zwei Ringe zu schenken gestattet. Auf Armبänder und andern Schmuck musste die Braut verzichten. Umgekehrt durfte die Braut für den Ring des Hochzeigers ebenfalls 50—60 Reichstaler auslegen, und auf der Übertretung standen 30 Gulden Strafe.

Immerhin kam man später zur Erkenntnis, dass es nicht angängig sei, den Wert für den Verlobungsring dauernd festzulegen, weil er im Preise schwankte. Dafür wurde 1727 bestimmt, dass der Wert der Verlobungsgeschenke, Ketten, Ringe, Uhren, Geschmeide, insgesamt 300 Taler nicht übersteigen dürfe. Was über diese Summe ging, wurde konfisziert. Diese Bestimmung setzt eine behördliche Kontrolle der Geschenke voraus. Wie diese gehandhabt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Sie liess sich wohl auch nicht strikte durchführen, weil die Geschenke leicht den Augen der Richter entzogen werden konnten, selbst wenn eine Anzeigepflicht bestanden haben mochte.

Den Paten war seit 1655 vorgeschrieben, dass sie nur 1 Reichstaler, höchstens 1 Gulden an Wert dem Täufling als Einbund geben durften, und die Hebammen mussten

dem Pfarrer die „Einbindeten“ vorzeigen. Später trat die allgemeine Fassung in Kraft, es seien kostbare Schenkungen zu unterlassen. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an war eine Dublone als Einbund und Hochzeitsgabe zulässig. Wer mehr schenken wollte und aus verwandtschaftlichen Gründen sich dazu auch verbunden fühlte, fand leicht einen Ausweg, ohne das Gesetz zu verletzen. Er schickte zunächst die ordonnanzmässige neue Dublone oder den Louis d'or ins Haus der Braut und liess hernach das eigentliche und kostbare Hochzeitsgeschenk nachfolgen. Die Geistlichen hatten die Strafgeldern für zu kostbare Patengeschenke zu erheben und Fehlbare anzuzeigen; doch erklärten sie sich bald ausser stande, dem Befehl nachzukommen.

Beschränkte sich der Einbund auf ein Goldstück, so sah dafür die Liste der Gaben „in die Kindbett“ für die junge Mutter umso bunter und reichhaltiger aus. Zuckerstöcke — es konnten deren bis zu 20 von den verschiedenen Gebern als Präsent aufmarschieren —, Kaffee, Tee, Muskateller, Champagner, Chokolade, Süssigkeiten, Indiennestoff, Halstücher, gestickte Stricksäcke, silberne Teelöffel und anderes wurde der Wöchnerin verehrt. So vernehmen wir, dass Frau Salome La Roche bei der Geburt ihres zweiten Sohnes von Eltern, Grosseltern, Geschwistern und weitem Verwandten erhielt: 16 Zuckerstöcke, ca. 7 Pfund Kaffee, 3 Flaschen Muskateller, 1 „Jaden“ voll Zuckerbrot, Macronen, gefülltes Änisbrot, 1 Platte Macronen, 1 Platte Konfekt, 2 Paar Hahnen, 1 gemaltes Halstuch und 1 Stricksäcke mit Gold gestickt, 1 lackierte Spielschachtel.

Für die Landschaft galt noch grössere Strenge als für die Stadt. Da es üblich geworden war, dass vor Taufen und Hochzeiten von den Gästen im Hause der Kindbetterin oder der Hochzeitsleute so gegessen und getrunken wurde, dass die Leute bezechet zur Kirche kamen, erhielten die Vögte Befehl, scharf zuzusehen. Namentlich gefährlich waren die „Morgensuppen“, d. h. die Stärkungen, die den auswärtigen Gästen im Hause der Hochzeiter oder des Täufelings vorgesetzt wurden. Diese Morgensuppen scheinen zu eigentlichen Gelagen ausgeartet zu sein, so dass die Gesellschaft in sehr gehobener Stimmung und gar betrunken zur Kirche ging. Sie waren darum seit dem 17. Jahrhundert verboten, wurden aber trotzdem immer wieder abgehalten, so dass das Verbot bis ans Ende des 18. Jahrhunderts erneuert werden musste. Auch die Leichenschmäuse — eine bescheidene Bewirtung der von fernher kommenden Verwandten ausgenommen — waren untersagt. Bis ins 19. Jahrhundert dauerte die Reglementiererei der Festlichkeiten auf dem Lande. Noch 1821 wurden Gastereien im Wirtshaus nach dem Taufschmaus im Taufhause verboten, weil sie unnötige Kosten verursachten und zu übermässigem Genuss verleiteten. So vernünftig auch diese obrigkeitliche Bewahrung vor unnützen Ausgaben an sich ist, so wenig passte sie in eine Zeit, die anderorts dem Individuum das Recht gab, selber zu entscheiden und die Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Die staatliche Fürsorge war nicht mehr Wohltat, sondern Zwang und Plage.

\*

In den vorhergehenden Abschnitten haben wir die Aufwandgesetze und die Lebensäusserungen, die sie zu erfassen suchten, betrachtet. Zur Vervollständigung des Bildes gehört aber schliesslich noch die Auswirkung des Aufwands im eigentlichen Sinn innerhalb der Bürgerschaft. Offenbarten sich hier Schäden und traten Symptome einer schleichenden Krankheit am Volkskörper zutage, so waren die Eingriffe des Arztes Staat berechtigt und notwendig, so sehr er sich auch nach unserm Empfinden in den Mitteln und Vorkehrungen vergriff. In der Tat stand es, wenn wir den Sittenpredigern Glauben schenken, schlimm um die Lebenshaltung und Berufserfüllung in weiten Kreisen der Bürgerschaft, so dass die Verarmung als Folge von Verschleuderung und Arbeitsunlust dringend zum Aufsehen mahnte. Mit dem Bestreben, durch Gesetze dem Unheil zu steuern, verband sich am Ende des 18. Jahrhunderts das Bemühen der Philanthropen, durch Aufklärung zu bessern, die Menschen durch gute Vorbilder zu erziehen, den Weg zur Glückseligkeit durch Verbreitung der Erkenntnis des Guten zu ebnen. Mit Worten und Werken suchte die 1777 von Isaac Iselin ins Leben gerufene Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnütigen das zu tun. Einer der eifrigsten Mitarbeiter wurde Jakob Sarasin vom Weissen Haus, der wahre Herzensgüte mit gesundem Menschenverstand und temperamentvoller Begeisterung für das Edle und Schöne in sich vereinigte. Er kannte die Menschen und das Leben und durfte sich darum ein Urteil erlauben. In zwei Schriften (1778 und 1779), Lösungen von Preisaufgaben der Gemeinnütigen Gesellschaft, geht er den Quellen der Verarmung nach, deckt Schäden auf und sagt den Mitbürgern Wahrheiten, die ohne Zweifel das Richtige trafen, sonst wären seine beiden Aufsätze nicht zum Druck empfohlen worden.

Als Schäden, an denen das Volksleben krankte, hob er in der ersten Schrift besonders hervor:

1. Die Prachtliebe der Handwerker, die es in allem Aufwand den Reichen gleich-tun wollen, statt mit ihnen in Kenntnissen zu wetteifern.
2. Das bürgerliche Wohlleben in den Handwerkerkreisen, wodurch namentlich Töchter zu verschwenderischen Frauen erzogen werden, die den „incurrigiblen Lumpenismus“ fortpflanzen.
3. Ein systematischer Müssiggang, worunter er jedoch weder Sonntagsfreuden, noch guten Montag, Ehrentänze, Handwerksschmäuse und ähnliche Vergnügungen verstehen will, sondern täglichen Missbrauch der der Arbeit gewidmeten Zeit, wenn der Handwerker die Zeit mit „Ständlein“ verplaudert, täglich um 4 oder 5 Uhr ins Wirtshaus geht und trinkt und spielt, den Beruf und die häusliche Ordnung vernachlässigt.
4. Die Ehren-Verschwendung, die die Bürgerschaft hoffärtig macht. Dazu gehören der Luxus bei Hochzeiten, Taufen, Badenfahrten, die Gartenhäuslein-Sucht,

wobei jeder Handwerker, der einige Hundert Taler entbehren kann, glaubt, er müsse ein kleines Lusthäuslein haben und im Herbst einen Wein sammeln, der mit allen Kosten teurer zu stehen kommt als das kostbarste Getränk.

5. Die Ämter sucht, die den Unbemittelten zu unverhältnismässigen Ausgaben verführt und ihn aufs ungewisse Los hin zum Müssiggang verleitet.

6. Die Ehrenämter, die häufig einer Vernachlässigung der Arbeit und einem Aufwand rufen, der zum Elend führt.

7. Die gänzliche Vernachlässigung gesunder moralischer Grundsätze, so dass man entweder in tobendem Leichtsinne dahinglebt oder in eine dem Staat ebenso schädliche Andächtelei hineinsinkt.

In der zweiten Schrift, einer Antwort auf die Preisfrage: In wie weit ist es schicklich, in einem kleinem Staate, dessen Wohlstand auf der Handelschaft beruht, dem Aufwande der Bürger Schranken zu setzen? stellt Jakob Sarasin wiederum die Auswüchse des gesellschaftlichen Lebens an den Pranger und gewährt uns damit einen Einblick in die Verhältnisse. Gerade das Detail ist hier das Aufschlussreiche: die grossen, mit vielem Wein versehenen Keller, in denen 6, 8, 10, auch 15000 Fr. vergraben liegen, damit die Leute das Vergnügen haben, teuren Wein zu trinken; übermässige Wäschevorräte, die anscheinend notwendig waren, weil nur zwei- bis dreimal im Jahr gewaschen wurde; die vielen und kostspieligen Gastereien, da man in Basel keine Lustbarkeit kenne, die nicht mit einem Essen ende, wobei alles vom Traiteur geliefert sein müsse. Zur Salmenzeit stelle man magere Forellen auf, weil sie rarer seien, und wenn das Wildpret wohlfeil zu haben sei, erzwingen man eine elende Schüssel „erbender“ junger Hahnen. Hochzeitsmähler seien die Gelegenheiten der grössten Prachtentfaltung. Da nach der Reformationsordnung von 1769 Gold und Silber, nicht aber Edelsteine zu tragen verboten seien, schmückten sich die Leute mit Edelsteinen von erstaunlichem Wert an Fingerringen und legten so ein Kapital von vielen Tausend Franken in Schmuck an.

Noch mehr in die Tiefe dringt ein anderer Basler jener Zeit und sucht das Übel an der Wurzel zu fassen, nämlich der alt-Bürgermeister Johannes Ryhiner (1728—1790), der in seinen Aufzeichnungen mit der Gründlichkeit des Philosophen zu Werke geht. Sein scharfes Urteil beruht auf lebendiger Anschauung und Erfahrung. Es ist ein Aristokrat alter Observanz, der das Wort führt, ein Feind aller auf den Ausgleich der Stände gerichteten Entwicklung; denn er nennt es einen wunderlichen Einfall, „dass unter freyen Leuten keine Classen sein sollten.“ Aber er ist unerbittlich auch im Urteil über seinesgleichen und scheut sich nicht, der sozialen Oberschicht die Wahrheit zu sagen. Bezeichnend und wohl aus der Praxis seiner Amtstätigkeit gewonnen ist seine Überzeugung, dass Verbote und Gebote in Republiken den Zweck nicht erreichen, weil dem Gesetzgeber die Macht fehlt. Wenn der Aufwand gemacht ist, hinkt das Gesetz hintendrein.



Viel wirksamer als Gesetze wäre nach seiner Ansicht das gute Beispiel vernünftiger Leute, wäre die Übereinkunft, die Verschwender mit Verachtung zu strafen und die sparsamen Leute in Ehren zu halten.

Die verheerenden Folgen der Verschwendung und des Grosstuns kennzeichnet er mit der geradezu vernichtenden Feststellung: Wer früher 100000 Gulden hinterliess und 9 Kinder hatte, konnte jedem 10000 Gulden geben und 10000 Gulden den Armen schenken, und jedes Kind wäre zufrieden gewesen und gut fortgekommen. Jetzt aber haben Leute mit 300000 Gulden Vermögen und 4 Kindern Mühe, sie zu retablieren.

Früher stand der Handwerker einige Stunden vor Tag auf, weckte das Gesinde, ging mit ihm zur Arbeit, zum Frühstückstisch (Suppe), Mittagstisch (Suppe und Zugemüse), Nachtessen (Suppe), genoss nur dreimal in der Woche Fleisch, verdiente wenig und brachte es doch weiter, trug weder Manschetten, noch Uhren, noch seidene Kleider, dagegen ererbte silberne Schnallen und Knöpfe, konnte aber die Kinder gut ausstatten und beineben noch die Armen bedenken. Jetzt werden Equipagen gehalten; man geht auf die Jagd, lädt dazu Gäste ein und hält sie frei. Zudem hatte früher der Meister eine strengere Lehrzeit durchgemacht und war auf der Wanderschaft gewesen. Jetzt werde die Lehre rasch erledigt; man werde Meister, heirate und verstehe vom Handwerk weniger als der Gesell, dem man denn auch die Arbeit überlasse, während man selber spazieren gehe. Der neumodische Meister bewerbe sich um ein Amt, und bekomme er keines, so müssen der obrigkeitliche Fonds oder die Partikularen ihn und sein Haus erhalten. Solcher unterstützungsbedürftiger Handwerker habe man viele und bekomme täglich mehr, und das sei wahrhaftig keine Übertreibung, sondern nur zu wahr. In summa: Man habe das Sparen verlernt.

Dem Einwand, dass eine blühende Handelschaft naturnotwendig auf die Ansammlung von Reichtümern ausgehe, und dass mit diesem der Luxus untrennbar verbunden sei, begegnet er mit der Forderung, eine weise Legislative solle den Bürger dahin bringen, den Wohlstand auf eine dem Staat nützliche Art zu gebrauchen. Statt Luxus mit Häusern, Möbeln, Gemälden usw. zu treiben, solle man das Geld in Waisenhäuser und andere wohltätige Stiftungen stecken. Jetzt würden Häuser für 100000 Gulden gebaut, so dass nur noch 50000 Gulden übrig blieben und das Vermögen aus einem Steinhaufen bestehe. Andere Reiche hätten Tafelservices im Wert von vielen Tausend Gulden, dazu kostbare Landhäuser erworben, so dass keines der Kinder den väterlichen Staat fortsetzen könne. Inwendig der Häuser glänze es von Gold, Konsolen, kostbarem geschnitztem Narrenwerk, damastenen Stühlen usw., worüber man Folianten schreiben könnte, und man treibe Aufwand mit teuren Gebäuden, Möbeln, Equipagen, Kleidern, Dienern, Gastereien und Festlichkeiten. Die Reichen sollten bescheiden sein und Gutes tun, und die Armen sollten sparen — das ist die Quintessenz seiner Lebensauffassung.

Sein Eifer für die Rückkehr zur Einfachheit reisst ihn zu Betrachtungen hin, die bei aller Übertreibung so viel Wahres enthalten, dass sie ganz wohl in diesem Zusammenhang aus der Verborgenheit des alten, ehrwürdigen Folianten ans Licht gezogen zu werden verdienen:

„Warum bewohnen wir Paläste, darin wir uns verlieren? Warum lassen wir uns mehr Speisen auftragen, als wir geniessen können? Warum kleiden wir uns in kostbare Stoffe? Bloss weil wir andern gleichkommen wollen, die so wenig Nahrung daran finden als wir, und dennoch ist dieses der Lauf der Welt und heutiger Zeit, welche doch für sonderbar aufgeklärt wollen gehalten sein, und wo man doch Mässigkeit, Fleiss, Wohlthätigkeit, Menschenliebe und alle diese sanften Leidenschaften, die allein glücklich machen können, mit der Laterne suchen muss.

„Man schreibt ein empfindsames Werk nach dem andern; man liest sie; man wird von edlen Handlungen bis zum Weinen gerührt; aber das ist alles, man ahmt sie nicht nach; warum? man kann nicht.

„Unser Mitbürger, der mit uns in nämlichen Umständen steckt, bauet einen fürstlichen Palast, meubliert ihn kostbar aus, hält prächtige Equipage, errichtet ein kostbares Landhaus und bewirtet, was will zu ihm kommen. Das müssen wir ja auch tun; denn es ist Mode. Nahrung finden wir eben nicht viel dabei; allein es ist Mode.

„Wir müssen nach der Mode leben, und die macht uns arm auch im grössten Überfluss. Freilich hülfen wir den Bedürftigen gern; aber ein schönes Gemälde oder so was dergleichen wird just feilgeboten. Das kann man nicht alletag haben, je nun, der Arme muss warten, wer kann helfen? Und so ist alletage eine neue Quelle von Üppigkeit, die alle gute Handlung bei uns selbst wider unsern Willen unmöglich macht. Warum? Die Mode will es haben.

„Armselige Geschöpfe sind die Menschen! Keiner ist imstande, sich über ein Vorurteil hinwegzusetzen. Wenn es gleich noch so lächerlich, noch so beschwerlich ist: wir sind wie die Schafe und ihr dummer Führer. Wo dieser sich hinstürzt, folgen wir nach und sehen auf keine Gefahr. Und dennoch leben wir in aufgeklärten Zeiten, wo man die Alten für dumme Pinsel haltet, die doch durch ihre kluge Lebensart uns in stand gestellt haben, aus ihrem hinterlassenen Überfluss solche Torheiten zu begehen.

„Es wäre also hohe Zeit, dass die Vernünftigsten unter uns sich über die Vorurteile hinwegsetzen und nicht durch Schriften, sondern durch Exempel das heutige Volk zu reformieren suchten, und das würde gewiss angehen, wenn nur einige das Eis brächen. Denn es wäre ja wunderlich, dass, da wir alles nachäffen wollen, das Gute nicht auch nach und nach seine Affen antreffen sollte, welche nach und nach in grosser Anzahl erwachsen würden. Wenn nur die Grossen sich das einmal einfallen liessen, Menschen zu werden; die Kleinen würden bald Philosophen sein. Aber wo die Kleinen anfangen, da geht das Werk langsam; doch kann es auch noch kommen.“

#### IV. Entheiligung des Sonntags.

Einen breiten Raum nehmen die Gebote der Sonntagsheiligung und die Klagen der Geistlichkeit über ihre Nichtachtung ein. Der Sonntag sollte ganz dem Dienst des Herrn gewidmet sein. Nicht nur war der Besuch des Gottesdienstes eine Pflicht, auch die zu Hause gebliebenen Leute, Dienstboten, Hintersässen, Fremde, Kinder und andere mussten während der Predigt mitfeiern, durften nicht auf die Strasse gehen, nicht auf Plätzen und auf der Brücke herumstehen; alle Arbeit musste ruhen. Fremde konnten zur Predigtzeit die Stadt nicht verlassen, weil die Tore geschlossen waren. Immerhin sollten Wagner, Schmiede, Küfer, Sattler, Schuster für Fremde, die am Sonntag durchreisten, dringende Arbeiten ausführen dürfen. Nicht nur war den Bürgern während der Sonntags-Morgen- und Abendpredigt und während der Dienstagpredigt verboten, auf den Gassen zu spazieren, sie durften nicht einmal zu dieser Zeit auf den Bänklein vor den Häusern sitzen. Herr und Frau Passavant waren verzeigt worden, weil sie an einem Sonntag (12. August 1714) vor der Predigt zum Tor hinausgegangen und nicht zur Predigt zurückgekommen waren. Obwohl sie viermal vor das Reformationskollegium zitiert worden waren, erschienen sie nicht und wurden darum dem Bürgermeister verzeigt. Es durfte überhaupt anfangs niemand die Stadt während des Gottesdienstes verlassen. Erst in den 60er Jahren machte man den fremden Durchreisenden eine Konzession und erlaubte auch Hintersässen, Handlungsbedienten, Handwerksgesellen, Knechten und Mägden den Ausgang vor Schluss des Gottesdienstes, sofern ihnen der Meister eine schriftliche Bewilligung ausstellte. Selbstverständlich — und das gilt auch heute noch — war Obst-, Brot-, Fisch- und anderer Verkauf und das Verrichten jeder Art leiblicher Arbeit untersagt.

Offenbar war das Anhören der Predigten nicht immer eine restlose Erbauung — sie dauerten auch gar lange, und der Kirchgang nahm den grössern Teil des Vormittags in Anspruch —, sonst hätte nicht ein besonderes Mandat geboten, man müsse die Predigt bis zum Schluss besuchen. Um die Ordnung bei den Kirchen aufrecht zu erhalten, stellten sich auf Befehl des Rats abwechselungsweise Diener und Stadtknechte während der Predigt vor die Kirchentüre, um auf die Knaben aufzupassen, die während der Predigt und Kinderlehre auf den Kirchplätzen Unfug trieben. In der Stadt patrouillierten die Scharwächter, um zu verhindern, dass in Wein- und Pastetenhäusern gezecht und gespielt werde. Trotzdem wurde der Sonntag nicht so geheiligt, wie die Geistlichkeit es wünschte, und die Verderbnis der Leute, ihr leichtsinniges Übertreten der Gebote nötigte dem eifrigen Antistes H. R. Merian den Notschrei ab: „In der ganzen reformierten Eidgenossenschaft, vielleicht in der ganzen evangelischen Christenheit wird schwerlich ein Ort zu finden sein, da weniger des Sabbathes Rechnung getragen und für dessen Heiligung geeifert wird, als in unserm Basel.“

Würde man einzig auf die Mandate abstellen, die das Leben in erdrückende Formen pressten, so könnte man versucht werden, Basel unter einem so straffen Regiment als ein Muster von Sittenstrenge, heiligem Ernst und gottesfürchtigem Lebenswandel anzusehen. Allein zwischen Gebot und seiner Befolgung klafft ein breiter Graben, und die Polizei- und Strafakten erzählen uns, wie sich die Bürger hemmungslos über die Schranken hinwegsetzten, die ihrer Lebenslust gezogen waren. Darum liegt eine freilich ungewollte Komik in der beweglichen Klage der Geistlichen, die an Sonntagen Kontrollgänge durch die Stadt unternahmen. Denn wenn sie an den Türen der Zünfte und Gesellschaften anklopfen, liess man sie bis zu einer Viertelstunde warten, bis sich inzwischen die Gäste versteckt oder anderwärts aus dem Staube gemacht hatten, und wenn die pflichteifrigen Pfarrer eingelassen wurden, fanden sie das Nest leer. Man sieht die zechfrohen Zunftbrüder zur Hintertüre hinausschlüpfen und sich ins Fäustchen lachen, dem hohen Ministerium eine Nase gedreht zu haben! Doch geht aus alledem auch hervor, welchen Respekt sie vor der Obrigkeit hatten, so dass sie nicht wagten, offenen Widerstand zu leisten und grössere Freiheit zu ertrotzen.

Dem zelotischen Eifer der Geistlichkeit sind Teurung, Krieg, Armut „Zeichen des über die Sünden der Menschen entbrannten göttlichen Zorns und Verbots eines noch schwereren und auf gänzlich Verderben absehenden Strafgerichts“. So hat Gott nach ihrer Überzeugung seine Rache gezeigt und ungewöhnliche Kälte geschickt, dass die Reben und anderes ruiniert worden sind (1736), weil die Bauern im Jahr vorher den Auffahrtstag nicht geheiligt haben, sondern herumgelaufen sind. Darum sollen die Gnädigen Herren — welche die Statthalter Gottes auf Erden genannt werden — auf den Auffahrtstag eine Kinderlehre anordnen, um die Leute zu Hause zu halten.

Schlimm war's, dass sogar die Regierung zur Sonntagsentheiligung Anlass gab, indem sie auf der Landschaft die jährlichen Vormusterungen der Dragoner auf Sonntage verlegte, weshalb die Leute nicht nur die Morgenpredigt und die Kinderlehre versäumten, sondern sich noch allerlei Exzessen hingaben. Und auch der Liestaler und Sissacher Bannritt am Auffahrtstag rief dem Widerspruch der Geistlichkeit. Überhaupt machte sie dem Rat den Vorwurf, er nehme sich der Sache Gottes und der Religion nicht mit dem Ernste an, den diese verdiene und erfordere, auch nicht mit demselben Eifer, mit dem weit weniger wichtige Sachen betrieben würden. Und es folgt die alte Klage über Fluchen, Schwören, Entheiligung des Sonntags, mangelhaften Kirchenbesuch (1755).

## V. Äusserungen des Volkslebens.

Beständigen Anlass zu Klagen und Verboten gaben das wilde Fluchen, Schwören, Lästern, Zutrinken, Spielen und andere Auswüchse eines rohen Volkslebens. Vom 16. bis hinauf ins 18. Jahrhundert kehren die Mahnrufe der Geistlichkeit in ihren Me-

morialen an das Reformationskollegium immer wieder, und wenn man alles wörtlich nehmen wollte, so wäre Basel damals wirklich ein Sündenpfuhl gewesen, der verdient hätte, wie Sodom und Gomorrha in Pech und Schwefel unterzugehen.

Unmittelbar nach der Reformation griff der Rat energisch ein und verbot 1534 in einem langen Mandat das Zutrinken, sowohl auf Zünften, wie in Wein- und Bürgerhäusern. Weder offen noch heimlich mit Winken, Zeichen, Deuten, Treten mit den Füßen sollten Ganze, Halbe oder Teile zugetrunken werden bei Strafe von 5 Pfund Stebler Basler Pfennig. Wer nicht zahlen konnte, kam in den Turm bei Wasser und Brot. Wenn einer den andern mit Wein füllte, dass dieser sich erbrechen musste, bezahlte der Verleiter 10 Pfund Stebler. Einen Ratsherrn traf die doppelte Busse. Im Sommer durfte um 11 Uhr, im Winter um 10 Uhr kein Wein mehr ausgeschenkt werden. Aber das Zutrinken dauerte fort, trotz erneuter Mandate, und den Höhepunkt erreichten die Zechgelage und das Zutrinken, „da man auf die Stül oder Bänk zu steigen pflegt, sampt allem schandlichen zettergeschrei und teller klopfen.“ Es ging also zu, wie Hans Sachs in seinem Schwank „Der teuffel lest kein landsknecht mehr in die helle fahren“ von den Landsknechten sagt:

An dreyen tischen allendhalb  
Brachtens einander ganz und halb,  
Da einer dem glass nur gab ein schwunck  
Und soffs heraus auf eynen schlunck.

Und das Schwören und Fluchen „Gotts Marter Leiden, Wunden, Crütz, Tauf, Sacrament, Ertrich, Element,“ war im Schwang, dass der Vogt diesseits und der Schultheiss jenseits (Klein-Basel) und die Richter auf der Landschaft zum Aufsehen angehalten wurden. Wer solche Flüche ausstieß, zahlte 13 Sch. 4 Pfen. oder wurde eingesperrt, wenn er das Geld nicht hinlegen konnte, und musste zudem 1 Pf. 1 Pfen. mehr bezahlen. 1555, 1564, 1582, 1589, 1602, 1618, 1639, 1652 usw., immer wieder wird über Schwören und Fluchen bei Mann und Weib, alten und jungen, nicht nur niedrigen, sondern auch hohen Standespersonen geklagt. Aus dem Volltrinken machen viele ein tägliches Handwerk und gehen selten nüchtern zu Bett, heisst es an einer andern Stelle. Die Bettagsmandate der Basler Geistlichkeit sind auch im 18. Jahrhundert durchwegs erfüllt von Klagen über das Fluchen und Schwören.

In einem besondern Mandat werden die Eltern aufgefordert, den Kindern und dem Gesinde das Fluchen und Schwören zu wehren; die Lehrer zu Stadt und Land sollen das Fluchen exemplarisch bestrafen; die Vorgesetzten E. E. Zünfte haben darüber zu wachen, dass an Gastmählern und Zusammenkünften nicht geflucht werde; die sich verfehlen, haben eine Busse in die Strafbüchse der Zunft zu zahlen. Auf Strassen und Märkten, in den Metzgereien, an der Schiffflände, in Dörfern, Bädern, auf Schiessplätzen, in Wirts-

und Weinhäusern haben von der Obrigkeit bestellte und ehrbare Männer auf ihren Rundgängen die Leute zu überwachen, Fehlbare zu ermahnen, zur Strafe zu ziehen und den Reformatoren anzuzeigen. Auf dem Land liegt diese Aufgabe in der Hand der Pfarrer. Rückfällige und unverbesserliche Flucher und Schwörer werden mit Geld bestraft und, wenn sie sich nicht bessern, zu härterer Strafe der Obrigkeit verzeigt.

Dass, beiläufig bemerkt, auch die Geistlichen an starken Ausdrücken nicht verlegen waren, verrät Pfarrer Theodor Zwinger 1639 in einem Brief an den Rat, worin er gegen die Aufkäufer (Fürkäufer) wettet: Der Teufel gehe diese Herbstzeit wieder mit seinen Jagdhunden zu Stadt und Land um und verteure das Leben mit Einhäufung des Weins. Die christliche Obrigkeit möge ohne Verzug „dem verfluchten Unwesen“ ein Ende be-



reiten. Die Philippica ist eine Wiederholung der im September des gleichen Jahres erhobenen Klage über den Wucher mit Korn, Hafer, Wein, den im Herbst die Weingüter, welche alle Dörfer, auch innerhalb der Bänne, absuchen, aufkaufen und im Wiederverkauf aufs höchste steigern.

Ungeschwächt ertönen die Klagen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts über das „Fressen, Saufen, Spielen, Spaziergehen, auf Nachbardörfer Laufen“, über das Lärmen, wilde Treiben, Singen vieler Leute an den Sonntagen in St. Jakob und zeigen, wenn auch Herr Antistes H. R. Merian sehr starke Ausdrücke braucht, dass die Bürger immer noch nicht so lammfromm und sündenrein waren, wie man sie haben wollte.

Wenn schon in der Stadt jede Lustbarkeit an Sonntagen — wenigstens offiziell — verboten war, was Wunder, dass dann die Leute hinaus auf die benachbarten Dörfer gingen, wo weniger Aufsicht den Einzelnen überwachte und man ungestört der frohen Laune und dem freien Geniessen die Zügel konnte schiessen lassen. Das Treiben blieb

den Wächtern über Sitte und Ordnung nicht verborgen, und darum enthalten alle Mandate das Verbot des Hinauslaufens auf die Dörfer und des Besuchs der „Kilbenen“, wegen des dortigen Pöbels und Unrats mit dem gottlosen Prassen, Hauen, Stechen (1534). Hüningen, Wil, Binningen, Riehen sind die gebannten Dörfer, wo man sich mit Zechen, Prassen, Tanzen und Spielen austobte, statt, wie das Mandat verlangte, auf der Zunft oder Gesellschaft oder zu Hause mit den Seinen züchtig und mässig zu essen und zu trinken. Das Unwesen ging aber fröhlich weiter, und hundert Jahre später musste sich die Geistlichkeit wieder beschweren darüber, dass kein Tag so profaniert werde, wie der Sonntag, auch während der Predigt, auf Zünften, Gesellschaften, in Weinhäusern und im „verschreiten“ Binningen, beim Neuen Haus, zu Hüningen und andern Orten mit Volltrinken, Spielen, Kegeln, Springen und Tanzen. Dazu lockten die unzeitigen Komödien, von fremden Komödianten aufgeführt, den Bürgern das Geld aus dem Seckel. Die Leute, die hinausgingen, wurden von den Reformationsherren zur Verantwortung gezogen. Viel Ärgernis bereitete ihnen die Garnison der 1679—1681 erbauten französischen Festung Hüningen, die eine grosse Anziehungskraft auf das weibliche Geschlecht ausübte.

Das Tanzvergnügen, dem heute zu jeder Tag- und Nachtzeit und an allen Tagen — mit Ausnahme hoher Feiertage und an Sonntagen zur Zeit des Gottesdienstes — in freier Weise und in kaum beschränkter Masse gehuldigt wird, war früher Gegenstand peinlicher Überwachung und enger Beschränkung. Bald war es, wenn auch zeitlich auf wenige Stunden reduziert, erlaubt, bald gänzlich verboten. So verschiedentlich im 17. Jahrhundert, selbst bei Hochzeiten auf den Zünften, sogar in den Privathäusern bei hohen Strafen für die Tanzlustigen, den Wirt und die Spielleute.

Zahlreiche Verzeigungen geben Kunde von der Wachsamkeit der Reformationsherren. Sie erstreckte sich bis in die Bürgerhäuser, fasste den Geldwechsler Emanuel Linder, in dessen Haus an der Spalen getanzt worden war, den Schuhmachermeister Jakob Bloch an der Fröschgasse, wo nachts zwischen 10 und 11 Uhr Visitation gemacht wurde, ob 15 Arbeiter am Bau der Sarasinischen Häuser am Rheinsprung zu einem „Pfeifflin“ tanzten. Privatbälle waren schon damals Mode und dehnten sich trotz der Reformationsordnungen bis in den frühen Morgen aus, so dass die jungen Leute nach lustig verbrachter Nacht erst um 4 Uhr morgens nach Hause gingen. Von einer Tochter aus vornehmerm Hause lesen wir, dass sie mit 17 Jahren am Gesellschaftsleben teilzunehmen begann und gleich in den ersten drei Monaten des Jahres 1758 fünf Bälle mitmachte, nicht gerechnet die Schlittenfahrten und „grossen Compagnien“. Gegen Ende des Jahrhunderts trat denn auch eine mildere Auffassung ein und man liess gewähren, was man nicht hindern konnte. Wohl verordnete der Rat im Dezember 1784 nochmals ein Verbot des Tanzens zu Stadt und Land, weil in der Nacht „beträchtliche Töne eines Erdbebens“ hörbar gewesen waren; hob aber im Januar 1785 das Verbot auf und gestattete zwei

Jahre später das Tanzen Montags, Mittwochs und Donnerstags in öffentlichen Wirtschaften und Bädern. 1792 und 1795 war das Tanzen neuerdings verboten, und zwar durften die Basler auch in den benachbarten elsässischen und badischen Orten nicht tanzen, sonst wurden sie verzeigt und zur Strafe gezogen. Vergebens gab der Stubenverwalter zum Schlüssel, Andreas Geymüller, den Gnädigen Herren zu bedenken, ob es nicht vorteilhafter wäre, geschlossenen Gesellschaften, die in Ordnung gehalten werden, das Tanzen zu erlauben, statt dass sie auswärts zum Tanze gingen. Der Rat beharrte auf seinem Befehl. Aber man kümmerte sich einfach nicht darum. Das führte kurz vor der Revolution zu einem Konflikt, der, so kleinfügig, ja lächerlich die Veranlassung ist, doch an Bedeutung gewinnt, weil er als offenbare Rebellion bewies, dass die verknöcherte, engbrüstige Staatsweisheit des 18. Jahrhunderts sich reichlich überlebt hatte und der neue Geist sich von der Bevormundung losriss.

Herr Lukas Sarasin vom Weissen Haus, Mitglied des Direktoriums der Kaufmannschaft, hatte im April 1796 mit seinem Sohn und einigen dreissig andern Personen an Herrn Chirurg Felbers Nachhochzeit in Haltingen getanzt und war darum von den Reformationsherren zu 2 Gulden Strafe verurteilt worden. Das liess sich Sarasin nicht gefallen und wehrte sich mit scharfen Worten gegen die Busse. Er leugnete den Tanz nicht, protestierte aber gegen jegliche Rechenschaftsforderung; denn seine Gnädigen Herren hätten ihm auf fremdem Boden nichts zu befehlen, auch in Haltingen nicht. Hätte er sich, so sagte er, auf Basler Boden verfehlt, so würde er nichts sagen, sondern nur fragen, was es koste. Da aber die hochobrigkeitliche Verordnung es jedem Bürger, dem auf fremdem Boden Unannehmlichkeiten zustossen, überlasse, für sich selber zu sorgen, so fühle er sich in diesem Fall auch nicht für verantwortlich, und er halte es für eine grosse Infamie, dass man auch die beim Tanze gewesenen Frauenzimmer vorgeladen habe. Mit viel Mässigung und pastoraler Milde wiesen die Reformationsherren die Anschuldigungen Sarasins zurück und ermahnten ihn zur Befolgung der Ordnung. Aber er gab nicht nach und bestand auf seiner Behauptung, die Regierung habe dem Bürger ausserhalb der Stadtgrenzen nicht zu befehlen. Die Sache kam vor den Rat, der dem Direktor der Kaufmannschaft sein hohes Missvergnügen über sein Betragen und die Erwartung aussprach, er werde sich der Ordnung unterziehen. Aber das war Öl ins Feuer. In seiner neuen, heftigen Antwort beschuldigte er den damaligen Präsidenten des Reformationskollegiums, Herrn Ratsherr Passavant, des Despotismus, der Parteilichkeit, des willkürlichen Verfahrens und nannte die bestehenden Verordnungen und Verbote wegen des Tanzens und Auslaufens an fremde Orte undeutlich und zweideutig. Er forderte die Aufhebung des von der Reformation gegen ihn ergangenen Spruchs oder Zutritt vor Seine Gnädigen Herren und Obern, um sich das Gesetz erläutern zu lassen.

Dieser Brief ging vom Rat an das Reformationskollegium, das die Klagen Sarasins widerlegte und auf der Ausführung der diktierten Strafe bestand. Der Rat aber wies



das Kollegium an, gegen alle Fehlbaren, ohne Ansehen der Person, nach der Ordnung zu verfahren. Er versteifte sich auf seine Autorität und wollte oder konnte nicht merken, dass seine Stunde geschlagen hatte.

Zwei Jahre später, 1798, fegte die Revolution das Reformationskollegium hinweg und warf's mit anderm alten Wust in die historische Rumpelkammer. Auf dem Münsterplatz erhob sich in den Januartagen der Freiheitsbaum. Die vornehmen Töchter umtanzten ihn bei hellem Tag, und Lukas Sarasin rächte sich für die erlittene Kränkung dadurch, dass er am 22. Januar nach der Freiheitsfeier im Münster und auf dem Münsterplatz die Ehrenjungfrauen und jungen Leute zu sich ins Blaué Haus zum Tanz und Freudenfest lud — ohne den Rat um Erlaubnis zu fragen.

Im Trubel der Revolutionswirren waren die alten Reformationsordnungen untergegangen. Als das Stadtleben in ruhige Bahnen zurückkehrte, trat an ihre Stelle die Polizeiordnung. So wenig wie jene, konnte sich anfangs auch diese dem kirchlichen Einfluss entziehen, und auf ihn ist es zurückzuführen, wenn 1800 das Tanzen an Sonntagen bei Strafe von 60 Fr. verboten wurde. Auch weiterhin blieb das Tanzen an polizeiliche Verordnungen gebunden, aber nicht mehr in der engen Einschränkung des 18. Jahrhunderts, und jedenfalls hörte ihre Gesetzeskraft an den Stadt- und Kantonsgrenzen auf, wie der Staatsrat 1817 auf eine Klage des Antistes Hieronymus Falkeisen zugestehen musste; denn bei der nahen Grenze gingen die Leute einfach jenseits derselben „ihren Lüsten zu frönen“.

Mit Leidenschaft huldigten die vergangenen Jahrhunderte dem Spiel mit Karten und Würfeln (im 16. Jahrhundert umschantz, von französisch chance = Wurf, geheissen), und zwar nicht nur die untern Volksschichten, sondern namentlich auch die vornehmen Kreise, wie zahlreiche zeitgenössische Bilder verraten und die in den Basler Familien erhaltenen Spieltische aus der alten Zeit bezeugen. Wegen der Auswüchse wurde das Spielen Gegenstand des Verbots oder der Einschränkung in vielen Mandaten. So war das Spiel im 16. Jahrhundert verboten, am Anfang des 17. Jahrhunderts zur Kurzweil erlaubt, aber nur in offenen Zunfthäusern und Gesellschaften oder an andern ehrlichen Orten, nicht aber in Winkeln. Um die wirtschaftlich abhängigen Leute, die Handwerksburschen, Lehrjungen, Fabrikarbeiter und Dienstboten vor den Gefahren des Glücksspiels zu schützen, verbot ihnen der Rat kurzweg alles Karten- und Würfelspiel, sowohl in öffentlichen wie in Privathäusern; denn es war ruchbar geworden, dass junge Leute aller Stände in gewissen Häusern tags und nachts spielten und schwelgten. 1765 klagten die Reformationsherren, dass schon die Knaben mit Karten und Würfeln auf offenen Plätzen um Geld spielten. Geistliche, Eltern und Lehrer sollten ein wachsames Auge haben und dem Treiben wehren. Der Rat gebot, dass solche Knaben, die man beim Spiel erwische, gepackt und vor die Reformationsherren gebracht werden müssten. Dass deshalb weniger gespielt worden wäre, ist kaum anzunehmen, und es gilt auch hiefür der

Erfahrungssatz des bernischen Landvogts Sinner: „Die Gesetze sind ungenügende Zügel für die Leidenschaften.“ Auch in Bern huldigte man eben eifrig dem Kartenspiel, und die Grenzen, welche die Gesetze zogen, vermehrten nur die Freude daran.

Ungeachtet der Mandate durchbrachen alle Stände, die vornehmen wie die gewöhnlichen Bürger und die Hintersässen fortwährend die eng gezogenen Grenzlinien und tummelten sich auf verbotenem Gelände. Endlos sind darum die Klagen der Reformationsherren über den Ungehorsam, und sie nennen schon im 17. Jahrhundert in voller Erkenntnis ihrer undankbaren Aufgabe ihr Amt ein „bey vielen leyder sehr verhasstes“. Trotz dringender Mahnung erschienen die Standespersonen und Universitätsangehörigen, die sich irgendwie verfehlt hatten, nicht vor ihrem Richterstuhl, und diejenigen, die der Vorladung folgten, zahlten die Bussen nicht. Darum wurden der Bürgermeister und die „Hochgeacht, Gestreng, Edel, Ehrenwert, Fromm, Fürnem, Fürsichtig, Ehrsam und weyss, gnädig, gebietendt, Hochehrendt Herren“ Räte dringend gebeten, sie möchten für Kraft und Macht „der steifen Handhabung“ sorgen. Jede Erneuerung der Ordnung, 1690, 1725, 1726, 1727 usw., wird mit dem Hinweis auf die Nichtbefolgung eingeleitet. Schliesslich verfügte der Rat 1744, man solle die Straf gelder von denjenigen Gebüssten nicht mehr einziehen, die noch nicht bezahlt hätten, gab also den Renitenten Recht. Später empfanden es die Reformationsherren selber als „grosse Unanständigkeit“, dass sie laut der Eidesformel Angeber, also Kläger und Richter zugleich seien, und wünschten Streichung dieser Kompetenzverbindung aus der Eidesformel.

\*

Unter den Wirtshäusern nahm der Gasthof zu den Drei Königen am Rhein den ersten Rang ein und genoss überhaupt europäischen Ruhm an der Kreuzung der Handels- und Reisestrassen von Holland und Deutschland nach Italien. Er prangte seit 1754 im Schmuck von drei lebensgrossen, hölzernen, bemalten Figuren an der Fassade gegen den alten Blumenplatz (heute Blumenrain), die der damalige Wirt Herr Johann Christoph Imhoff in Rheinfelden zum Preis von 72 Pfund, ohne die Bemalung, hatte anfertigen lassen. Schon fünf Jahre vorher hatte derselbe rührige Wirt dem Gasthof durch den Anbau einer Altane auf den Rhein hinaus ein vornehmeres Ansehen verliehen. Das war für die Basler ein so wichtiges Ereignis, dass es der Chronist besonders vermerkt und auch beifügt, dass der Hosenlisper Herr Burckhardt und seine Braut Jungfrau Ritter die Altane an ihrer Hochzeit einweihen und darauf den Hochzeitsreigen tanzten. Auch der Landvogt Sinner aus Bern rühmt 1781 die Drei Könige als das besuchteste und schönste Hotel und zollt besonderes Lob der offenen Terrasse über dem Rhein, die im Sommer als Speisesaal diene und eine schöne Aussicht auf den Rhein und die breite Rheinbrücke gewähre, welche immer belebt sei von Wagen und Spaziergängern. Auch auf Kleinbasel und Teile des Breisgaus erstreckte sich die Fernsicht, was alles zusammen sich zum reichsten und lachendsten Bilde vereine. Wer vielen Leuten begegnen wolle,

dem werde es in diesem Hotel gut gefallen, wo man jeden Tag Leute aller Nationen treffe, und wo man oft zur selben Stunde fünf oder sechs Sprachen gleichzeitig rede. Imhoffs Küche war ebenso berühmt wie die für die damalige Zeit glänzende Ausstattung der Zimmer. Allerdings liess er sich dafür auch bezahlen, besonders da er mit manchen „hohen“ Gästen, die als Zechpreller davonliefen, üble Erfahrungen machte. Andere mussten dafür herhalten, sonst würde der berühmte Abenteurer Casanova ihn in seinen Memoiren nicht so grob einen Halsabschneider nennen, der den Gästen die Haut über die Ohren ziehe. Casanova wohnte hier Ende 1761 und im Herbst 1762, das zweite Mal in Gesellschaft der Madame d'Urfé und einer bolognesischen Tänzerin Corticelli, alias Lascaris, deren Abenteuer im Hotel mit dem Basler Domherrn Graf B., sofern die Angabe Casanovas stimmt, davon zeugt, dass die Drei Könige auch Schauplatz verhänglicher Szenen sein konnten. Unter die hervorragenden Gäste der Drei Könige im 18. Jahrhundert, Generale, Grafen, Prinzen, Kaiser, Komtessen, mischten sich auch fragwürdige Personen, sonst hätte 1763 der Bischof von Basel, Graf von Froberg, sich nicht veranlasst gesehen, an den Rat von Basel das Gesuch zu stellen, eine Weibsperson, die in den Drei Königen wohne und sich fälschlich Gräfin von Froberg nenne, wegzuschaffen und ihr das Frobergische Petschaft abzunehmen und dem Bischof zu senden. „Da aber selbige das Petschaft absolut nicht herausgeben wollen, ward sie aus dem Land geschafft,“ fügt der Chronist bei. Schwindler und Hochstapler sind nicht eine Erscheinung der neuen Zeit!

An die Zeit der übelsten Trinkfreudigkeit erinnert die Sitte, die Hauser, ein anderer Wirt zu den Drei Königen, 1734 eingeführt hatte. Darnach musste jeder Gast 13 silberne Becher, geziert mit den Wappen der 13 eidgenössischen Stände, in der diplomatischen Reihenfolge der Kantone mit einem Hoch auf den betreffenden Kanton austrinken und bei einem Missgriff von vorn beginnen.

Eine Neuerung des 18. Jahrhunderts waren die Caféhäuser. Sie scheinen sich bald grosser Beliebtheit erfreut zu haben, standen aber nicht immer im besten Ruf, sonst hätte sich der Rat 1754 nicht veranlasst gesehen, sie zeitweise zu schliessen und bei der Wiedereröffnung zu gebieten, dass die Gäste eine „anständige Sittsamkeit und Ehrbarkeit“ beobachten, Karten- und Hazardspiele unterlassen, dass die Wirte keine fremden und südländischen Weine ausschenken und keine Weibspersonen, sondern „Caféjungen“ die Bedienung besorgen. Anlass zu der schärfern Ordnung gaben ärgerliche Vorkommnisse im Caféhaus der Madame Frey an der Schneidergasse, von der die Chronique scandaleuse wenig Erbauliches zu erzählen weiss.

Es ging durchaus nicht immer mit der gebotenen Sittsamkeit und Ehrbarkeit zu. Als eines Tages der Gerichtsherr Andreas Ortmann und Professor Stehelin im Caféhaus von Salathe am Herbergberg in Ruhe eine Partie Dame spielten, trat plötzlich in bezechtem Zustand der junge Herr Johann Fürstenberger ein und drohte, er werde bei nächster Gelegenheit den Gerichtsherren Ortmann erstechen. Wie sich die beiden kurz

hernach auf dem Petersplatz (Juni 1756, abends 9 Uhr) begegneten, kam es zu einem scharfen Wortwechsel, und zwar in französischer Sprache; sie zogen die Degen und waren im Begriff, mit den Waffen den Streit auszutragen, als herzukommende Freunde sie trennten. Der Degen wurde also nicht nur zur Dekoration getragen, sondern diente zu Angriff und Verteidigung. Bemerkenswert ist auch, dass sich die beiden Streitenden auf französisch apostrophierten. Wie in Bern, war auch in Basel das Französische als Umgangssprache stark verbreitet, und auch in der Privatkorrespondenz bedienten sich die gebildeten Kreise der eleganten Weltsprache.

Wie der Streitfall im Caféhaus und auf dem Petersplatz, so gehört in das Kapitel der Wirtshausstimmung der Nachtbubenstreich einiger sehr vornehmer junger Herren, zu denen sogar zwei Pfarrersöhne gehörten, die zusammen hinter der Rümelinsmühle die Flecklinge abhoben und so die ahnungslosen Fussgänger bei der herrschenden Dunkelheit in Gefahr brachten, in den Rümelinbach zu fallen. Drei neue Louis d'or musste jeder der acht Übeltäter Preiswerk, Iselin, Ewald, Sarasin, Debary, Zäslin, Buxtorf und Merian als wohlverdiente Busse bezahlen, und zwei Studenten unter ihnen hatten noch eine besondere Strafe von der Universität zu gewärtigen.

1766 zählte man in Basel 18 Weinschenken und 5 von Frauen verstorbener Wirte betriebene Weinhäuser. In diesen Schenken ging es ab und zu recht lebhaft zu. Wir verstehen es, dass der Pfarrer J. R. Burckhardt zu St. Peter sich bitter darüber beklagte, dass in der Weinschenke von Hans Georg Ebert, Ecke Totengässlein und Nadelberg, das Lärmen, Singen, Händeln unerträglich sei, und dass dort Weibslente zwischen den Mannsleuten sitzen und essen, trinken und scherzen. Ebert musste auf die Klagen hin das Wirtshaus schliessen. Als Kuriosum sei auch erwähnt, dass ein Johannes Elsner eine Caf ewirtschaft an der Schneidergasse betrieb und dort den Juden „kauscheren“ Wein ausschenkte und sich weigerte, f ur diesen besondern Wein das Umgeld zu bezahlen, weil er in der Weinordnung nicht vorgesehen war.

Die Verordneten zum Weinamt  ubten die Kontrolle  uber den eingelegten und verwirteten Wein aus, siegelten die neu gef ullten F asser, und nur aus diesen durfte der Wein ausgeschenkt werden, nachdem die Steuer, das Umgeld, entrichtet war. Die Akten z ahlen mehrere F alle auf, wonach just die Frauen, die das Weinhaus ihres Mannes nach dessen Tod weiterf uhrten, oder die zur Erhaltung der Familie eine Schenke er offneten, aus Unkenntnis des Gesch afts, wie sie sagten, das Umgeld umgingen und aus unversiegelten F assern den Wein verzapften. So die Witwe K undig, die von 142 Saum Wein, welche ihr der Vetter K ufermeister Gysin lieferte, mindestens 88 Saum ausschenkte, ohne die Steuer zu bezahlen. Zur Strafe musste sie f ur jeden der 88 Saum einen neuen Taler (ca. 5 Fr.) hinlegen und k unftig sorgf altige Kellerrechnung f uhren.

Eine besondere Art von Unterhaltungsgelegenheit boten die Tabakk ammerlein. Sie waren im 18. Jahrhundert das Geselligkeitslokal eines geschlossenen Kreises, wie

im 16. und 17. Jahrhundert die Zunftstuben. Freunde mieteten in einem Privathaus ein Zimmer, um dort ungestört von polizeilicher Verordnung bei Thee oder Café dem Tabakgenuss zu huldigen und sich zu unterhalten; übrigens eine Einrichtung, die auch in Genf bekannt war. Das Rauchen, Tabaktrinken, war im 17. Jahrhundert wegen der Feuersgefahr verboten gewesen, setzte sich aber im 18. Jahrhundert durch und fand allgemeine Verbreitung. Dass in dieser Herrengesellschaft die Ungeniertheit, Hemmungslosigkeit des Gesprächs gross, der Ton der Unterhaltung nicht immer und überall auf ernsthafte Sachlichkeit abgestimmt war, lässt sich denken. Wie überhaupt der Basler nicht so steifleinen und hölzern gedacht werden darf, wie ihn die gespreizten Redensarten des offiziellen Kanzleistils erscheinen lassen. Gelegentlich diente das Tabakkämmerlein auch als Refugium für Tanzlustige. So hatten es 1743 einige Herren gewagt, ihre Frauen ins Tabakkämmerlein zu einer Tasse Thee mitzunehmen und als — zufällig natürlich — ein Geiger von einer Hochzeit dazu kam, wurde von 11—1 Uhr getantzt. Diese Frivolität blieb nicht verborgen, und die Reformationsherren verhängten, wenn auch erst 10 Monate nach dem Delikt, eine Busse von 50 Gulden.

Über den Charakter und das Wesen eines Kämmerleins gibt uns die Rede Auskunft, die Jakob Sarasin 1771 im Kämmerlein am Rheinsprung zu Spinnwettern gehalten hat, das 1761 von den Herren Amtmann Faesch, Balth. Stehelin, Eml. Hofmann, Sam. Merian, J. J. Merian und andern gegründet worden war. Er preist darin die Pflege der Freundschaft als edelsten Zweck der Vereinigung und stellt ihr damit ein höheres Ziel als gemeinlich beabsichtigt war. Immerhin nannte Jakob Sarasin selber später die Kämmerlein eine Gelegenheit zur Zeitverschwendung und tadelte die jungen Leute, die schon mit 16 und 17 Jahren das Tabakkollegium aufsuchten, das doch nur für müde gearbeitete Hausväter und Staatsmänner bestimmt sei.

Nahe verwandt mit den Kämmerlein waren die sogenannten „Lichteten“, d. h. Familientage. Da fanden sich die nahen Verwandten bei einem Angehörigen der Familie zusammen, gewöhnlich nach dem Nachtessen, um den Abend im Beisein auch der weiblichen Familienglieder in den mit Tabakrauch erfüllten Zimmern mit allerhand gesellschaftlichen Spielen und vergnüglichen Possen zu verbringen. Unter „Lichteten“ wurden aber auch Zusammenkünfte vieler Personen beiderlei Geschlechts auf den Zünften verstanden, wo „mit Saus und Braus“ bis nach Mitternacht ein ausgelassenes Wesen getrieben wurde.

Mit dem Besuch der Caféhäuser und Kämmerlein erschöpfte sich die Gelegenheit zu Unterhaltung keineswegs. Im Winter veranstalteten die reichen Kaufleute und Fabrikanten grossartige Schlittenfahrten, an denen, wie 1726, bis zu zweihundert Schlitten gezählt werden konnten. Pracht und Üppigkeit schwangen auch hier das Szepter — zum Schaden der Gesundheit und des Geldsäckels, wie 1742 die Reformationsherren feststellten. Die Teilnehmer versammelten sich, um ein Beispiel herauszugreifen, am



TABAKKÄMMERLEIN

Morgen zu Safran und Schmieden, wo Café und Thee aufgewartet wurden. Dann folgte die Fahrt in ein benachbartes, auswärtiges Dorf, wo man zu Mittag speiste. Nach der Heimkehr am Abend setzte man das Fest in Privathäusern fort mit neuen Mahlzeiten und mit Tanz bis zum Morgen. Im Januar 1758 war so hoher Schnee gefallen, dass bis in den Februar eine Schlittenpartie nach der andern stattfinden konnte und fast täglich das fröhliche Schellengeklingel die stillen Strassen belebte.

So stark war die Lust an diesen Winterfreuden, dass 1751 kurz vor Weihnachten trotz des Verbots von geselligen Veranstaltungen zur heiligen Zeit der „hiesige Adel“, wie sich der Chronist Daniel Linder spöttisch ausdrückt, die Gelegenheit eines reichlichen Schneefalls benützte, sich auf einer Schlittenfahrt sehen zu lassen. Darum der Zorn der Geistlichkeit, der sich in Predigten und giftigen Versen entlud.

Wie das 17., so liebte auch das 18. Jahrhundert die Repräsentation und die Schau-  
stellung des Reichtums und der Macht bei offiziellem Staats-Auftreten. Dazu bot sich in Basel bei der Enge der Verhältnisse und dem fast völligen Mangel an politischer Fernwirkung des Stadtreiments, der Vereinsamung an der abgelegenen Nordwestecke der Schweiz und der Stagnation des politischen Lebens der Schweiz überhaupt nur sehr selten Gelegenheit. Wenn aber eine solche eintrat, dann sparte der Rat nicht mit dem Geld und stattete die Delegationen derart aus, dass ein grosser Potentat sich ihrer nicht hätte schämen müssen. Die Gesandtschaft, die z. B. 1775 zur Komplimentierung des neuen Fürstbischofs von Basel, Friedrich Freiherr von Wangen, nach Pruntrut reiste, umfasste 15 Personen, an der Spitze Bürgermeister Hagenbach und Oberstzunftmeister Faesch; als Adjutanten genossen Söhne der vornehmsten Familien das Vorrecht der Beteiligung. Nach dem feierlichen Empfang und Festessen in Pruntrut luden die Basler zum Dank die Noblesse von Pruntrut zu einem Ball ein. Die Kosten der Gesandtschaft beliefen sich auf 596 Pf. 10 Sch. 4 Rp.

In gleicher Weise benützte der Rat die gelegentlichen Besuche von Fürstlichkeiten in Basel zu prunkvollen Bewirtungen. Man bot die Miliz auf, die in den Strassen Spalier bildete und dafür von den Gästen und dem Rat beschenkt, d. h. mit Wein traktiert wurde. So zog man die Bevölkerung zur Mitwirkung heran und machte aus der Begrüssung des hohen Gastes ein Volksfest. Überhaupt liess man sich die Gelegenheit zu Festen nicht entgehen. Umzüge der Zünfte und Vorstadtgesellschaften der grossen Stadt und der Kleinbasler Gesellschaften, Preisschiessen auf der Schützenmatte, Fastnacht, Bannritt, Küfertanz — alle diese Vergnügungen, an welchen die Grosszahl der Bürger beteiligt war, dienten dazu, das Einerlei des gewerblichen Alltags aufs angenehmste zu unterbrechen, sich wieder einmal tüchtig auszutoben und sich für die Duldung des Zwangs der ratsherrlichen Sittenmandate während der übrigen Tage und Wochen zu entschädigen. Man war lebenslustig, und der bei solchen Gelegenheiten aus dem Stadtkeller gespendete ratsherrliche Wein trug das Seine zur Erhöhung der Lustbarkeit bei.

Die unbestreitbaren Auswüchse des geselligen Lebens im 18. Jahrhundert haben die im Ministerium vereinigten Geistlichen Jahr für Jahr zur Zeit des Buss- und Bettags zu einer eindringlichen Klage veranlasst. Mag auch manches übertrieben sein, so bleibt noch genug übrig, um den Ausdruck zu bewahrheiten: „und überhaupt that man dort fast, als wann keine Bibel in der Welt wäre.“ Basel konnte sich eben trotz aller Abwehr den Einflüssen, die von aussen zudrangen, nicht völlig verschliessen. Der Reichtum, den im Laufe des Jahrhunderts Handel und Industrie anhäuften, die Reisen, welche die jungen Basler nach Frankreich, England und Italien unternahmen, die Kriegsdienste, denen sich auch die Basler widmeten, und die die Offiziere mit leichter Lebensart vertraut machten, endlich der allgemeine Hang zum Luxus, der das 18. Jahrhundert erfüllte: alles das wirkte auch auf das heimische Leben zurück.

## VI. Wesenszüge der vornehmen Gesellschaft.

Wie sich das gesellschaftliche Leben im engeren Sinn gestaltet hat, tritt nicht deutlich genug zutage, jedenfalls lässt sich kein abgeschlossenes Bild geben. Die Zeugnisse sind widersprechend. Anzunehmen ist auch, dass es im Laufe der Zeit Wandlungen unterworfen war.

Nach den einen Berichten war ein roher Ton vorherrschend, den die jungen Herren sich in ihren Tabakkämmerlein angewöhnt hatten und dann in die Gesellschaft trugen, und der von der eleganten und absolut korrekten Form der französischen Salons unvorteilhaft abstach. So bemerkt ein französischer Besucher, der andererseits die vorzügliche Basler Küche gebührend zu rühmen weiss, mit feiner Ironie: „Le ton qui règne dans ces cercles n'est pas peut-être aussi bon que la chère qu'on y fait est exquise.“

Andererseits rühmt man das überaus zuvorkommende Benehmen gegen Fremde und die Verbindlichkeit des Zeremoniells beim Empfang von Gästen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bürgerte sich in Basel als Nachahmung des französischen Salons die Vereinigung von Damen und Herren der guten Gesellschaft zu Konversation und Spiel ein. Welcher Ton *hier* herrschend war, ist nicht festzustellen. Aber wir werden nicht fehlgehen in der Annahme, dass neben ernsthafter Unterhaltung auch Klatsch und Spöttere unterlaufen sind. In Spott und Satire waren die Basler auch im 18. Jahrhundert Meister. Man kargte nicht mit Übernamen stadtbekannter Persönlichkeiten, und die Mandate mussten von Zeit zu Zeit mit allem Nachdruck das „Pasquillieren“, Verfassen von Schmähschriften, verbieten, in denen sich der Ärger und die boshafte Lächerlichmachung Luft machten. Vom harmlosen Ulk des Hosenlismers Andreas Eglin, der in einem närrischen Regimentsbüchlein die Standeshäupter persi-



flierte und damit allgemeines Gelächter hervorrief, bis zur beissenden Satire Professor Sprengs über die Aufführung der Basler im Konzertsaal ist die ganze Stufenleiter der Pasquillenliteratur vertreten.

Wie stark und wie tief der gesellschaftliche Ausdruck war, ob es zu den Erfordernissen des Auftretens in Gesellschaft gehörte, Figur zu machen und etwas vorstellen zu wollen, geht aus den Quellen nicht hervor. Aus ihrem Stillschweigen muss man schliessen, dass eine eigentliche, ausgebildete Kultur des Gesellschaftslebens, wie sie Frankreich hervorgebracht hatte, in Basel nicht entstanden war. Die Elemente *seiner* Kultur sind mehr im Kontor und in der Gelehrtenstube als im Salon zu finden. Der geistigen Art der Basler entsprach die Kritik, die Skepsis, die Scheu vor Blosslegung des eigenen Gefühls und die Aufrichtigkeit. Daraus erklärt sich auch, dass nicht Ästhetisieren und Parlieren, sondern Mathematik, Naturwissenschaft und Geschichte Basels besondere Stärke waren, Interessensphären und Tätigkeitsgebiete, denen in einem spätern Neujahrsblatt eine Würdigung gewidmet werden soll.

Bei der Betrachtung des gesellschaftlichen Lebens drängt sich die Frage auf, welche Rolle die Frau der tonangebenden Kreise in der Gesellschaft gespielt hat. Ein Vergleich mit den gleichzeitigen Verhältnissen in Frankreich, wo geistreiche Damen im Salon die führende Rolle spielten, liegt nahe. Allein in Basel ist die Frau als Mittelpunkt einer geistvollen Salon-Unterhaltung nicht zu finden. Nicht einmal politisch, wie im 17. Jahrhundert, tritt sie hervor. Ihre Zeit ist ausgefüllt mit vielen Besuchen, Visiten, dem Empfang von Gästen, die sie mit Liebenswürdigkeit und, sofern es sich um Fremde handelt, mit umständlichem Zeremoniell im Hause begrüsst. Allen Aufwandgesetzen zum Trotz kleidet sie sich so kostbar wie möglich. Wenn allerdings Isaac Iselin in seinem Pariser Tagebuch von der „platten Ungezogenheit unserer Baslerinnen“ spricht, im Gegensatz zur Bescheidenheit und den guten Manieren der Jungfer Albrecht, in deren Familie er während seines Pariser Aufenthalts Aufnahme gefunden hatte, so ist das böse Urteil über die Baslerinnen nicht zu ernst zu nehmen. Die feingebildete, liebliche Margoton Albrecht hatte sein Herz gewonnen, und das genügte wohl, um das Bild seiner Landsmänninnen zu verdunkeln. Ganz anders ist der Eindruck, den zwei venetianische Patrizier Giovanelli von den Basler Frauen gewonnen haben. Sie rühmen an ihnen, dass sie ebenso graziös wie schön seien, dass sie die Fremden gerne sehen und sie zu unterhalten wissen.

Die Domäne der Baslerin war die Hauswirtschaft, und zu ihrer Führung wurde sie, wie die Personalien in den Leichenreden ständig bemerken, vornehmlich erzogen. Sie unterschied sich darin von ihren Berner Schwestern, von denen Meiners berichtet, dass sie die Hausgeschäfte den Haushälterinnen und Bedienten überliessen, während sogar die Basler Millionärin nicht verfehle, alle Vorbereitungen zu einem Essen selbst zu besorgen und sich der Erziehung der Kinder zu widmen. Die vornehme Berner Dame

verbringe den Morgen am Putztisch oder in Gesellschaft junger Herren, den Nachmittag und Abend in Assembleen, an Gastmählern oder auf Bällen. Den gleichen häuslichen Sinn, wie ihn die Baslerinnen besaßen, rühmt die Engländerin Lady Mary Wortley Montagu den Genfer Damen und Ratsherrenfrauen nach, die eigenhändig das Mittagessen für die aus dem Senat heimkehrenden Gatten zubereiteten.

Dem mehr auf praktische Tätigkeit eingestellten Sinn der Basler Frau entsprach es, dass sie in vielen Fällen wertvolle, ja unentbehrliche Mitarbeiterin ihres Mannes im Geschäft war. „Ferner ist sie nicht allein ihrem Hauswesen wohl vorgestanden, sondern furnehmlich und hauptsächlich ihrem Ehe-Herrn (weilen sie in denen Scripturen und Rechnungen wohl erfahren gewesen) treflich an die Hand gegangen und dene in vielem erleichtert hat,“ heisst es von Maria Magdalena Rippel-Wettstein (1688—1753). Eine erfahrene, tüchtige Geschäftsfrau übernahm auch wohl nach dem Tode ihres Gatten selbständig die kaufmännische Leitung. Von Frau Susanna Sarasin-Fattet (1697—1754) wird berichtet, dass sie nicht nur eine eifrige Anhängerin und Förderin der Basler Herrenhutergermeinde, sondern daneben eine ebenso tatkräftige Geschäftsfrau war und nach dem Hinschied ihres Mannes im Verein mit den beiden ältesten Söhnen Hans Franz und Lukas mit aller Kraft und Energie auf dem Kontor mitarbeitete.

Es wäre aber verkehrt, wenn man unter den Basler Frauen sich nur sorgliche Hausmütterchen und geschäftsgewandte Handelsleute vorstellen wollte, die wohl rührig, aber hausbacken ein eintöniges Dasein zwischen Kochherd und Schreibpult führten. Das Bild wäre einseitig und unwahr. Dass sie für die Reize eines genussfreudigen Lebens ebenso empfänglich waren wie die Männer, ist aus der Betrachtung der Aufwandgesetze leicht ersichtlich. Neben der puritanischen Einfachheit der Herrenhutergermeinde behauptete die Freude am Luxus und an weltlichen Vergnügen und Ergötzungen auch in der Frauenwelt ihren Platz, und der Freiheit in der Auswahl und Ausdehnung der Vergnügen war ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Das feierliche Kirchengangskleid wurde gerne mit dem behördlich verpönten, aber gefälligen Nachtrock vertauscht, und die konventionelle Gemessenheit sprang rasch in den lebhaften Übermut der gesellschaftlichen Belustigungen über, denen man sich umso eifriger und begieriger hingab, je strenger die Gesetze sie einzuschränken suchten. Und wurde der Zwang unerträglich, so entschlüpfte man ihm in die Badeorte, die damals in der Mode waren, und von denen Baden im Aargau im besondern Ruf der Leichtlebigkeit stand.

Wie ein Kapitel aus einem galanten Roman mutet uns das Erlebnis eines Engländers und seines wohl aus Frankreich stammenden Begleiters bei ihrem Aufenthalt in Basel, 1739, an, das sehr wohl als Illustration dafür dienen kann, dass neben der ernsten auch eine leichtere Lebensauffassung den Baslerinnen nicht fremd war.

Der Erzähler begleitete einen englischen Lord in die Schweiz, besuchte mit ihm die Bäder von Baden, Schinznach, Pfäfers und hielt sich einige Zeit in Basel auf. Er

nennt die Basler behaglich und bequem und hebt hervor, es sei unmöglich, jemanden zu besuchen, ohne zum Kaffee oder zu einem Spaziergang oder zu einer Partie Piquet à la manière des marchands eingeladen zu werden. Während Mylord sich mit den Basler Kaufleuten unterhielt und im siebenten Himmel war, weil einige von ihnen englisch sprachen, amüsierte sich sein Begleiter im Hause einer Witwe (deren Namen er verschweigt), in das er auf Grund von Empfehlungsbriefen eines Solothurner Freundes Zutritt erhalten hatte. Dort traf er mit einer Anzahl junger, hübscher Damen zusammen, die er zum Kaffee und Souper einlud, und mit denen er im Garten spazierte. Sie entzückten den Gast durch ihre Kenntnis der französischen Sprache, die sie sich in Neuenburg erworben hatten, und waren so scharmant, dass er sich beinahe in sie verliebt hätte, „car les filles de cette ville sont fort engageantes.“ Zuweilen wohnten auch die Mütter der jungen Damen den Unterhaltungen bei und billigten durchaus die kleinen Vergnügen ihrer Töchter. Er beschenkte die Damen mit Ringen und Strumpfbändern, die mit kleinen Brillanten besetzt waren. Als er einmal den Mylord mitbringen durfte, konnte sich dieser kaum von der reizenden Gesellschaft trennen und übernahm die Kosten der heimlichen Feste. Die beiden Fremden durften es sogar wagen, einigen der Schönen nach dem Bad Schauenburg zu folgen, ohne dass die Väter und Gatten etwas wussten. Hernach reisten sie mit ihnen nach Baden, aber nicht ohne dass vorher die galanten Fremden die Damen mit seidenen Strümpfen, Strumpfbändern, Puder ausgestattet und sie und die Gatten für die Reise mit Champagner, Burgunder und andern kostbaren Weinen versehen hatten. An den Aufenthalt in Baden knüpft der Erzähler die boshafte Bemerkung: „il n'est point surprenant de voir ici une femme avoir quatre maris vivants.“ Das Abenteuer fand aber ein rasches und unerwartetes Ende, da die Basler wegen eines Todesfalls in ihrer Familie abreisen mussten. Der Grund der unvermittelten Unterbrechung des Badevergnügens mag wohl auch ein anderer gewesen sein; denn „les maris ont tout fait partir si promptement, qu'à peine nous ont-ils donné le temps de prendre honnêtement le congé de nos bergères,“ so schliesst der Erzähler die Badener Episode.

Von Interesse ist auch das Urteil, das in diesem Reisebericht im allgemeinen über die Basler gefällt wird. Die kleinen Leute (menu-peuple) nennt er brutal und grob, die „ehrenwerten Bürger“ aber zuvorkommend, vorausgesetzt, dass sie ein kleines Geschäft machen können. Sie sind gute Patrioten. Einige Familien haben Adelsbriefe von Frankreich, Österreich und vom Reich; aber sie nützen ihnen in der Heimat nichts.

In der Heimlichkeit der eben geschilderten Gartengesellschaften lag eine gewisse Pikanterie, die gewiss nicht gesucht worden wäre, wenn sich der gesellschaftliche Verkehr auch offen in freien Bahnen hätte bewegen dürfen. Wenigstens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Es fehlten Basel die Salons, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Paris eine so grosse Rolle spielten, und wo die Frauen mit ihrem Talent der Geselligkeit den Ton angaben und Triumphe feierten. Die Salons und Dinners bei Madame Geoffrin,

Madame du Deffant, Mademoiselle de Lespinasse, Madame Necker waren in Paris die Kultstätten von Geist und Witz. Schriftsteller, Künstler, Philosophen, Staatsmänner und Geistliche hatten dort ihr Stelldichein und erörterten in geistsprühender Unterhaltung Fragen der Politik, Religion und Moral. In der Kaufmannsstadt Basel fehlte der Sinn für die Konversation als Selbstzweck, und die Bewältigung der Anforderungen einer überreich besetzten Tafel nahm Zeit und Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch, dass zu philosophischen Gesprächen weder Lust noch Vermögen übrig blieben. Was die Herren in den Tabakkammerlein verhandelten, ging nicht über das Mass des Tagesgesprächs hinaus.

Erst gegen Ende des Jahrhunderts finden wir in Jakob Sarasin die Persönlichkeit, die Neigung und Veranlagung besass, das Weisse Haus zu einem Mittelpunkte geistigen Lebens zu machen. Die Dichter des Sturms und Drangs Maximilian Klinger und Jakob Reinhold Michael Lenz; Goethes Freund, der Kriegsrat Johann Heinrich Merck; der Zürcher Prediger und Menschenfreund Johann Caspar Lavater; der fromme Fabeldichter Gottlieb Konrad Pfeffel; Goethes Schwager Johann Georg Schlosser; der Apostel der Geniezeit Christof Kaufmann; Heinrich Pestalozzi; Graf Cagliostro; Sophie von La Roche; Frau von Branconi und dazu eine grosse Schar von Freunden aus Zürich und Bern, der welschen Schweiz und Frankreich waren seine Gäste am Rheinsprung oder auf dem Sommersitz in Pratteln. Jakob Sarasin war für seine Zeit die erste Persönlichkeit von ausgesprochen weltbürgerlichem Zuschnitt; die Vielseitigkeit seiner Interessen ist erstaunlich. Die literarische Revolution in Deutschland fand in ihm einen begeisterten Parteigänger, der mit seinem Einfluss und seinen finanziellen Mitteln fördernd und hilfreich in das Schicksal der Sturm- und Drang-Dichter eingriff. An den philanthropischen und pädagogischen Bestrebungen der Gemeinnützigen Gesellschaft seiner Vaterstadt nahm er den tätigsten Anteil. Seine Liebenswürdigkeit und Hilfsbereitschaft warben ihm eine grosse Schar naher und entfernter Freunde, deren bunte Vielgestaltigkeit den Reichtum seiner Interessen verrät. Sie hier eingehend zu behandeln, verbietet der Raum. Sein Verdienst bleibt, durch die Heranziehung bedeutender Menschen in seinen Kreis der geselligen Unterhaltung einen tiefern Gehalt verliehen zu haben. Über die Banalität der Kämmerleingespräche erhob sie sich zum Austausch der Meinungen über Werke der Literatur und Kunst, über Fragen der Bildung und Erziehung, über Religion und Sitte. Jakob Sarasin wird dadurch zum Repräsentant einer neuen Zeit. Er setzte sich, bei aller Frömmigkeit, über die Gebundenheit der Lebensanschauungen früherer Zeiten hinweg und durchbrach die Ausschliesslichkeit und Enge, in der sich das Basler Familiendasein gefiel. Es lag etwas Revolutionäres in der Emanzipation von der althergebrachten Lebensführung. Unbekümmert um die abschätzigen Urteile seiner Kaste schwelgte er in den Gedankengängen und in der Ideologie der Lenz- und Klingergemeinde, schwärmte mit Lavater und beherbergte wochenlang den vielgeschmähten, aber auch vielverehrten Cagliostro in seinem Haus.

Mehr Pflege als die literarisch-schönegeistige Unterhaltung fand die Musik. Das 1692 ins Leben gerufene Collegium musicum trat mit Konzerten an die Öffentlichkeit. War aber auch bei diesen Konzerten das Sehen und Gesehenwerden, die Schaustellung des Putzes, der Flirt wichtiger als die vorgetragenen Ouverturen, Trios, Solis, so gaben sie doch Anregung zur Pflege von Hausmusik, und gerade in den 70er Jahren, da das Collegium musicum schlimme Zeiten durchmachte, eröffnete Lucas Sarasin im Blauen Haus der Musik eine private Pflegestätte. Ebener Erde hatte er gegen den Rhein einen Musiksaal einrichten lassen und ihn mit einer Orgel ausgestattet. Er hielt sich einen eigenen Hauskapellmeister und Hauskomponisten in der Person des 1728 in Basel geborenen Jakob Christoph Kachel († 1795), der als tüchtiger Geigenspieler, Komponist und Dirigent von 1750 an das musikalische Leben in Basel bestimmte und leitete. Lucas Sarasin wirkte in diesen Hauskonzerten wie in den Aufführungen des Collegium musicum als Dilettant mit und spielte die Geige. Aus deutscher, italienischer und französischer Musik setzten sich die Konzertprogramme zusammen, und sein Katalog von Musikalien nennt die deutschen Musiker Stamitz, Cannobich, Toësch, Gassmann, Wagenseil, Haydn, Pleyel; die Italiener Piccini, Jomelli, Sacchini, Sammartini, und die Franzosen Gossec, Grétry, Philidor und Monsigny. Unter den Kompositionen nehmen die Symphonien, Ouverturen geheissen, den Vorrang ein; ihnen folgen Streichquartette, Streichtrios, Arien, Konzerte für Violine oder Flöte.

Die musikalischen Abende im Blauen Haus bringen einen neuen Zug in das gesellschaftliche Leben und verraten ebenso wie die Dichterverehrung und literarische Unterhaltung im Weissen Haus eine überraschende Aufhellung der geistigen Atmosphäre in der rein merkantilistisch orientierten, den Stil des Lebens bestimmenden Oberschicht der Basler Bürgerschaft. Wir werden im folgenden Abschnitt zeigen, wie diese Erweiterung auch auf andern Gebieten des künstlerischen Geschmacks und der Liebhaberei zutage tritt. Das Beispiel von Lucas Sarasins Musiksaal steht nicht vereinzelt da. Wie bei Lucas Sarasin, so erfreute man sich auch in der Familie des Peter Ochs an Musik, „auch der Holsteinerhof (an der Hebelstrasse) hatte sein Musikzimmer und seine Instrumente. Regelmässig, d. h. mindestens einmal im Monat wurde vom Instrumentenmacher Brosy das Clavecin und das Fortepiano gestimmt. Zu den seltenen, aber schönen Stunden der Erholung zählte der französische Pfarrer Mouchon diejenigen, da 1769/70 in den Mittwochkonzerten im Holsteinerhof Peter Ochs mit klangvoller Stimme und seine Schwester Louise melodiös und empfindungsvoll zum Klavier Lieder sangen.“ Peter Ochs war es auch, der zusammen mit Daniel Le Grand, J. J. Merian, Jakob Sarasin, Paulus Preiswerk, Burckhardt zum Kirschgarten, Gerichtsherr Bernoulli, Hieronymus de Nicl. Bernoulli, Bischoff zum Luft, Peter Hans Balthasar Burckhardt, Samuel Ryhiner 1783 als „Concertdirektion“ dem Collegium musicum neues Leben einflösste und den Konzerten zu erfreulichem Aufschwung verhalf. Basel ist dem Charakter, eine musikliebende Stadt

zu sein, treu geblieben und hat im 19. Jahrhundert zu glänzender Vollendung gebracht, was im 18. Jahrhundert vorbereitet und vorgebaut worden war. Viel mehr als in den öffentlichen Konzerten, in denen das Schwatzen und Lärmen der Zuhörer die Dirigenten zur Verzweiflung trieben, fand in den privaten Zirkeln die Liebe zur Musik ihre volle Befriedigung und schuf die Gemeinde von echten Musikfreunden, die im Laufe des 19. Jahrhunderts das Basler Musikleben bestimmt hat.

## VII. Kunstsinn und Kunstvergnügen.

Zu den Gelegenheiten, wo die reichen Basler den Sinn für das Schöne und das aesthetische Behagen an den Tag legen konnten, gehört unstreitig der Bau und die Ausstattung von Landhäusern samt der künstlerischen Anlage von Ziergärten. Darunter ist aber nicht das Landgut zu verstehen, das etwa als Kapitalanlage diente, nicht der Grundbesitz auf der Landschaft, das Bauerngut, das nach menschlichem Ermessen eine gegen Verluste und vor Zerstörung gesicherte Geldanlage darstellte, sondern der Landsitz, auf dem der Besitzer Erholung von den Sorgen der täglichen Arbeit suchte, wo er Freunde empfing und mit ihnen köstliche Sommertage verlebte. Das Bedürfnis nach Ruhe, nach bequemer Geselligkeit in der Anmut einer prächtigen Gartenanlage rief anfangs dem Bau von Landsitzen und Lusthäusern. Dann trat die Mode hinzu, die nach französischem Vorbild solche Villen von den Reichen verlangte, und Versailles gab auch in unsern bescheidenen Basler Verhältnissen den Anreiz zu Landsitzen, wie in den deutschen Fürstentümern, wo die Prachtliebe Ludwigs XIV. auf Kosten der Untertanen verschwenderische, in keinem Verhältnis zu den Einkünften stehende Nachahmung fand.

Der Ursprung der Basler Landsitze geht nicht auf das französische Vorbild zurück. Lange vor Ludwigs XIV. besaßen vornehme Basler im Stadtbann selbst, in den unbebauten Aussenquartieren zwischen der alten und der neuen Stadtmauer, in der Gegend der heutigen Äschenvorstadt und der Hebelstrasse Gütlein, mit denen sie zur angenehmen Jahreszeit die Stadtwohnung vertauschten. Es waren bescheidene Wohnungen für kurzen Aufenthalt; die Hauptsache war der Garten, in dem die Besitzer Erholung suchten.

Das eigentliche Landgut brachte das 16. Jahrhundert auf, als ruhige, friedliche Zeiten und ein aufblühender Handel die Entwicklung der Stadt und das behagliche Leben begünstigten. Das Zuströmen von Religionsflüchtigen, die aus ihrer französischen, italienischen und niederländischen Heimat freiere, ins Grosse gehende und vornehme Lebensführung und Lebensgewohnheiten mitbrachten, gaben in Basel den Ton an. So David Joris, der in der Stadt den Spiesshof erbaute und mit seiner Familie und den Anhängern das Schloss zu Binningen, das Rebgut zu St. Margarethen, das Weiherhaus Kleingundeldingen, das Landhaus im Holee, das Rote Haus in der Hardt und das Lusthaus

„Birtis“ im Beinwylertal besass. Riehen und Gundeldingen, aber auch Münchenstein, Muttenz und Pratteln sahen in der Folgezeit solche Landhäuser entstehen, die im 17. Jahrhundert an Grösse und Pracht der Anlagen zunahmen. Dies trat auch in der neuen Anordnung der Gebäude zutage. Die Ökonomiegebäude wurden mehr und mehr zurückgedrängt, um das Wohnhaus dominierend hervortreten zu lassen.

Die Verhältnisse änderten sich mit dem ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert. Die Prachtentfaltung Ludwigs XIV., die in seiner ureigensten Schöpfung Versailles die glänzendsten Triumphe feierte, wirkte weit über Frankreich hinaus und zog die ganze westeuropäische Kulturentwicklung in ihren Bannkreis. Auch Basel wurde mit in die Sucht der Nachahmung hineingezogen. Dabei kam der Basler Aristokratie zu statten, dass die seit 1710 einsetzende wirtschaftliche Blüte und einträgliche Geldgeschäfte die notwendige Voraussetzung und Grundlage für Luxusbauten schufen. Die Baulust hielt bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts an und schmückte die Stadt mit den zu Anfang genannten Häusern im modernen französischen Barock. Der Barock ist in seinem innersten Wesen aristokratisch und mit seinen prunkvollen Sälen, der Flucht von geräumigen Zimmern und dem reichen figürlichen Schmuck der Ausdruck des Absolutismus. Er ist auf Repräsentation eingestellt und verkörpert Macht und Grösse.

In den neuen Landhäusern offenbarte sich dieses Streben nach Ansehen am offenkundigsten — ob aus bewusster Absicht, den Reichtum und das soziale Übergewicht zur Geltung zu bringen, oder nur, um dem Zeitgeschmack zu huldigen und es den Grossen anderer Orte gleichzutun, bleibt dahingestellt. Beide Beweggründe mögen zusammengewirkt haben. Haus, Hof und Garten werden jetzt zu einem Ganzen von imponierender Anlage vereinigt. Die Ökonomiegebäude treten als Seitenflügel zurück und rahmen den Mittelbau ein, der zu voller Wirkung gelangt. Seine Räumlichkeiten dienen zur Aufnahme grosser Gesellschaften. Wenn sie auch anfangs nicht zum Wohnen und Schlafen eingerichtet waren, sondern lediglich an Sonntagen die Gäste zu Spiel und Promenade aufnahmen, so folgte doch bald die Ergänzung zum Wohnsitz für Wochen und Monate. Eine besondere Sorgfalt war dem Garten gewidmet, und die französische Gartenkunst eines Mansard und Le Nôtre fand in Basel verständnisvolle und bis in Einzelheiten genaue Nachahmung.

So entstand um 1730 die fürstlich stolze Gartenanlage des reichen Herrn Johann Heinrich Zäslin auf dem Wenken mit seinem kunstvollen Ziergarten, von Buchshecken als lebenden Mauern umrahmt, den Alleen, den Blumenbeeten, Bassins, Bosquets, in strenger Linienführung laufenden Wegen und Rondellen, den Statuen und Vasen — ein wahres Kunstwerk der Gartenbaukunst, ein kleines Versailles. Dann erbaute Obristzunftmeister Achilles Leissler 1753 an der Riehenstrasse die „Sandgrube“, die als Sommerpalast in ihrer monumentalen Anlage wohl das schönste Beispiel dieser Landhäuser

ist. Ähnliche Herrschaftssitze mit Wohngebäuden, anschliessenden Stallungen und Scheunen und mit dem pompösen französischen Garten sind das vom Rechenrat Samuel Burckhardt erbaute Landhaus Klein-Riehen und Gross-Gundeldingen des Dreierherrn Ortman.

Was ein solcher Garten weiterhin an Kuriositäten und Schnickschnack aufweisen konnte, erzählt uns der Berner Karl Ludwig Stettler, der im Forkardischen Garten in Gundeldingen neben den Alleen und Teichen eine Einsiedlerhütte aus Holz und Rinden bewundern durfte mit einer Kapelle der Venus, durch deren Fenster ein verführerisches Dämmerlicht drang, während ringsum Ruhebetten zum Träumen einluden und üppige Bilder und Gemälde an den Wänden die Sinne gefangen hielten.

Auch weiter entfernt von der Stadt, auf der Landschaft, siedelte sich der Basler Industrielle und Kaufherr an. So baute Martin Bachofen, der Bandfabrikant, 1776 den Ebenrain bei Sissach und fügte, einer neuen Moderichtung folgend, zu dem französischen einen englischen Garten, ergänzte die französische, geometrisch strenge und konventionell gewordene Anlage durch die Freiheit und Natürlichkeit des englischen Gartens, der mit Lineal und Stift, mit dem Gezierten und Gekünstelten aufräumte und dem natürlichen Wachstum der Bäume und den verschlungenen, in Wäldchen und Gebüsch sich verlierenden Wegen den Vorzug gab. Auch in Basel fand der englische Garten mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Eingang und gab Kunde von einer neuen Zeitströmung, die zunächst auf diesem Gebiet den Barock überwand, während er in der Architektur der Häuser noch Meister blieb.

Eine Rückkehr zur Natur aus der Enge barocken Regelzwangs, so kunstvoll sie sich auch dem Auge darstellte, bedeutet auch der Erwerb von Alphöfen auf der Landschaft, in Dörfern oder abseits auf waldreichen Höhen (Neu Schauenburg). Hier wohnten die Besitzer im Sommer in ländlicher Einfachheit mit den Pächtersleuten unter *einem* Dach und begnügten sich in gewollter und gebotener Anspruchslosigkeit mit dem, was der landwirtschaftliche Haushalt zur Verfügung stellte. Geschah die Erwerbung zunächst auch nur in der praktischen Absicht, den Boden wirtschaftlich auszunützen, so verband sich mit dem Aufenthalt auf dem Alphof doch der ideelle Zweck, sich leiblich und geistig zu erholen und gefühlvoll die anmutige Schönheit der Natur auf den Jurahöhen zu geniessen. Und weilten Freunde zu Gast, so verflossen unter anregenden Gesprächen auf bequemen Spaziergängen die Stunden sehr schnell. Jakob Sarasin, zusammen mit Lavater und Maximilian Klinger auf dem Weg zum Erli ob Pratteln, geben ein Bild jener ländlichen Erholung und der anspruchslosen Freude, dem Behagen in der Natur, so ganz verschieden von den Ansprüchen moderner Menschen, die in den höchsten Alpenregionen die Annehmlichkeit des städtischen Komforts nicht vermissen wollen. Es lag gerade im Gegensätzlichen ein besonderer Reiz, und Auge und



Gemüt erholten sich in Wald und Feld von den Verschnörkelungen der Rokokoräume und -Möbel und den Zirkel- und Linearkünsteleien des Rokokogartens, und in der Frugalität des Tisches von der Verfeinerung und Üppigkeit der städtischen Küche.

Besassen der reiche Kaufmann und Fabrikant ihren vornehmen Landsitz, so begnügte sich der einfache Bürger mit einem Gärtlein im Stadtgraben, das ihm die hohe Obrigkeit gegen einen mässigen Zins anzulegen gestattete, und worin er neben Gemüse und Himbeersträuchern ein Beet mit Schlüsselblumen oder Goldlack pflanzte. Oder er besass vor den Toren der Stadt ein Stücklein Rebland mit einem Rebhäuschen, so vor dem Spalentor, an der Klybeckstrasse und auf dem Wege nach Riehen. Die kleinen Rebgüter gaben wohl Arbeit das Jahr hindurch, waren aber auch Stätten der Erholung und der Lustbarkeit, besonders im Herbst zur Zeit der Weinlese, die mit allem Jubel, mit Singen und Feuerwerk von alt und jung begangen wurde. Ob der Ertrag gross war oder klein, das Fest war die Hauptsache, und im obern Stock der Rebhäuslein wurden reichlich Braten und Kuchen aufgetischt, auch wenn im untern Gelass die Kelter nichts zu tun bekam. Der gewonnene Wein war allerdings nicht von bester Qualität. Der Basler Bürger zog darum für seinen eigenen Gebrauch die Elsässer- und Markgräflerweine vor und überliess das „Eigengewächs“ den Dienstboten und Gesellen, oder verkaufte es. Ein Rebacker von 1½ Juchart vor dem Spalentor ergab 1771 6 Saum 10 Mass, 1772 aber 18 Saum 8 Mass, dagegen 1773 nur 5 Saum weissen und roten Wein. Im ersten Jahr löste der Besitzer in Liestal 30 Pfund (ca. 54 Franken), im zweiten bei dem reichen Ertrag nur 14 Pfund (ca. 25 Franken) für den Saum.

\*

Die Anlage von üppigen Landsitzen vor den Toren und der Bau von stattlichen Wohnpalästen in der Stadt ruft der Frage nach dem Verhältnis Basels zur Kunst überhaupt. Aus allem, was Kunst und Kunstbetätigung umfasst, sollen hier nur zwei Gebiete herangezogen und wenigstens in Umrissen gezeichnet werden, nämlich die Malerei und die Anlegung von Gemäldesammlungen.

Basel war im 18. Jahrhundert nicht mehr eine Pflegestätte der Kunst wie zur Zeit Hans Holbeins oder auch noch Hans Bocks. „Künstlerische Dürre“ lag über der Stadt, vielleicht eine Nachwirkung der Wirren von 1691, die den regierenden Kreisen die Lust zur Schaffung von öffentlichen Werken genommen hatten.

Die äussere Lage der Malerei im damaligen Basel war, wie diejenige der abendländischen überhaupt, von der heutigen grundverschieden. Es gab keine öffentliche Meinung, keine Presse, die als Organ einer solchen Meinung diente; kein Publikum, von dem die Malerei abhing, und keine Ausstellungen von Kunstwerken, kaum eine offizielle Verwertung. Wohl bestand eine kleine Gemäldegalerie in der Mücke. Allein sie war nicht das Zentrum von Bildung, die Quelle allgemeiner Förderung des

Geschmacks und der Darstellung des Schönen, sondern eine Merkwürdigkeit und Sehenswürdigkeit, wie die Naturalienkabinette. Der Sinn für Kunst schief zu Beginn des 18. Jahrhunderts, bis er um die Mitte des Jahrhunderts aus dem Dornröschenschlaf geweckt wurde und plötzlich durch private Initiative zu mannigfaltiger Auswirkung gelangte. In den ersten Jahrzehnten dominierten Mathematik und Naturwissenschaften, und der Geschmack richtete sich vornehmlich auf die Naturobjekte dieses Bereichs.

Eine Ausnahme bildete die ausgesprochene Freude am Portrait, und es gab nicht leicht eine wohlhabende Familie, „welche nicht die Portraits einiger ihrer Individuen haben wollte.“ Die Kunst stand im Dienst des praktischen Zwecks. Nicht nur das Einzelbildnis, sondern auch das Familienbild war vom 16. Jahrhundert an besonders beliebt. Unter der Hand der sich folgenden Portraitmaler machte es die Wandlung durch vom dekorativen Repräsentationsstück der Familie Ochs-Mitz und des Bürgermeisters Emanuel Socin, wo die Figuren Modell stehen und sich zur Schau stellen, über eine fast naturalistische Darstellung der Personen in ihrer Lieblingsbeschäftigung und gewohnten Attitude (Emanuel Ryhiner-Leissler) zum Genrebild, zur Anekdote und sogar zum Rührstück der gemalten Erzählung, wobei die Schilderung der Szenerie einen grössern Raum einnahm und die Figuren öfters zur Staffage eines Interieur- oder Landschaftsbildes verkleinert wurden. Das Familienbild folgte den Wandlungen des Geschmacks von der pompösen Manier des Hofmalers Ludwigs XIV., Pierre Mignard, zu der holländischen Kleinkunst, wie sie Seekatz, Juncker und andere pflegten und wie sie von Kaufleuten von der Frankfurter Messe nach Basel gebracht wurden, und gelangte schliesslich am Ende des Jahrhunderts zum zierlichen Kupferstich, der damals bevorzugten Manier englischer und französischer Zeichner und Stecher. Zur Zeit des Klassizismus am Ende des Jahrhunderts verschwanden die umfangreichen Familienstücke mit den lebensgrossen Figuren und räumten den zierlichen Blättern von bescheidenem Format den Platz. Eine Ausnahme hievon machte das Einzelportrait.

Wie die gleichzeitigen Portraits der Berner und Zürcher Aristokratie, so stellen auch die Basler Portraits die Personen im reichsten Schmuck des damaligen Kostüms dar, ausgestattet mit allem Zierat von Spitzen und Kleinodien, Gold und Silber, wie sie die Reformationsordnung zu tragen verbot. Dass diese Prachtgewänder nicht allein zum Zweck der Wiedergabe auf der Leinwand angefertigt wurden, und dass sie auch nicht der Phantasie des Malers ihren Ursprung verdanken, davon zeugen die Strafen, die so häufig über die Übertreter der Verbote verhängt wurden.

Unter den Portraitmalern, die auf Bestellung arbeiteten, ragt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einzig Joh. Rud. Huber hervor, sowohl durch die Kunst, mit der er, an Rigaud erinnernd, die vornehmen Portraits, wenn auch ohne starke, treffende Individualisierung der Modelle, schuf, als auch durch die grosse Zahl seiner Werke, der

allegorischen Kompositionen und prunkhaften Gemälde. Und diese schuf er mehr in Bern, Neuchâtel und am Hofe des Markgrafen von Baden. Basel selbst bot damals der bildenden Kunst keine Pflegestätte.

Das Bild ändert sich um die Mitte des Jahrhunderts, und das künstlerische Interesse wächst gegen sein Ende. Nicht in dem Sinne, dass Basel einen grossen Maler hervorgebracht hätte, der mit seiner Kunst über die Stadtgrenzen hinaus wirkte und europäischen Ruf gewann, wie Merian d. Ä. im 17. Jahrhundert. Sondern es sind eine grosse Zahl begabter Dilettanten, die im bescheidenen Rahmen familiärer und privater Unterhaltung ihre Kunst betätigen und, wenn es hoch kommt, lokale Bedeutung gewinnen und ihre Kunst in den Dienst des städtischen Gemeinwesens stellen. Es fehlt an einheimischen starken Kräften und selbständigen Individualitäten, die imstande gewesen wären, Mittelpunkte neuen und bahnbrechenden künstlerischen Schaffens zu werden. Das 17. Jahrhundert hatte in Matthäus Merian (1593—1650) dem Ältern einen Kupferstecher hervorgebracht, der, obwohl französischen und niederländischen Einflüssen nicht unzugänglich, schliesslich eigene Wege ging und nicht durch die gewaltige Menge seiner Radierungen allein, sondern durch die ihm eigene Kunst der Darstellung, der Erfassung der Landschaft und der Führung des Stichels den hervorragenden Platz einnahm. Wenn er auch seine fruchtbarste Tätigkeit als Stecher und gleichzeitiger Verleger in Frankfurt entfaltete, so fallen doch von seinen besten Werken in die Zeit des Basler Aufenthalts 1620—1625. Basels Ansehen hält er in seinem grossen Stadtplan fest und die Schönheit der Umgebung in den kleinen Stichen. Dass Basel auch im 17. Jahrhundert nicht der Nährboden der Malerei war, lehrt die Tatsache, dass Merian trotz der Wirren des 30jährigen Krieges dauernd in Frankfurt blieb, und dass seine ebenso kunstbegabten Söhne und die Tochter Anna Sibylla Merian in Frankfurt, der zweiten Heimat des Vaters, wirkten, wodurch Basel des Ruhms und des Vorteils verlustig ging, der Mittelpunkt Merianischer Kunst zu werden.

Was Basel im 18. Jahrhundert an Künstlern hervorgebracht hat, reicht nicht an Merian heran, so tüchtig sich auch der beste Vertreter der meistgeübten Kunst des Kupferstichs, Emanuel Büchel (1705—1775), erwiesen hat.

Der ehrsame Bäckermeister Emanuel Büchel, der an der Streitgasse sein einträgliches Gewerbe trieb, besass ein ganz hervorragendes Zeichentalent, das er ohne weitere Anleitung von sich aus bildete und zu einer bewundernswerten Kunst entwickelte. Nicht etwa die glänzenden, höfischen Malereien Joh. Rud. Hubers, sondern die Zeichnungen Matthäus Merians waren seine Vorbilder, und unentwegt wandelte er in seinen Fussstapfen. Den Stoff zu bildlicher Darstellung bot ihm die Vaterstadt mit ihren malerischen Toren, Befestigungsanlagen und Stadtansichten in reicher Fülle. Handwerk und Kunst blieben jahrelang in seiner Hand vereint, wie beim Nürnberger Schuhmacher und Dichter Hans Sachs. Das handwerklich peinlich Genaue und Exakte, das Detail,

herrscht denn auch vor, und er rafft sich nicht zu charakteristischem Gesamteindruck auf wie Merian. Aber gerade deshalb, eben wegen der Genauigkeit sind uns heute seine Stiche, die den Anblick, den die Stadt bot, von den vier Himmelsrichtungen aus festhalten, von geschichtsdokumentarischem Wert. Es sind die vier Blätter, die er auf den Schwörtag (erster Sonntag nach Joh. Bapt.) 1746 dem Rat überreichte. Sie zeigen uns Basel, wie es *war*, ein bis ins Detail treues Abbild der Wirklichkeit.

Seine Tätigkeit erschöpfte sich nicht in der Landschaft- und Stadtzeichnung, auch kunstgeschichtliche Werke gingen aus seinem Atelier hervor. So kopierte er die Totentänze im Klingental und Predigerkloster und hielt im Münsterbuch die Skulpturen, Wandbilder der Krypten und der Nikolauskapelle, Grabsteine, Wappen, das Chorgestühl, kurz die plastischen und malerischen Einzelheiten des Münsters fest. Es lag ihm daran, die Manier der alten Meister getreulich wiederzugeben. Mit dieser Absicht stand er allein in einem Zeitalter, „das das Verständnis für die Kunst des Mittelalters fast gänzlich verloren hatte.“

Büchel hat im Rahmen seiner Kunst Grosses geleistet. Wir verdanken heute seiner systematischen Arbeit und dem ausgesprochenen topographischen Sinn eine fast lückenlose Kenntnis des Stadtbildes und der Umgebung zu seiner Zeit.

Aber gerade in Verbindung mit seinem Werk drängt sich eine allgemeine Bemerkung auf. Was er schuf, zeichnete, malte und stach, geschah auf eigenen Antrieb, auf eigenes Risiko, auch die Stadtbilder. Die Stadt selber, der Rat, gab ihm nicht den Auftrag dazu. Einzig dass Büchel für die vier Tafeln eine ~~Remuneration~~ Remuneration von 600 Pfund erhielt mit der Verpflichtung, jedem Mitglied des Grossen Rats ein Exemplar der Stiche zu verehren.

Wie ganz anders hatte sich der Rat im 16. und 17. Jahrhundert verhalten! Damals wohnte in ihm Verständnis für die Kunst, und er unterstützte sie durch Aufträge an die Künstler. So Hans Holbein, den er durch das Versprechen eines Jahrgehalts in Basel festzuhalten versuchte; er gab Hans Bock den Auftrag, das Rathaus mit Fresken zu bemalen, die heute noch zu uns sprechen; er bestellte bei Matthäus Merian dem Ältern 1615 den grossen Stadtplan, den dieser auf vier Kupferplatten stach, und auf dem er mit dem Bild aus der Vogelschau das Basel des 17. Jahrhunderts in naturwahrer Treue aus der Rheinebene aufsteigen liess. Und zu den mannigfachen, zum Teil umfangreichen, auch baulichen Aufträgen des Rats traten diejenigen von Zünften und Kunstfreunden, so dass nicht nur die freien Künstler und Kupferstecher, sondern auch die Kunstgewerber, Goldschmiede, Glasmaler, Kunstsichler reichliche Arbeit bekamen.

Das 18. Jahrhundert kennt diese behördliche Kunstfreude nicht. Damit ging auch die produktive Kunsttätigkeit sowohl in der Malerei wie in der Skulptur zurück. Eine einzige Ausnahme macht der stilvolle, formenschöne Brunnen auf dem Münsterplatz (1781—1784). Allein es ist einem Zufall und nicht bewusster Absicht des Rats zu

verdanken, dass ein Künstler, Paolo Antonio Pisoni, den Auftrag erhielt, den Entwurf zu dem Brunnen zu zeichnen. Der Rat gab den Brunnen in Solothurn in Auftrag, weil er Solothurnerstein wünschte, und auf diesem Wege gelangte der Miterbauer des Münsters in Solothurn, P. A. Pisoni, dazu, seine Kunst in den Dienst Basels zu stellen. Die Gesamtkosten beliefen sich, nachdem der Rat mit dem Baumeister Würtz in Solothurn noch um den Preis gemarktet hatte, samt Transport nach Basel und Aufstellung auf dem Münsterplatz auf 3115 Pf. 12 Sch. 6 Rp. (ca. 5610 Fr. Feingehalt).

Man war im 18. Jahrhundert auf Handel und Industrie eingestellt, suchte Geld und Geldeswert, dokumentierte nach aussen den Gewinn und das Vermögen in Palastbauten und nach innen in prunkender Ausstattung der Salons mit Gemälden. Was der Staat im 16. Jahrhundert geleistet hatte, übernahm die Privatinitiative, aber nicht im Sinne der Anregung zu hervorragenden Neuschöpfungen in Malerei und Skulptur, sondern im Erwerb von Kunstwerken ausländischer Herkunft. Immerhin darf es wohl diesem Sammeleifer zugeschrieben werden, dass die Lust zur Nachahmung, zum Zeichnen, Malen und Stechen geweckt wurde, und dass diese private Kunstbetätigung als Dilettantenmalerei auf einem stofflich und technisch beschränkten Gebiete sehr Bemerkenswertes zustande brachte.

\*

Die Reihe der Kunstdilettanten eröffnen zwei Damen, deren Jugend zwar noch dem 17. Jahrhundert angehört, Barbara Meyer und Anna Magdalena Debeyer, die zusammen ein Trachtenbüchlein herausgaben. Barbara Meyer lieferte die Zeichnungen und Anna Magdalena Debeyer übertrug sie sicher und mit männlich fester Hand auf die Kupferplatte, Bilder, die sich mehr durch Genauigkeit der Zeichnung, als durch Originalität der Auffassung und Beachtung der Verhältnisse des menschlichen Körpers auszeichnen.

Die Manier Emanuel Büchels fand gelehrige Nachahmer in einer Reihe von begabten Männern, die das Zeichnen und Stechen nicht als Beruf, sondern als Liebhaberei trieben, weil im 18. Jahrhundert das Stechen Mode war und als einziges Vervielfältigungsverfahren sich grosser Beliebtheit erfreute. Auch Damen führten mit Geschick die Radiernadel und huldigten dieser Kunst. Notar Friedrich Leucht († 1792), alt Landvogt von Locarno, Joh. Rud. Wettstein, Oberstleutnant im Dienst der Generalstaaten († 1806) und sein Sohn Rud. Emanuel Wettstein († 1835), Peter Rosenburger, Landvogt auf Homburg, beschäftigten sich in der Mussezeit mit Malerei. Die Sujets sind dem Erfahrungskreis entnommen: von Leucht tessinische Landschaften in Tusche; Vögel in natürlicher Grösse gemalt von Rosenburger; Kleinbürger- und Bauernleben von den Wettstein. C. Legrand übte sich in der Radierung und suchte die Motive in Basels Umgebung. Benedikt Staehelin, der schon ins folgende Jahrhundert reicht (1766 bis 1841), wagte sich sogar an Gemälde grossen Stils und mit seinen „akademischen

Landschaften“ wandelte er in den Fusstapfen des Phil. Jakob Lautherburg in Strassburg; er ist der einzige, der in der Malerei sich höhere Ziele steckte und über die Kleinkunst der Radierung hinausstrebte.

Es war Kunst für den Hausbedarf, was die Basler Kunstdilettanten des 18. Jahrhunderts pflegten. Die Anleitung dazu erhielten sie zum Teil in den Malschulen. Emanuel Büchel hatte die Anregung zu einer solchen Schule gemacht und anbot sich 1762, im Waisenhaus die Knaben im Zeichnen zu unterrichten, wurde aber von den damaligen Inspektoren des Waisenhauses abgewiesen, weil sie eine derartige Kunst für Waisenkinder als völlig unnötig erachteten. Aber die „vaterländische Gesellschaft“ nahm sich der Sache an und übertrug 1763 dem Maler Hieronymus Holzach, alt Landvogt von Mendrisio, die Einrichtung und Führung einer Mal- und Zeichnungsschule, die 1796 an die Gemeinnützige Gesellschaft überging. Stand er auch selber an Können dem Emanuel Büchel nach, so wusste er doch den Schülern eine gute Technik beizubringen, ein erfreulicher Anfang neuen Kunststrebens, das zeitlich mit dem baulichen Aufschwung der Stadt zusammenfiel. Die erste Hälfte des Jahrhunderts hat dergleichen nicht aufzuweisen. Mit dem neuen Interesse an Kunst erwachte auch das Streben nach Zusammenschluss, und um den kunstfreudigen Christian von Mechel sammelte sich ein Kreis von Künstlern und Kunstfreunden zu einer Art Kunstgesellschaft, die in den neunziger Jahren im Lukas Legrandschen Hause (Blumenrain 5) sich zum Anhören von Vorträgen über Kunstwerke, Kunstfragen, Kunsttechnik und zu fröhlicher, ja witziger und ausgelassener Unterhaltung beim kreisenden Becher zusammenfand.

Aus der Holzachischen Schule gingen Peter Vischer-Sarasin und Daniel Burckhardt-Wildt hervor, die beide, an Matthäus Merian gebildet und Büchel als Vorbild benützend, Landschaften, Szenen aus dem Leben im Familienkreis und harmlose Scherze und Spöttereien malten und zeichneten. Auch Einflüsse vom Ausland waren wirksam. Claude Lorrain, wenn auch auf dem Umweg über Peter Birmann, hat Vischer zu Nachahmungen seiner Landschaftsbilder und seiner Technik angeregt. Und aus den von Ploos van Amstel 1765 herausgegebenen, im Farbestich angefertigten Nachbildungen von Handzeichnungen der alten Niederländermeister schöpften die Basler Dilettanten reiche Anregung und lernten daraus die verschiedenen Zeichnungsmanieren.

Der Sohn Daniel Burckhardts, Jeremias Burckhardt-Iselin, und die Kinder von Peter Vischer-Sarasin haben die Kunstbegabung geerbt und wie ihre Väter eifrig gemalt und gezeichnet und radiert.

Alles in allem erhalten wir das Bild einer eifrigen, mit Hingabe gepflegten Kunstbetätigung in Basler Familien, wenn auch die Produkte das Mass dilettantischer Fertigkeit nicht überschreiten und weit entfernt sind von Originalität. Einen Künstler im eigentlichen Sinn hat Basel im 18. Jahrhundert nicht hervorgebracht. Über die Grenzen

der Stadt hinaus ist ihr Werk nicht gedrungen, machte es sich doch kaum über die Schwelle des Malzimmers hinaus im Kreis der engern Familie geltend. Aber auch das künstlerische Kleinleben ist bemerkenswert und verdient ehrliche Würdigung, weil es beweist, dass der Basler Kaufmann und Fabrikant nicht im Beruf aufgegangen ist, sondern Zeit und Musse fand und Talent genug aufbrachte, um neben dem nüchternen Leben im Geschäft sich ein sinniges, beglückendes Verweilen im heitern Tempel der Musen zu erlauben.

Und nicht das allein! Standen gleich keine bedeutenden Schöpfungen von Basler Künstlern zu Gebote, die Räume zu schmücken, so verzichteten deshalb die obere Gesellschaftsschichten nicht darauf, Gemälde zu besitzen. Was heimische Kunst nicht zu bieten vermochte, ersetzte das Ausland. Mit dem durch Handel und Industrie zunehmenden Wohlstand wuchs die Freude an kostbarer Ausstattung der Häuser und erweiterte sich zum wahren Eifer, private Gemäldesammlungen anzulegen und namhafte Kunstwerke sein eigen zu nennen. So sehr und so augenfällig steigerte sich diese Liebhaberei, dass der Berner Landvogt Sinner das Wort prägen konnte: „Le goût des tableaux est la dépense favorite des Bâlois.“ Der Einfluss Frankreichs und das Beispiel des französischen Adels sind auch hier spürbar. Er hatte die französische Mode in der Kleidung, im Geschmack und in der Literatur nach Basel gebracht und dehnte ihn von der Architektur der Häuser auch auf die Innenausstattung der Räume aus. Stühle, Tische, Sofas, Spiegel, Leuchter, Trumeaux, Dessus-de-porte wurden von Kolmar und Strassburg bezogen, und zwar zu hohen Preisen.

Wir sehen hier von den Sammlern des 16. Jahrhunderts, Bonifacius und Basilius Amerbach, ab, deren Kunstkabinette den Grundstock des heutigen Museums bilden, und nennen nur, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige der vornehmsten Kunstfreunde des 18. Jahrhunderts, um die Skizze der Kunstliebhaberei abzurunden. Es waren eigentliche kleine Galerien, was die reichen Basler Kaufherren anlegten; sie umfassten 50, 100, ja bis 200 Gemälde und zu Hunderten Kupferstiche und Handzeichnungen, Wertvolles und weniger Bedeutendes. Während in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die italienischen Künstler der Spätrenaissance und die Franzosen bevorzugt wurden, fanden um die Mitte die niederländischen Meister mehr Liebhaber und neben diesen sicherten sich die deutschen Maler der Frankfurter Schule einen Platz in den Staatsräumen der Basler Barock- und Rokokopaläste. Wenn gleich gerade durch diese grossen Häuser sowohl wie durch die Modeströmung der Sammeleifer bedingt war, so trug doch wesentlich auch die eigentliche Freude an der Kunst und das Verständnis für die Schönheit der bildlichen Darstellung dazu bei, zum Ankauf von Gemälden anzuregen und sich mit Kunstwerken zu umgeben. Ihr Ankauf zu Spekulations- und Erwerbsszwecken, die beineben auch eine Rolle spielten, soll nicht unerwähnt bleiben. Allein was der Rechenrat Samuel Burckhardt (1692—1766), Ratsherr Samuel Heussler-

Burckhardt (1713–1770), der Direktor der Kaufmannschaft Markus Weiss-Leissler (1696–1768), Achilles Ryhiner-Delon (1731–1788), Johann Jakob Faesch (1732–1796), Martin Bachofen-Heitz (1727–1814), Daniel Burckhardt-Wildt (1752–1819), Stiftsschaffner Joh. Konr. Dienast-Burckhardt (1741–1824), Peter Vischer-Sarasin (1751–1823), und noch eine grosse Zahl anderer Basler an Gemälden anhäuften, war dem reinen Behagen an künstlerischer Ausgestaltung des Milieus zu verdanken, und man ist erstaunt und erfreut, den Basler Kaufmann auch von dieser Seite kennen zu lernen. Sammler und Kunsthändler zugleich war der ausgezeichnete Kupferstecher Christian von Mechel (1737–1817), dessen kostbares und reichhaltiges Kabinett die Fremden in erster Linie aufsuchten, und dem auch Kaiser Joseph II. einen Besuch abstattete. Der privaten Initiative sind diese Sammlungen zu verdanken; der Staat kümmerte sich nicht um die Anschaffung von Kunstwerken, sonst hätte er sich den Besitz des wundervollen Holbeinbildes „Kaufmann Gisze“, das heute im Kaiser Friedrich Museum prangt, nicht entgehen lassen, als es 25 Jahre lang bei Mechel zum Verkauf ausgestellt war. Manches Stück, ja ganze Bestände, wie die Bachofensche und die Dienastische Sammlung, sind zum Glück in unserer Zeit durch Kauf und Schenkung in öffentlichen Besitz übergegangen und bilden den Stolz unseres Kunstmuseums. Haben auch die Wirren der Revolutionsjahre zur Veräusserung der einen und andern dieser privaten Sammlungen gezwungen, sind auch manche durch Erbteilung verzettelt worden, so ist doch noch ein reicher Besitz an solchen Erwerbungen des 18. Jahrhunderts in Basler Familien übrig geblieben und lebt weiter als Zeuge eines Geistes, der das nüchterne Geschäfts- und Handelsinteresse mit der Liebe und dem Verständnis für die Kunst aufs glücklichste zu vereinen wusste. Und es offenbart sich darin eine Grosszügigkeit der Denkweise und Unternehmungslust, die in schroffstem Gegensatz zur Enge des Gesichtsfeldes im bürgerlichen Leben der damaligen Zeit steht. Über dem Bürger-Handwerker, der sich in die Gebundenheit der kleinstädtischen Gesetzgebung und Lebensordnung schicken musste, stand der Grosskaufmann und Fabrikant, dessen Blick über die Stadtmauern hinaus ins Weite reichte, der keinen Gesetzgeber über die Bedürfnisse seines persönlichen Wollens und Gestaltens anerkannte, und der darum berufen war, zwar nicht in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied, wohl aber als Privatmann in der Existenz der Stadt Basel die kulturfördernde Kraft zu sein.





## QUELLEN

Für die Kapitel I, V und VI des vorliegenden Neujahrsblatts hat der Verfasser die Kollektaneen benützt, die Rudolf Wackernagel als unschätzbare Material für die Fortsetzung seiner monumentalen Geschichte der Stadt Basel hinterlassen hat. Die zahlreichen Quellenverweise haben es dem Verfasser ermöglicht, in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit die Arbeit abzuschliessen, und er spricht darum an dieser Stelle der Familie Wackernagel-Burckhardt für die bereitwilligst erteilte Erlaubnis zur Benützung der Kollektaneen den herzlichsten Dank aus.

### HANDSCHRIFTLICHE QUELLEN:

- Straf- und Polizeiakten: Sittenordnung und Reformation. — Taufen, Hochzeiten, Bälle, Mahlzeiten, Ende 15. Jahrhundert bis 1821, F 1, 2 und 3, Basler Staatsarchiv.
- Ratsprotokolle, 18. Jahrhundert, Basler Staatsarchiv.
- Weinakten, S. 1 und 2, Basler Staatsarchiv.
- Civilia O. 26, Basler Staatsarchiv.
- Niederlassung F 1, Schwörtagsrodel, Basler Staatsarchiv.
- Handel und Gewerbe, Ragionenbuch, Basler Staatsarchiv.
- Privatarchiv 271, Basler Staatsarchiv.
- Eid- und Ordnungsbuch II, Basler Staatsarchiv.
- Aufzeichnungen von Bürgermeister Joh. Ryhiner über baslerische, schweizerische, allgemeine Angelegenheiten 1760—1780, Universitäts-Bibliothek.
- Wilhelm Linder: Diarium der Stadt Basel, Universitäts-Bibliothek.
- Tagebücher von Frau Salome La Roche-Huber, 1758—1777, Familienarchiv der Familie La Roche.
- Dr. Gustav Steiner: Peter Ochs; Manuskript der Biographie.

### DRUCKWERKE:

- Amusements des bains de Bade en Suisse, de Schinznach et de Pfeffers, 1739.
- Brief einer ausgewanderten Zürcherin von Philadelphia in ihre Heimat (1736). Basler Jahrbuch 1883.
- August Burckhardt: Bürgerschaft und Regiment im alten Basel. Basler Neujahrsblatt 1919.
- August Burckhardt: Stände und Verfassung in Basel vom 16.—18. Jahrhundert. Basler Jahrbuch 1915.
- August Burckhardt: Basler in fremden Diensten. Basler Neujahrsblatt 1917.
- Th. Burckhardt-Biedermann: Geschichte des Gymnasiums in Basel.

- Albert Burckhardt-Finsler: Mitteilungen aus einer Basler Chronik des beginnenden 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1894.
- A. Burckhardt-Friedrich: Demographie und Epidemiologie in der Stadt Basel 1601—1900.
- Daniel Burckhardt-Werthemann: Eine seltene Gattung der altbaslerischen Bildnismalerei. Basler Kunstverein 1904.
- Daniel Burckhardt-Werthemann: Baslerische Kunstsammler des 18. Jahrhunderts. Basler Kunstverein 1901 und 1902.
- Daniel Burckhardt - Werthemann : Basler Kunst dilettanten vergangener Zeit. Basler Kunstverein 1905.
- Daniel Burckhardt-Werthemann: Matthäus Merians Jugendjahre. Basler Kunstverein 1906.
- Daniel Burckhardt-Werthemann: Das Baslerische Landgut vergangener Zeit. Basler Kunstverein 1911.
- Daniel Burckhardt-Werthemann: Wie der Barockstil in Basel seinen Einzug gehalten hat. Basler Kunstverein 1913.
- Daniel Burckhardt-Werthemann: Emanuel Büchel. Basler Jahrbuch 1894.
- Daniel Burckhardt-Werthemann: Häuser und Gestalten.
- Giacomo Casanova: Erinnerungen, deutsche Ausgabe, Bd. 4.
- Dr. Conrad Escher und A. Corrodi-Sulzer: Zürcher Portraits aller Jahrhunderte.
- M. Fallet-Scheurer: Die Zeitmessung im alten Basel. Basl. Zschr. für Gesch. und Altertumskunde, Bd. XV, 1916.
- Henri B. de Fischer: Le Portrait Bernois à travers les siècles.
- W. R. Staehelin: Basler Portraits aller Jahrhunderte.
- L. Freyvogel: Stadt und Landschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1899.
- E. Fuchs: Sittengeschichte, Bd. II.
- Grosley: Nouveaux mémoires et observations sur l'Italie, Bd. I.
- G. H. Heinse: Reise durch das südliche Deutschland und die Schweiz, 1809.
- Hermann Hettner: Gesch. der französ. Literatur.
- Isaac Iselin: Pariser Tagebuch.
- Rudolf Iselin: Unpartheyische Betrachtung der Freymütigen Gedanken über die Entvölkerung unserer Vaterstadt. Leichenpredigten, Tom 65, Univ.-Bibl.
- Th. von Liebenau: Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz.
- M. Lutz: Chronik von Basel.
- Mandatsammlung im Basler Staatsarchiv.
- Mémoires de deux voyages en Alsace 1674 bis 1676 und 1681, LDLSDL'HP.
- C. Meiners: Briefe über die Schweiz, 1784.
- Paul Meyer: Basels Concertwesen im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1884.
- Lady Mary Wortley Montagu: Letters and works.
- Neujahrsblatt der Hilfsgesellsch. von Winterthur 1886: Joh. Heinr. Campe.
- Peter Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Bd. VII.
- Jakob Probst: Matthäus Merian d. Ä. Basler Jahrbuch 1895.
- Rauracis 1831.
- Rechtsquellen von Basel-Stadt und -Land, I und II.
- Revue d'histoire diplomatique 1911, no. 3.
- Hans Sachs, Schwänke, Kürschner Nat.-Liter. Bd. 20.
- Emil Schaub: Die Familie Sarasin in Basel von 1628—1750. Gesch. d. Familie Sarasin in Basel, Bd. I.
- Emil Schaub: Lucas Sarasin. Gesch. d. Familie Sarasin in Basel, Bd. I.
- Emil Schaub: Jakob Sarasin. Gesch. d. Familie Sarasin in Basel, Bd. I.
- Karl Stehlin: Der Münsterplatzbrunnen. Basler Jahrbuch 1892.
- Ferdinand Schwarz: Isaak Iselins Jugend- und Bildungsjahre. Basler Neujahrsblatt 1923.

- J. R. Sinner, Seigneur de Ballaigues: Voyage historique et littéraire dans la Suisse occidentale 1781.
- J. J. Spreng: Rede auf Drollinger, 1743.
- K. L. Stettler: Erinnerungen 1793/94. Berner Taschenbuch 1914.
- K. L. Stettler: Reise nach Basel und Pruntrut. Berner Taschenbuch 1912.
- F. A. Stocker: Basler Stadtbilder.
- Martin Wackernagel: Basel.
- Rudolf Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel, Bd. III.
- Fritz Weiss-Frey: Vom Zuwachs der Basler Bürgerschaft aus der Universität bis zur Revolutionszeit. Basler Jahrbuch 1918.
- Paul Wernle: Schweiz. Protestantismus im 18. Jahrhundert. Bd. 1.
- Carl Wieland: Einiges aus dem Leben zu Basel während des 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1890.